

Sitzungsbericht **EXEMPLAR-**

Nr. 132

Ausgegeben in Bonn am 7. Dezember 1954

1954

**132. Sitzung  
des Bundesrates**

in Bonn am 3. Dezember 1954 um 10.00 Uhr

Vorsitz: Bundesratspräsident Altmeier  
Schriftführer: Dr. Nowack, Minister für Finanzen  
und Wiederaufbau  
Dr. Weber, Senator, Bevollmächtigter der Freien und Hansestadt  
Hamburg bei der Bundesregierung

Dr. Nowack, Minister für Finanzen und  
Wiederaufbau  
Becher, Minister der Justiz  
Schleswig-Holstein:  
von Hassel, Ministerpräsident  
Dr. Schaefer, Finanzminister

## Anwesend:

## Baden-Württemberg:

Dr. Veit, stellv. Ministerpräsident und  
Wirtschaftsminister  
Farny, Minister für Bundesangelegenheiten  
Dr. Frank, Finanzminister

## Bayern:

Dr. Ringelmann, Staatssekretär  
Maag, Staatssekretär  
Stain, Staatssekretär

## Berlin:

Dr. Haas, Senator für Finanzen und für  
Bundesangelegenheiten

## Bremen:

Ehlers, Senator für Inneres  
Dr. Nolting-Hauff, Senator für Finanzen  
Wolters, Senator für Wirtschaft

## Hamburg:

Dr. Sieveking, Präsident des Senats und  
Erster Bürgermeister  
Dr. Weber, Senator, Bevollmächtigter der  
Freien und Hansestadt Hamburg  
bei der Bundesregierung

## Hessen:

Dr. Troeger, Staatsminister der Finanzen

## Niedersachsen:

Kopf, Ministerpräsident  
Kubel, Minister der Finanzen  
von Kessel, Minister für Ernährung,  
Landwirtschaft und Forsten

## Nordrhein-Westfalen:

Arnold, Ministerpräsident  
Dr. Meyers, Innenminister  
Dr. Flecken, Minister der Finanzen

## Rheinland-Pfalz:

Altmeier, Ministerpräsident  
Dr. Zimmer, Minister des Innern und  
Sozialminister

## Von der Bundesregierung:

Staatssekretär Hartmann  
Staatssekretär Dr. Nahm  
Staatssekretär Dr. Ripken  
Staatssekretär Sauerborn  
Staatssekretär Dr. Strauß

## Tagesordnung

Geschäftliche Mitteilungen . . . . . 329 D

Zur Tagesordnung . . . . . 329 D (D)

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des  
Viehseuchengesetzes (BR-Drucks. Nr. 383/54) 330 A

Dr. Meyers (Nordrhein-Westfalen,  
Berichterstatter . . . . . 330 A

Beschlußfassung: Zustimmung ge-  
mäß Art. 84 Abs. 1 in Verbindung mit Art.  
78 GG . . . . . 330 B

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung von  
Steuern (BR-Drucks. Nr. 397/54) . . . . . 330 B

Dr. Troeger (Hessen), Berichterstatter . 330 C

Dr. Nowack (Rheinland-Pfalz) . . . . . 333 A

Dr. Ringelmann (Bayern) . . . . . 334 B

Dr. Flecken (Nordrhein-Westfalen) . . 334 C

Kubel (Niedersachsen) . . . . . 335 D

Beschlußfassung: Zustimmung ge-  
mäß Art. 105 Abs. 3 in Verbindung mit  
Art. 78 GG . . . . . 336 C

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und  
Ergänzung der Finanzverfassung (Finanzver-  
fassungsgesetz) (BR-Drucks. Nr. 394/54) . . 336 D

Dr. Nolting-Hauff (Bremen),  
Berichterstatter . . . . . 336 D

Hartmann, Staatssekretär im Bundes-  
ministerium der Finanzen . . . . . 341 A

Dr. Troeger (Hessen) . . . . . 341 D

Kubel (Niedersachsen) . . . . . 342 B

Dr. Ringelmann (Bayern) . . . . . 343 B

Beschlußfassung: Dem Gesetz wird  
nach Art. 107 in Verbindung mit Art. 78  
GG nicht zugestimmt . . . . . 344 A

- (A) Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Finanzbeziehungen zwischen Bund und Ländern an die Finanzverfassung (Finanzanpassungsgesetz) (BR-Drucks. Nr. 395/54) . . . 344 C  
 Dr. Nolting-Hauff (Bremen),  
 • Berichterstatter . . . . . 336 D  
 Dr. Ringelmann (Bayern) . . . . . 344 D  
 Dr. Flecken (Nordrhein-Westfalen) . . . 345 B  
 Beschl u ß f a s s u n g : Anrufung des Vermittlungsausschusses . . . . . 345 C
- Entwurf eines Gesetzes über den Finanzausgleich unter den Ländern (Länderfinanzausgleichsgesetz) (BR-Drucks. Nr. 396/54) . . . 345 C  
 Dr. Nolting-Hauff (Bremen),  
 Berichterstatter . . . . . 336 D  
 Dr. Troeger (Hessen) . . . . . 345 C  
 von Hassel (Schleswig-Holstein) . . . 346 A  
 Beschl u ß f a s s u n g : Anrufung des Vermittlungsausschusses . . . . . 346 D
- Entwurf eines Gesetzes zur Erhebung einer Abgabe „Notopfer Berlin“ (NOG 1955) (BR-Drucks. Nr. 398/54) . . . . . 346 D  
 Beschl u ß f a s s u n g : Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.  
 Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 und 108 in Verbindung mit Art. 78 GG . . . 347 A
- Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes (BR-Drucks. Nr. 399/54) . . . . . 347 A, 365 A  
 Dr. Troeger (Hessen), Berichterstatter . 347 A
- (B) Beschl u ß f a s s u n g : Anrufung des Vermittlungsausschusses. . . . . 347 C, 365 B
- Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1955 (Haushaltsgesetz 1955) (BR-Drucks. Nr. 371/54) . . . . . 347 C  
 Dr. Flecken (Nordrhein-Westfalen),  
 Berichterstatter . . . . . 347 C, 355 D  
 Hartmann, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen . . . . . 349 D  
 Dr. Veit (Baden-Württemberg), Mitberichterstatter . . . . . 351 A  
 Dr. Troeger (Hessen), . . . . . 353 A  
 Farny (Baden-Württemberg) . . . 354 A, 356 B  
 Kopf (Niedersachsen) . . . . . 355 D, 356 A  
 Beschl u ß f a s s u n g : Annahme von Änderungen, Bemerkungen und Empfehlungen, im übrigen keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 356 D
- Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Investitionshilfe der gewerblichen Wirtschaft (BR-Drucks. Nr. 386/54) . . . . . 356 D  
 Dr. Ringelmann (Bayern),  
 Berichterstatter . . . . . 356 D  
 Dr. Flecken (Nordrhein-Westfalen) . . . 357 C  
 Dr. Veit (Baden-Württemberg) . . . . 358 B  
 Beschl u ß f a s s u n g : Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf. Zustimmung gemäß
- Art. 84 Abs. 1 und 105 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 78 GG . . . . . 359 A (C)
- Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der Wirtschaft von Berlin (West) (BR-Drucks. Nr. 387/54) . . . . . 359 A
- Beschl u ß f a s s u n g : Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 78 GG. . . . . 359 A
- Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Dritten Überleitungsgesetzes (BR-Drucks. Nr. 388/54) . . . . . 359 A
- Beschl u ß f a s s u n g : Zustimmung gemäß Art. 106 in Verbindung mit Art. 78 GG . . . . . 359 A
- Entwurf eines Gesetzes zu § 4 Abs. 4 des Altsparengesetzes (BR-Drucks. Nr. 389/54) . 359 A
- Beschl u ß f a s s u n g : Zustimmung gemäß Art. 120a in Verbindung mit Art. 78 GG 359 B
- Entwurf eines Gesetzes über das Abkommen vom 22. Juli 1954 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen (BR-Drucks. Nr. 390/54) . . 359 B
- Beschl u ß f a s s u n g : Zustimmung gemäß Art. 59 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 78 GG. . . . . 359 B
- (D) Entwurf eines Gesetzes über die Übernahme einer Bürgschaft oder sonstigen Gewährleistung für eine Anleihe des Landes Berlin (BR-Drucks. Nr. 375/54) . . . . . 359 B
- Beschl u ß f a s s u n g : Keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 359 B
- Entwurf einer Verordnung zur Änderung des Ortsklassenverzeichnisses (BR-Drucks. Nr. 374/54) . . . . . 359 B  
 Dr. Ringelmann (Bayern),  
 Berichterstatter . . . . . 359 B
- Beschl u ß f a s s u n g : Zustimmung unter der Voraussetzung, daß die vom Bundesrat vorgeschlagenen Änderungen Berücksichtigung finden.  
 Annahme einer Entschließung . . . . . 360 A
- Entwurf einer Dritten Verordnung zur Durchführung des Feststellungsgesetzes (3. FeststellungsDV) (BR-Drucks. Nr. 373/54) . 360 A
- Beschl u ß f a s s u n g : Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit der Maßgabe, daß die angenommenen Änderungen Berücksichtigung finden. . . . . 360 A
- Entwurf eines Gesetzes zur einheitlichen Anwendung des § 397 des Angestelltenversicherungsgesetzes (BR-Drucks. Nr. 384/54) . . . 360 B
- Beschl u ß f a s s u n g : Kein Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG. . . . . 360 B

- (A) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (BR-Drucks. Nr. 358/54) . . . . . 360 B  
 Junglas (Rheinland-Pfalz),  
 Berichterstatter . . . . . 360 B  
 Beschlufassung: Annahme von Änderungen und einer Empfehlung, im übrigen keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG. Annahme einer Entschlieung. Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf. . . . . 363 A
- Entwurf eines Zweiten Gesetzes über die Altersgrenze von Richtern an den oberen Bundesgerichten und Mitgliedern des Bundesrechnungshofes (BR-Drucks. Nr. 385/54) . 363 A  
 Dr. Weber (Hamburg), Berichterstatter . 363 A  
 Dr. Zimmer (Rheinland-Pfalz),  
 Berichterstatter . . . . . 363 C, 364 C  
 Dr. Strauß, Staatssekretär im Bundesministerium der Justiz . . . . . 364 A  
 Dr. Ringelmann (Bayern) . . . . . 364 B  
 Beschlufassung: Anrufung des Vermittlungsausschusses. . . . . 364 D
- Entwurf eines Gesetzes über die am 11. Dezember 1953 unterzeichnete Europäische Übereinkunft über Formerfordernisse bei Patentanmeldungen (BR-Drucks. Nr. 392/54) 365 B  
 Beschlufassung: Kein Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG . . . . . 365 C
- (B) Entwurf eines Gesetzes über das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kuba vom 22. März 1954 über die Wiederherstellung gewerblicher Schutzrechte und über den Schutz von Herkunftsbezeichnungen (BR-Drucks. Nr. 393/54) 365 C  
 Beschlufassung: Kein Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG . . . . . 365 C
- Bericht des Rechtsausschusses über Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (BR-Drucks. —V—Nr. 13/54) . . . . . 365 C  
 Beschlufassung: Von einer Äußerung und einem Beitritt wird abgesehen 365 C
- Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Personalausweise (BR-Drucks. Nr. 382/54) . . . . . 365 C  
 Dr. Ringelmann (Bayern) . . . . . 365 C  
 Beschlufassung: Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf. Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 78 GG. . . 366 A
- Entwurf einer Verordnung über die Fremdenverkehrsstatistik (BR-Drucks. Nr. 155/54 I) . . . . . 366 A  
 Beschlufassung: Zustimmung mit den in der Sitzung des Bundesrates am 16. Juli 1954 beschlossenen Änderungen zu den §§ 4 und 5 gemäß Art. 80 Abs. 2

- GG mit der Maßgabe, daß von der in der Sitzung vom 16. Juli 1954 beschlossenen Einfügung eines Absatzes 2 zu § 7 abgesehen wird . . . . . 366 A (C)
- Vorschlag für die Benennung von zwei Ersatzmitgliedern für den Verwaltungsrat der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr (BR-Drucks. Nr. 364/54) . . . . . 366 A  
 Beschlufassung: Die vorgeschlagenen Herren werden benannt . . . . . 366 A
- Entwurf einer Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesevakuierungsgesetzes (BR-Drucks. Nr. 369/54) . . . . . 366 A  
 Dr. Nahm, Staatssekretär im Bundesministerium für Vertriebene . . . . . 366 C  
 Beschlufassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 366 C
- Entwurf einer Verordnung Z Nr. 2/54 zur Änderung und Ergänzung der Verordnung Z Nr. 1/53 über Preise für Zucker vom 13. November 1953 (BR-Drucks. Nr. 362/54) . . 366 C  
 Beschlufassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 366 C
- Nächste Sitzung . . . . . 366 C

(D)

Die Sitzung wird um 10.10 Uhr durch den Präsidenten, Ministerpräsident Altmeier, eröffnet.

Präsident **ALTMEIER**: Meine Herren! Ich eröffne die 132. Sitzung des Bundesrates. Der Sitzungsbericht über die 131. Sitzung liegt Ihnen gedruckt vor. Wenn keine Einwendungen erhoben werden, darf ich feststellen, daß der Sitzungsbericht genehmigt ist.

Gemäß § 2 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Bundesrates gebe ich sodann bekannt, daß lt. Mitteilung des Herrn Regierenden Bürgermeisters von Berlin vom 8. November 1954 Herr Bürgermeister Dr. Conrad als Mitglied des Bundesrates ausgeschieden und an seine Stelle Herr Bürgermeister Hermann Fischer als Mitglied des Bundesrates bestellt worden ist. Ich darf Herrn Bürgermeister Fischer hiermit als Mitglied des Bundesrates begrüßen und ihm für seine künftige Arbeit in diesem Hause unsere besten Wünsche übermitteln.

Zur Tagesordnung selbst möchte ich vorschlagen, daß wir ohne Berichterstattung die Punkte 6, 10, 11, 12, 13, 14, 17, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 27 und 28 erledigen. — Sie sind damit einverstanden.

Von der Tagesordnung abgesetzt wird Punkt 26:

Entwurf einer Verordnung zur Umsiedlung von Vertriebenen und Flüchtlingen aus überbelegten Ländern (BR-Drucks. Nr. 267/54)

(A) Ich rufe nun Punkt 1 der Tagesordnung auf:

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Viehseuchengesetzes (BR-Drucks. Nr. 383/54)**

**Dr. MEYERS** (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Regierungsentwurf des Gesetzes zur Änderung des Viehseuchengesetzes sah u. a. vor, daß in die **Entschädigungsbestimmungen des Viehseuchengesetzes** für die Tötung von Tieren aus Anlaß von Seuchen insgesamt vier Tierseuchen, nämlich drei Seuchen, die bei Schweinen auftreten — ersparen Sie es mir bitte, die etwas schwer auszusprechenden Namen hier im einzelnen aufzuzählen —, und die Hühnerpest, neu einbezogen werden sollten.

Nach dem Regierungsentwurf sollte die Entschädigung für die Tötung von Tieren aus Anlaß dieser vier Seuchen zumindest zu einem Drittel von den Ländern getragen werden, während für die restlichen zwei Drittel die Möglichkeit eröffnet wurde, die Entschädigung auf Tierseuchenkassen abzuwälzen. Zum Verständnis dieser Regelung ist von Belang, daß der Aufwand der Tierseuchenkassen auf die Tierhalter umgelegt wird.

Der Bundestag wich bei seinem Gesetzesbeschluß von der Regierungsvorlage ab und beschloß eine Regelung, nach der die Entschädigung in vollem Umfange von den Ländern zu zahlen wäre, von ihnen also auch nicht teilweise auf Tierseuchenkassen abgewälzt werden könnte.

Gegen diese Fassung wandte sich der Bundesrat und rief den Vermittlungsausschuß mit dem Ziele an, die Fassung der Regierungsvorlage wiederherzustellen. Der Einigungsvorschlag des Vermittlungsausschusses geht nun dahin, für die **Hühnerpest** der vom Bundestag beschlossenen Regelung zu folgen, hier also volle Entschädigung durch die Länder und keine Möglichkeit der Abwälzung auf Tierseuchenkassen vorzusehen. Für die Hühnerpest würde sich nämlich der organisatorische Aufwand einer besonderen Tierseuchenkasse kaum lohnen. Für die drei **Schweineseuchen** schlägt der Vermittlungsausschuß vor, grundsätzlich zur Regierungsvorlage zurückzukehren. Die Entschädigung soll nach dem Einigungsvorschlag in diesen Fällen aber nicht mindestens zu einem Drittel, sondern mindestens zur Hälfte von den Ländern getragen werden. Die Länder können also nicht zwei Drittel, sondern höchstens die Hälfte der Entschädigung auf neu einzurichtende Tierseuchenkassen abwälzen. Der Bundestag hat dem Einigungsvorschlag des Vermittlungsausschusses bereits in seiner Sitzung vom 18. November 1954 zugestimmt. Namens des Vermittlungsausschusses bitte ich Sie, dem auf Grund dieses Beschlusses des Bundestags geänderten Gesetz nunmehr auch Ihrerseits zuzustimmen.

Präsident **ALTMEIER**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Wortmeldungen oder Meldungen zur Abgabe von Erklärungen liegen nicht vor. Ich darf mithin feststellen, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, dem **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Viehseuchengesetzes** gemäß Art. 84 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 78 GG **zuzustimmen**.

Mit Ihrer Zustimmung rufe ich jetzt Punkt 5 der Tagesordnung auf:

**Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung von Steuern (BR-Drucks. Nr. 397/54)**

**Dr. TROEGER** (Hessen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Das Gesetz zur Neuordnung von Steuern hat den Bundesrat in seiner Sitzung vom 9. April im ersten Durchgang beschäftigt. Der Bundesrat hat damals zu dem Gesetzentwurf eine verhältnismäßig umfangreiche Stellungnahme beschlossen. Diese Stellungnahme geht auf einige gutachtliche Äußerungen der Steuersachverständigen der Länder zurück. Der Bundesrat hat damals im Grundsatz die Auffassung vertreten — und ich hatte die Ehre, das als Referent vor dem Hohen Hause zu tun —, daß die Einkommensteuer bei einer Reform eine optimale und nicht eine minimale Lösung finden sollte. Eine **optimale Regelung der Einkommensteuer** sollte einmal die richtige Erfassung des Einkommens bedeuten. Darunter ist die gleichmäßige Heranziehung aller Einkünfte und die Ermittlung des Gewinns unter Berücksichtigung der betriebswirtschaftlichen Notwendigkeiten zu verstehen. Darunter würde aber auch die noch zumutbare Belastung des Einkommens, d. h. die eben noch mögliche Höchstbelastung bei voller Beachtung der sozialen und persönlichen Verschiedenheiten und bei voller Berücksichtigung der persönlichen Leistungsfähigkeit zu verstehen sein.

Der Bundesrat hatte damals zum Ausdruck gebracht, daß er mit einem **Plafond von 55% bei der Einkommenbesteuerung** einverstanden sei, daß er **45% Körperschaftsteuer ohne Spaltung** für richtig halte, daß er für die **Beseitigung aller Sondervergünstigungen** eintrete und daß er eine rechtliche **Regelung der degressiven Abschreibung** fordere. Es ist damals auch zum Ausdruck gekommen, daß die sechs- oder siebenfach geschichtete unmittelbare steuerliche Belastung des Einkommens **eigentlich kein Gütezeichen für eine Steuerreform** sei.

Die Vorschläge des Bundesrates sind z. T. in der jetzt vorliegenden Gesetzesfassung berücksichtigt, sie sind aber zu einem erheblichen Teil leider nicht berücksichtigt. Ich finde es erschreckend, daß jetzt schon die Formel aufgetaucht ist, wir müßten eigentlich zu einer **Steuerreform in Permanenz** kommen. Ich finde das erschreckend, weil alle Steuerbeamten dann in eine noch unglücklichere Lage als augenblicklich kämen. Der Sinn der Reform müßte doch sein, Ruhe zu schaffen, Ruhe für die Beamten, Ruhe für die Steuerpflichtigen und eine feste Grundlage für die Volkswirtschaft. Aber ich sage, die Kritiker gehen schon dazu über, von einer Steuerreform in Permanenz zu reden. Ich habe damals am 9. April in vorsichtiger Formulierung den Verdacht ausgesprochen, man werde vielleicht nach der großen Steuerreform das Bedürfnis nach einer richtigen Steuerreform empfinden. Ich kann nicht umhin, zu sagen, daß mir diese Voraussage auch heute nicht ganz unberechtigt erscheint.

Meine Herren! Das **Kernstück** der Einkommensteuer ist natürlich der **Tarif**. Der Bundesrat hatte sich damals auf Anregung des Finanzausschusses auf den Standpunkt gestellt, daß es im Interesse der Vereinfachung der Steuerverwaltung und der Steuerveranlagung ratsam wäre, zwar einen Progressionstarif zu haben, aber dabei mit zwei breiten Eingangsstufen zu beginnen, weil die breitgelagerten Eingangsstufen eine Fülle von Zweifelsfragen, eine Fülle von Abgrenzungsfällen und eine Fülle von Verwaltungsschwierigkeiten beseitigen

(A) würden. Der Bundestag ist der Vorlage der Bundesregierung gefolgt und zu dem Ergebnis gekommen, man solle den **Formeltarif** einführen. Der Finanzausschuß ist der Auffassung, daß damit diese Frage, das Kernstück der Einkommensteuer, entschieden wäre, und er hat deshalb die Meinung vertreten, der Bundesrat solle sich mit dieser Frage im zweiten Durchgang nicht befassen.

Das zweite große Anliegen des Bundesrates beim ersten Durchgang war, es möchten die **Steuervergünstigungen** im Interesse der steuerlichen Gerechtigkeit, im Interesse der Gleichmäßigkeit der Besteuerung und im Interesse der Vereinfachung der Steuerverwaltung möglichst vollkommen verschwinden. Wir müssen nunmehr feststellen, daß der § 7c, der uns als Steuerleuten viel Kummer gemacht hat, wieder da ist. Wir müssen feststellen, daß das Wohnungsbauprämiengesetz wieder da ist. Wir müssen feststellen, daß die Kapitalansammlungsverträge in etwas abgewandelter Form wieder da sind. Wir müssen feststellen, daß auch die Freibeträge für Vertriebene und Flüchtlinge mit einem Dreijahresturnus gemäß Artikel 2 Absatz 12 beibehalten worden sind.

Von den wichtigen Fragen, die in der ersten Diskussion zur Reform der Einkommensteuer erörtert worden sind, möchte ich stichwortweise anführen: Der **Verlustabzug** ist ohne carry back eingeführt, aber die Abzugsfrist auf 5 Jahre verlängert worden. Die **degressive Abschreibung** wurde im Gesetzentwurf nicht behandelt. Die Sonderausgaben sind zum Teil erhöht, die Pauschalbeträge verdoppelt worden. Die Freibeträge sind ebenfalls erhöht und der Verteuerung der Lebenshaltungskosten angepaßt, bei den Kindern sogar sehr erheblich, indem ab drittem Kind jetzt ein Freibetrag von 1680.— DM jährlich eingeräumt wird. Für Arbeitnehmer ungeheuer wichtig ist die Tatsache, daß sie die **Fahrtkosten zwischen Wohnung und Betriebsstätte** bei der Steuer in Abzug bringen können und daß sie sogar mit der Möglichkeit der Abschreibung auf Motorräder, Automobile und so weiter operieren können, obgleich eigentlich die für Abschreibungen notwendige Voraussetzung einer Buchführung nicht gegeben ist. Es sind Bestimmungen getroffen worden, welche den Mißbrauch bei Versicherungsverträgen und bei Bausparverträgen einzuschränken zum Ziel haben. Die Klarheit bei der Behandlung der **Pensionsrückstellungen** ist zweifellos größer geworden, als sie bisher war. Es wird eine Rechtsverordnung angekündigt, welche die Frage der **Scheingewinne** regelt, die schon in den ersten Erörterungen eine große Rolle gespielt haben. Die Behandlung der **außergewöhnlichen Belastungen** bei der Einkommensteuer ist entsprechend den Anregungen des Bundesrates aus einer Kannvorschrift — wenn Sie so wollen — in eine Tarifvorschrift umgebaut worden.

Wir haben eine Fülle von Verbesserungen, auch an wichtigen Stellen. Wir haben aber auch eine Fülle von Erschwernissen für die Verwaltung, und ich scheue mich nicht, auszusprechen, daß ich die Vermutung habe, daß bei den Verhandlungen im Bundestag der **Gedanke der Verwaltungsvereinfachung**, der Vereinfachung für die Finanzämter, für die Lohnsteuerbüros und für die Steuerpflichtigen nicht beachtet wurde oder gar untergegangen ist. Das Gesetz hat natürlich auch eine Reihe von weiteren Mängeln und Ungereimtheiten. Aus

diesem Grunde hat Ihnen der Finanzausschuß vorgeschlagen, es möge der Vermittlungsausschuß angerufen werden. Die Drucksache liegt Ihnen vor. (C)

Ich möchte mich zur Erläuterung der Bedeutung dieses Vorschlags nur auf einige Fälle beschränken. Ein Fall, der die Gemüter schon bewegt hat, ist die Frage, ob für staatspolitische Zwecke steuerfreie Spenden möglich sein sollen. Dahinter verbergen sich **Subventionen für Parteien**. Der Finanzausschuß empfiehlt, diesen Punkt zur Entscheidung des Vermittlungsausschusses zu stellen. Von sehr grundsätzlicher Bedeutung ist die Frage, ob man den freien Berufen, die ja doch Bilanzen aufstellen oder jedenfalls eine Betriebskostenrechnung haben müssen, über die allgemeinen Freibeträge und Sonderbeträge hinaus noch einen Spezialfreibetrag einräumen darf, obgleich man das ebenso legitime oder vielleicht sozial noch besser begründete Anliegen, einen solchen Freibetrag den Lohnsteuerpflichtigen zugute kommen zu lassen, nicht akzeptiert.

Eine Frage besonderer Art ist z. B. bei Ziffer 27 der Vorlage zu erörtern, wo nach meiner Auffassung ein Schreibfehler unterlaufen oder eine Unterlassungssünde begangen worden ist. Es darf in Ziff. 9 der Ausschufsanträge nicht heißen, daß Ziff. 27 zu streichen ist, sondern es muß heißen, daß in Ziffer 27 der Absatz 4 des § 26 gestrichen werden soll, so daß also alle Folgerungen aus dieser falschen Formulierung unbegründet sind. Es ist nicht möglich, Gewerbebetriebe bei getrennter Veranlagung von Ehemann und Ehefrau irgendwie der selbständigen Arbeit gleichzustellen. Das kann man nicht. Weil das unmöglich ist, nicht aber um die Haushaltsbesteuerung anzufechten, schlägt Ihnen der Finanzausschuß vor, diese Ermächtigung in Absatz 4, aber nur diese, auf dem Wege über den Vermittlungsausschuß zu beseitigen. (D)

In § 51 Abs. 1 Ziff. 2, um noch eine weitere Unstimmigkeit zu erwähnen, steht, daß die **privaten Krankenanstalten** Abschreibungen machen können. Natürlich machen sie Abschreibungen; gemeint ist, sie sollen **höhere Abschreibungen** machen können. Das steht aber nicht im Gesetz! Also auch ein offensichtlicher Fehler. Wenn auch nur politisch oder sachlich wichtige Fragen vor den Vermittlungsausschuß gebracht werden sollen, so müssen doch bei dieser Gelegenheit auch solche Unstimmigkeiten oder offenbare Fehler bereinigt werden.

Der Wohnungsbauausschuß hat in seinen Anträgen zum Ausdruck gebracht, es möchten die **steuerfreien Sozialpfandbriefe** für weitere drei Jahre in das Gesetz eingebaut werden. Ob die vorgeschlagene Formulierung den steuertechnischen und gesetzestechnischen Ansprüchen genügt, möchte ich dahingestellt sein lassen. Der Finanzausschuß ist auch zu dem Ergebnis gekommen, an der getroffenen Formulierung für den neuen Paragraphen 7c nichts zu ändern, weil sie sehr fein ausgeklügelt und verabredet worden ist, aber er ist der Meinung, daß eine Verlängerung des Kapitalmarktförderungsgesetzes nicht in Frage steht und daß deshalb, wenn schon der § 7c wieder in Erscheinung tritt, kein Raum ist, steuerfreie Sozialpfandbriefe für weitere drei Jahre zuzulassen. Abgesehen davon erscheint es mir höchst zweifelhaft, daß die Aufnahme der Bestimmungen, die vom Wohnungsbauausschuß vorgeschlagen worden sind,

- (A) tatsächlich zur weiteren Regelung von steuerfreien Sozialpfandbriefen führt, wenn gleichzeitig das Kapitalmarktförderungsgesetz abläuft.

Meine Herren! Zum Körperschaftsteuergesetz ist nur eine Frage zu erwähnen, nämlich die Frage: **Gespaltener Tarif** — ja oder nein? Der Bundesrat hat sich, wie ich schon anführte, im ersten Durchgang auf den Standpunkt gestellt: die Tarifspaltung ist falsch. Sie ist falsch nicht nur, weil wir sie jahrzehntelang nicht hatten, sondern auch deswegen, weil die erhofften Auswirkungen auf den Kapitalmarkt mindestens nicht bewiesen, wenn nicht sogar im höchsten Maße unwahrscheinlich sind. Sie ist aber auch weiter falsch, weil möglicherweise ein Trend geschaffen wird, Personengesellschaften in Kapitalgesellschaften umzuwandeln. Sie ist schließlich falsch, weil sie zur steuerlichen Ungleichmäßigkeit führt. Die Spaltung kann nach den Ausführungen, die wir vom Bundesfinanzministerium bekommen haben, von den 25 000 Körperschaften, die im Bundesgebiet erfaßt werden, vielleicht nur 900, also etwa 3 bis 4%, betreffen. Sie schafft aber in jedem Falle eine völlig unmögliche Regelung bei den **Schachtelgesellschaften**. Diese Regelung war schon nach der Regierungsvorlage unmöglich. Sie ist nach unserer Auffassung noch unmöglicher bei dem Beschluß des Bundestages, der nämlich hier, wenn Sie so wollen, eine Sondersteuer für Tochtergesellschaften erfindet, die gar keine Körperschaftsteuer ist, nur um eine Lösung zu finden und die steuerliche Ungleichmäßigkeit nicht in extremer Weise sich auswirken zu lassen. Ich glaube, daß das Krampfzustände sind. Daß man auch bei der Körperschaftsteuer die staatspolitischen Zwecke bei den

(B) Spenden nicht gutheißen und auch in diesem Falle den Vermittlungsausschuß anrufen sollte, kommt in der Ausschußvorlage zum Ausdruck.

Was die **Erbschaftsteuer** angeht, so hatte sich der Bundesrat im ersten Durchgang schon damit einverstanden erklärt, daß man die **Freibeträge** erhöhen sollte, weil sie aus einer Zeit stammen, in der die Kaufkraft der Mark höher war als jetzt. Der Bundesrat hat aber auch schon im ersten Durchgang gesagt, daß gar keine Veranlassung gegeben sei, nun obendrein auch noch den Tarif zu ermäßigen. Das, was der Bundestag beschlossen hat, bedeutet mindestens **50% Ausfall** bei der Erbschaftsteuer. Diese 50% treffen die Länder. Von einer Ersatzdeckung ist bisher mit keiner Silbe die Rede gewesen. Der Bundestag macht also, wenn Sie so wollen, ein Steuergeschenk, das die Länder zu bezahlen haben, ohne Ersatz. Ob das neben einer so großen Senkung der Einkommensteuer sinnvoll ist, muß mindestens als zweifelhaft bezeichnet werden. Und dann kommt man eben zu der rein finanzpolitischen Frage, welcher Sinn wohl dahintersteckt, daß man just in dem Moment, in dem die deutsche Öffentlichkeit mit dem Problem der Aufrüstung beschäftigt wird, Steuer-senkungen vornimmt, die über eine Steuerreform und bei der Erbschaftsteuer sogar über das sozial irgendwie Vertretbare weit hinausgehen.

Die Frage, ob der **Vermittlungsausschuß** ange-rufen werden soll oder nicht, hat meine Kollegen im Finanzausschuß außerordentlich intensiv beschäftigt. Es ist natürlich erörtert worden, ob es nicht politisch klüger wäre oder ob es sogar geboten sei, dem Gesetz zur Neuordnung der Steuern trotz der Mängel, die ich vorgetragen habe,

und einiger anderer Mängel, die offensichtlich sind (C) und die Sie aus der Vorlage entnehmen können, doch die Zustimmung zu geben. Einige der Herren Kollegen haben dies empfohlen und die Anregung gegeben, der Bundesrat solle nur eine Entschließung fassen, die auf die Mängel des Gesetzes aufmerksam mache. Der Bundesrat würde damit die Verantwortung dem Bundestag zuschieben, wenn nicht gar die Bundesregierung Gelegenheit nehmen wolle, von sich aus den Vermittlungsausschuß anzurufen. Andere Kollegen haben dagegen gesagt, daß das ein Scheingefecht wäre; denn wenn man zustimme, übernehme man eben die Verantwortung.

Bei der Diskussion ist darauf hingewiesen worden, daß es sich bei der **Einkommen- und der Körperschaftsteuer** doch eigentlich um die **Einnahmequelle der Länder** handelt, um die Einnahmequelle, die das Rückgrat der Selbständigkeit der Länder ist, die uns allerdings jetzt über die Formulierung „gemeinschaftliche Steuer von Bund und Ländern“ etwas streitig gemacht werden soll. Wenn es sich aber um die Grundlage unserer Einnahmen, unserer Haushaltswirtschaft, unserer finanziellen Selbständigkeit handelt, dann, so haben wieder andere gesagt, wären wir geradezu verpflichtet, uns um die Beseitigung der Mängel zu kümmern und daher den Vermittlungsausschuß anzurufen.

Nun kamen wieder andere, die sagten zum Trost: Selbst wenn jetzt zugestimmt wird, so bleibt's doch nicht, denn das kann ja nicht so bleiben, zum Teil weil wir ganz unmögliche Bestimmungen in dem Gesetz haben, zum Teil weil die Verwaltungsbelastung groteske Formen annehmen wird und weil man ja jetzt schon davon redet, es komme nächstens wieder eine **Novelle**. Manche sprechen sogar von der **Steuerreform in Permanenz**. Aber wer gäbe die Gewißheit, wenn es wirklich zu einer Novelle käme, daß der **Einfluß der Interessentengruppen** nicht noch sehr viel massiver würde, zumal sie dann darauf hinweisen könnten, daß ihre Gesichtspunkte schon gesetztes Recht sind. (D)

Manche Konsequenzen sind, glaube ich, nicht zu Ende gedacht worden. Ich habe schon auf die krampfhaften Lösungsversuche zugunsten der Schachtelgesellschaften bei der Spaltung des Körperschaftsteuersatzes hingewiesen.

Schließlich sind die Kollegen im Finanzausschuß nicht auf den ersten Anlieb, sondern in einer zweiten Sitzung mit großer Mehrheit zu dem Entschluß gekommen, dem Bundesrat zu empfehlen, den Vermittlungsausschuß anzurufen, wobei nicht überall die gleichen Gesichtspunkte, aber doch zusammenwirkend die Gesichtspunkte ausschlaggebend waren, die ich Ihnen kurz vorgetragen habe. Ich möchte diese Stellungnahme des Finanzausschusses in aller Form unterstützen und sie vortragen mit der Bitte, daß sich der Bundesrat dem Vorschlag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses anschließen möge.

Wir stehen, wie gesagt, auch finanzpolitisch an einer **Wegkreuzung**. Augenblicklich sieht es so aus, daß der Bund nicht nur wegen der verfassungsmäßigen Notwendigkeit nach Art. 110 GG, den Haushaltsplan auszugleichen, sondern auch durch die Art der Inanspruchnahme der Einkom-

(A) men- und der Körperschaftsteuer, das rasante Wachsen der Umsatzsteuer usw. in die Lage kommt, seinen Etat auszugleichen, während ich die Vermutung habe, daß nach den Vorlagen zur Steuerreform und zur Finanzreform die Länder — vielleicht das eine oder andere Land ausgenommen — in eine **defizitäre Haushaltspolitik** gedrängt werden, aus der herauszukommen ich vorläufig keinen rechten Weg sehe. Und daher: *videant consules!* Ich bitte Sie, der Ausschußempfehlung zuzustimmen.

Präsident **ALTMEIER**: Ich danke Herrn Minister Dr. Troeger für den von ihm erstatteten Bericht des Finanzausschusses und eröffne die Aussprache.

Dr. Nowack (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident! Meine Herren! Das Gesetz über die Steuerreform hat lange Zeit gebraucht, bis es wieder in den Bundesrat zur endgültigen Verabschiedung zurückkam. Im ersten Durchgang hat der Bundesrat das Gesetz bereits im April behandelt. Man könnte zwar einwenden, daß „gut Ding eben Weile“ haben müsse. Aber wenn man sich dann das Ergebnis ansieht, so kommen einem doch Zweifel, ob dieses gute Sprichwort in diesem Falle recht am Platze ist.

Das gilt dabei weniger für die Vergünstigungen, die das Gesetz jetzt den Steuerzahlern bringt, als vielmehr für die **Mängel in der Systematik und der Vereinfachung**. Als man an die Steuerreform heranging, verfolgte man dabei den Grundgedanken, die unübersichtliche Steuergesetzgebung zu vereinfachen, indem man den Tarif bei den wichtigsten Steuern, der Einkommen- und der Körperschaftsteuer, senken und einen Teil der damit verbundenen Ausfälle in den Einnahmen des Bundes bzw. der Länder durch Fortfall der zahllosen und ihre Berechtigung nur aus der bisherigen Höhe des Steuerfarifs abzuleitenden Vergünstigungen wieder einbringen wollte.

(B) Nach diesem Grundsatz war das Gutachten der Länder ausgerichtet, nach diesem Grundsatz war die Regierungsvorlage gestaltet. Die objektiven und verantwortungsbewußten Reformer sind stets von der haushaltsmäßigen Auswirkung der Tarifsenkung und des Wegfalls der Sondervergünstigungen ausgegangen. Die Bundesregierung glaubte, bereits in der amtlichen Begründung zum Entwurf des Neuordnungsgesetzes das ihr vorschwebende Höchstmaß der Steuersenkung auf einen obersten Durchschnittssatz von 55 v. H. des Einkommens bei relativ geringen Tarifermäßigungen für die mittleren Einkommensstufen mit einem Gesamtsteuerausfall von 2,3 Milliarden DM nur bei Wegfall aller Sondervergünstigungen hinnehmen zu können.

Wiederum zeigte sich die **Wechselbeziehung zwischen Tarif und Vergünstigungen**, als der Bundestagsausschuß für Finanz- und Steuerfragen den nach dem Neuburger Tarif errechneten Steuerausfall von weiteren 500 Mill. DM nur durch den Wegfall der Rücklage nach dem Ausfuhrförderungsgesetz, den Wegfall des gespaltenen Körperschaftsteuertarifs, den Wegfall der Steuerfreiheit bestimmter Zuschläge zum Arbeitslohn, der Ablehnung eines Freibetrages für freie Berufe und Arbeitnehmer und das Inkrafttreten der Steuersenkung zum 1. Januar 1955 statt zum 1. Oktober 1954 kompensieren zu können glaubte.

(C) Von allen diesen schönen Vorsätzen ist in der dritten Lesung des Bundestages nicht viel übrig geblieben. Die **Rücklage nach dem Ausfuhrförderungsgesetz** ist um 10 v. H. erhöht worden. Auch der gespaltene Körperschaftsteuertarif — allerdings muß man sagen: nach dem Regierungsvorschlag — ist geblieben. Bestimmte Zuschläge zum Arbeitslohn bleiben nach wie vor steuerfrei. Die **freien Berufe** haben ihren **Freibetrag** behalten. Darüber hinaus sind weitere Steuervergünstigungen bestehen geblieben, deren Abbau vorgesehen war, oder eingeführt worden, mit denen die Bundesregierung und der Bundesrat nicht gerechnet hatten, und die zum Teil auch für den Finanzausschuß des Bundestages eine Überraschung gewesen sein müssen. § 7 c hat in veränderter Gestalt, allerdings mit zweifellos geringerer haushaltmäßiger Auswirkung, fröhliche Urständ gefeiert. Die motorisierten Fahrten von der Wohnung zur Arbeitsstätte werden viel Geld kosten und der Verwaltung große Mühe verursachen. Der Sonderausgabenabzug für **Kapitalansammlungsverträge** wird zwar durch die auf 7 bzw. 10 Jahre verlängerten Sperrfristen das steuerfreie Sparen nicht mehr sehr attraktiv machen, aber die Einrichtung als solche ist trotzdem für die vermutlich wenigen Steuerzahler, die davon Gebrauch machen werden, bestehen geblieben. Die geänderte Vorschrift über die Zusammenveranlagung von **Ehegatten** hat für einige Gruppen zu einer weit über die frühere Regelung hinausgehenden **Sonderform des Splittings** geführt. Der Entwurf der Bundesregierung, die Stellungnahme des Bundesrats im ersten Durchgang und der Vorschlag des Finanzausschusses des Bundestages sind um mehrere Längen verlassen worden, trotzdem aber ist die Regelung im Sinn einer wahren Reform auf halbem Wege stecken geblieben. (D)

Einige Nachzügler — wie der Verlustabzug für nichtbuchführende Weinbauern, die erhöhte Abschreibung für private Krankenanstalten und für die Landwirtschaft — haben zu der **Aufgabe der grundsätzlichen Linie der Vereinfachung und des Verzichts auf Sondervergünstigungen** auch noch die **Unsystematik** hinzugefügt.

Die Hauptpartner jeder Steuerreform sind einerseits die Steuerzahler und andererseits die öffentlichen Haushalte. In den modernen Steuerstaaten ist überall die Steuerlast hoch. Überall steht sie im Gegensatz zu der volkswirtschaftlichen Funktion der Einkommensverwendung aus privater Initiative. Der Grad der Belastung variiert nur nach dem Ausmaß der Zwangsaufgaben des Staates. Über die Verteilung der notwendigen Steuerlasten auf die einzelnen Steuerträger, die sinnvolle Gliederung in Steuerarten, die gerechte und steuerpsychologisch wirksamste Abgrenzung der Steueratbestände gehen die Auffassungen auseinander. Ich glaube aber, daß unter dem Gesichtspunkt der erforderlichen Finanzmasse und der gerade noch erträglichen Gesamtbelastung der Steuerzahler die jetzige **Steuerreform** immerhin noch die **Note „genügend“** verdient.

Daß der dritte Partner der Steuerreform, nämlich die **Finanzverwaltung**, eindeutig zu **kurz gekommen** ist, ist eine bedauerliche Tatsache. Es läßt sich nicht leugnen, daß der allgemeine Ruf nach **Entkomplizierung der Steuergesetzgebung** wiederum nicht gehört wurde, ja daß sogar entgegen dem Plan nicht nur alte Sondervergünstigungen

(A) bestehen geblieben, sondern neue hinzugekommen sind. Die Nutznießer und vielleicht unsichtbaren Aktivisten für die fortbestehende Komplizierung des Steuerrechts, die vielleicht mit Fleiß der Finanzverwaltung Knüppel zwischen die Beine werfen, tragen die Verantwortung für die weiterhin unübersichtlichen und unlesbaren Steuererklärungen. Die Finanzverwaltung kann für das fortbestehende **Steuerdschungel** nicht verantwortlich gemacht werden. Es muß deutlich gesagt werden, daß die Finanzverwaltung als dritter und letzter Partner der Steuerreform zum Schaden der Schlagkraft des Fiskus die Schlacht verloren hat. Trotzdem muß die Finanzverwaltung im höheren Interesse der materiellen Ziele des Neuordnungsgesetzes die Zurückstellung ihrer verständlichen Belange in Kauf nehmen.

Die Landesregierung von Rheinland-Pfalz stellt ihre Bedenken gegen manche unorganische, zum Teil in letzter Minute in das Gesetz hineingekommenen unsystematischen Änderungen zurück. Sie wertet, vor allem wegen der **geringen haushaltsmäßigen Auswirkung**, einige Mängel nur als **Schönheitsfehler**. Im übrigen ist sie mit einigen vom Bundestag beschlossenen Änderungen, insbesondere mit dem gespaltenen Körperschaftsteuertarif und der weiteren Einschränkung der Zusammenveranlagung von Ehegatten, im Grundsatz einverstanden. Vor allem hält die Landesregierung von Rheinland-Pfalz das Gesetz deshalb für annehmbar, weil immerhin ein Hauptanliegen der gesamten Bevölkerung, eine **kräftige Steuersenkung**, erreicht werden konnte, ohne die Haushalte des Bundes und der Länder zu gefährden.

(B) Aus diesen Gründen erachtet die Landesregierung von Rheinland-Pfalz die vom Finanzausschuß des Bundesrats vorgeschlagenen Gründe für die Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht für ausreichend und bittet das Hohe Haus, dem Gesetz sofort zuzustimmen. Die Verkündung des Gesetzes und die bis zu seinem Inkrafttreten dringenden notwendigen Vorbereitungsarbeiten sollten auch nicht um einen Tag verzögert werden.

**Dr. RINGELMANN** (Bayern): Herr Präsident! Meine Herren! Ich habe für die Bayerische Staatsregierung folgende Erklärung abzugeben: Auch die Bayerische Staatsregierung hat **ernstliche Bedenken** gegen die nunmehrige Gestaltung des Gesetzesbeschlusses. Diese Bedenken bestehen vor allem darin, daß sich auf Grund der Beschlüsse des Bundestags eine erhebliche, nämlich um etwa **900 Millionen DM**, über die Regierungsvorlage hinausgehende **Verminderung des Steueraufkommens** und damit auch eine wesentliche Minderung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Länder, insbesondere der steuerschwachen Länder, ergibt. Die Bedenken richten sich ferner dagegen, daß der Gesetzentwurf mehrere **Verstöße gegen die Steuersystematik** aufweist, die zu steuerlichen Unbilligkeiten führen und die Steuerverwaltung zum Teil vor unlösbare Probleme stellen, ferner daß Ermächtigungen zum Erlaß von Durchführungsbestimmungen vorgesehen sind, die zum Teil wegen ihrer Ausdehnungsmöglichkeit außerordentlich bedenklich sind und zum Teil, wenn überhaupt, nur mit einem verhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand ausgeführt werden können.

Auf diese Bedenken ist während der Behandlung des Entwurfs im Bundestag von den Ländern

mehrfach nachdrücklich hingewiesen worden. Dies (C) gilt insbesondere für die durch die Gewährung von Steuervergünstigungen über die Regierungsvorlage hinaus eingetretene erhebliche Verminderung des Steueraufkommens und deren Folgen. Gerade zu diesem Punkt hatten die Ministerpräsidenten und die Finanzminister der Länder der Erwartung Ausdruck gegeben, daß man sich nicht allzuweit von den Sätzen der Regierungsvorlage entferne.

Der Bundestag hat sich jedoch über die erwähnten und ihm bekannten Bedenken hinweggesetzt. Die Beschlüsse des Bundestages haben in der Öffentlichkeit inzwischen bestimmte Erwartungen ausgelöst, ja vielleicht schon in Wirtschaftskreisen zu bestimmten Planungen geführt. Bei dieser Sachlage würde sich in der Öffentlichkeit kein Verständnis dafür finden, wenn der Bundesrat nunmehr wegen der angeführten Bedenken den Vermittlungsausschuß anriefe und die Gefahr in Kauf nähme, daß das Inkrafttreten der von weiten Kreisen bereits zum 1. Oktober 1954 erwarteten und nunmehr zum 1. Januar 1955 vorgesehenen Steuerreform allenfalls über diesen Zeitpunkt hinaus verzögert würde. Bayern wird daher dem Gesetzesbeschluß des Bundestages gemäß Art. 105 Abs. 3 und Art. 78 GG zustimmen.

**Dr. FLECKEN** (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine Herren! Der Herr Berichterstatter und die Herren Vorredner haben bereits auf die ernstlichen Bedenken gegen das Steuerneuerungsgesetz in der vom Bundestag beschlossenen Fassung hingewiesen. Diese **Bedenken** sind zweifellos zum großen Teil **berechtigt**. Das Land Nordrhein-Westfalen hat auch Verständnis für die vom Herrn Berichterstatter soeben dargelegten Gesichtspunkte zur Anrufung des Vermittlungsausschusses. (D)

Wir sind als Vertreter der Länder heute vor eine **Entscheidung** gestellt, die nicht nur **steuerrechtlich**, sondern ebenso sehr **volkswirtschaftlich** und **politisch von weitreichender Bedeutung** ist. Diese Entscheidung wird keinem von uns leichtfallen. Jeder von uns ist von der Notwendigkeit überzeugt und gewillt, die Last des Steuerzahlers im Rahmen des Möglichen zu erleichtern und zugleich die steuerlichen Lasten so gerecht und gleichmäßig wie irgend möglich zu verteilen. Jeder von uns weiß aber auch, daß die so wünschenswerten Verringerung der Steuerlasten ihre Grenze findet an den Notwendigkeiten — lassen Sie mich ruhig sagen: an den bitteren Notwendigkeiten — der Staatshaushalte des Bundes und der Länder.

Der vom Bundestag letztlich beschlossene Einkommensteuertarif trägt diesen Tatsachen Rechnung. Er bedeutet — um auch das Positive anerkennend hervorzuheben — nach Einbau der Neuburgerschen Tarifvorschläge zweifellos eine **bemerkenswerte Entlastung des Steuerzahlers**, insbesondere wenn man die auf Grund der Kleinen Steuerreform im Jahre 1953 eingetretene Tarifsenkung in diesem Zusammenhang mitberücksichtigt. Der dadurch bedingte Steuerausfall erscheint mir im Hinblick auf die erhoffte Entwicklung der Wirtschaft, insbesondere aber auch im Hinblick auf die zu erwartende weitere Steigerung des Sozialprodukts vertretbar.

(A) Andererseits wird jeder von uns das Empfinden haben, daß der vorliegende Entwurf eines der weiteren **Hauptziele** der Steuerreform leider völlig **unberücksichtigt** gelassen hat. Die Herren Vorredner haben zum Teil mit kurzen Worten darauf schon hingewiesen. Ich meine das Ziel, bei gleichzeitiger durchgreifender Senkung der Steuersätze endlich einmal die so dringend notwendige Vereinfachung des Steuerrechts durch Streichung aller Sondervergünstigungen und Sonderbestimmungen herbeizuführen. Das **krasse Gegenteil einer Vereinfachung** ist eingetreten. Anstatt das steuerliche Dickicht einmal gründlich durchzufenstern, hat man mit freigelegter Hand Schlingpflanzen neuer, zum Teil noch komplizierterer Sonderregelungen gesteckt, so daß selbst Eingeweihte nur mit Mühe noch durch die verschlungenen Pfade ihren Weg finden.

Der vorliegende Entwurf ist demgemäß gewiß alles andere als eine ideale Lösung der drängenden Probleme. Bedenken wir aber, daß diese Probleme zur schnellen Lösung drängen. Die Öffentlichkeit, der nun schon seit Jahren die große und organische Steuerreform angekündigt worden ist, sah in diesem Jahr bereits zweimal die in Aussicht gestellten Zeitpunkte des Inkrafttretens, den 1. Juli und den 1. Oktober 1954, ungenutzt verstreichen und wartet nun mit berechtigter Ungeduld auf die Einlösung des ihr gegebenen Versprechens.

Jede weitere Verzögerung im Zustandekommen der Steuerreform wird, zumal jetzt im Endstadium, von der Bevölkerung wachsam beobachtet und daraufhin geprüft werden, ob sie wirklich unvermeidbar war. Die Einschaltung des Vermittlungsausschusses würde auch bei allem guten Willen, das Verfahren zu beschleunigen, die Verabschiedung des Gesetzes erheblich verzögern, weil die Zahl und die Schwierigkeit der dann anzurührenden Probleme unweigerlich langwierige Erörterungen zur Folge haben würden. Denken Sie nur an die eben von den Herren Vorrednern immer wieder aufgezählten Probleme, die ja allen Beteiligten geläufig sind und die ich hier nicht mehr zu nennen brauche. Ich befürchte stärkstens, daß durch eine **Anrufung des Vermittlungsausschusses** unter Umständen sogar das **Inkrafttreten** der Steuerreform **zum 1. Januar 1955 gefährdet** werden könnte und gefährdet werden würde.

Anderslautende Äußerungen, die dieser Tage in der Presse bekannt gegeben wurden, verfolgen offensichtlich besondere Zwecke. Ich darf daran erinnern: In der gestrigen Sitzung des Vermittlungsausschusses und bei der Vorbereitung unserer heutigen Sitzung wurden schon die Terminschwierigkeiten absolut eindeutig. Die Öffentlichkeit würde die durch die Anrufung des Ausschusses eintretende Verzögerung — das kennen wir ja nachgerade schon aus einer Dauererfahrung — einzig und allein dem Bundesrat und damit den Ländern zur Last legen; sie würde für ein solches Vorgehen berechtigterweise kein Verständnis haben. Ich bin deshalb der Ansicht, daß nur ganz außergewöhnlich schwerwiegende Bedenken vor uns selbst und in den Augen der Öffentlichkeit eine solche Maßnahme rechtfertigen könnten.

Unerläßliche Voraussetzung für eine etwaige **Anrufung des Vermittlungsausschusses** müßte sein, daß dabei entscheidende Verbesserungen in der Gestaltung des Gesetzes erzielt werden und

daß diese Veränderungen zugleich ohne nennenswerte Verzögerung des Gesamtwerks erreicht werden könnten. Diese Voraussetzung muß ich in allen von den Ausschüssen des Bundesrats vorgeschlagenen Punkten verneinen. Auch hier kann ich mir, da den Beteiligten die Materie aus den überlangen Erörterungen hinreichend bekannt ist, Einzelheiten ersparen.

Der Deutsche Bundestag hat viele der von den Ausschüssen des Bundesrats beanstandeten Regelungen erst nach langem und schwierigem Ringen beschlossen. Es ist nicht damit zu rechnen, daß eine Erörterung dieser zum Teil sehr grundsätzlichen Probleme im Vermittlungsausschuß schnell zu einer Lösung führen würde, die auch wirklich eine entscheidende Verbesserung in den einzelnen Punkten darstellen würde. Nur eine schnelle und entscheidende Verbesserung würde aber eine weitere, sicherlich nicht einmal kurzfristige Verzögerung der Steuerreform rechtfertigen können.

Die Öffentlichkeit wartet mit zunehmender Ungeduld auf die Verkündung des Gesetzes. Sie darin durch die Länder zu enttäuschen, hieße eine schwere Verantwortung auf sich laden. Hüten wir uns davor, etwas Politisches im negativen Sinne zu tun! Die Verzögerung würde ausschließlich den Ländern zur Last gelegt werden, wie ich eben schon sagte. Dadurch würde zugleich dem im Grundgesetz verankerten föderalistischen Gedanken ein schlechter Dienst erwiesen.

Niemand von uns kann übersehen, daß der uns heute vorliegende Entwurf vielerlei Mängel und, wie Herr Kollege Nowack eben gesagt hat, in einer Reihe von Punkten auch mancherlei Schönheitsfehler aufweist, die eine **neue, wirklich organische Steuerreform** gebieterisch fordern. Eine solche Regelung aber bedarf, wie die Beratungen dieses Gesetzes hinlänglich ergeben haben, langer und umsichtiger Vorbereitung. Eine eilige, durch die Zeitnot behinderte Änderung des Entwurfs im Rahmen des Vermittlungsausschusses würde sicherlich in vielen Punkten an Stelle der vorhandenen Mängel lediglich andere Mängel setzen. In diesem Falle gibt es nur, um auch einen lateinischen Satz noch als Echo zu dem des Herrn Berichterstatters, der von dem *videant consules* sprach, anzuführen: *Bis dat, qui cito dat!* Wer schnell gibt, gibt in diesem Falle wirklich doppelt!

(Sehr gut!)

Das Land Nordrhein-Westfalen schlägt deshalb unter Ablehnung aller Anträge auf Anrufung des Vermittlungsausschusses vor, dem Steuerneuerordnungsgesetz zuzustimmen.

**KUBEL** (Niedersachsen): Herr Präsident! Meine Herren! Ich habe mich im Finanzausschuß dafür eingesetzt, den Vermittlungsausschuß anzurufen, und ich darf das mit Billigung meines Kabinetts jetzt auch hier tun. Dabei kann ich es mir ersparen, auf alle Gründe nochmals einzugehen, weil die **Kritik** an dieser Gesetzesvorlage ziemlich **einheitlich** ist. Sie ist vom Kollegen Troeger als Berichterstatter des Finanzausschusses vorgetragen und von den Herren geteilt worden, die hier gegen die Anrufung des Vermittlungsausschusses gesprochen haben. Das ist, so sollte ich meinen, eine nicht uninteressante Situation.

(A) Vor allem möchte ich mich gegen eine Feststellung oder Vermutung wehren, die mir nicht geeignet scheint, unsere sachliche Arbeit zu fördern, nämlich dagegen, daß die Anrufung des Vermittlungsausschusses nahezu unausweichlich eine Hinausschiebung des Termins zur Folge haben müsse, zu dem die Steuerreform in Kraft tritt. Dabei darf ich mich auch auf die sicher verbindlichen Erklärungen der Vertreter des Bundesfinanzministeriums sowohl im Finanzausschuß als auch anschließend vor der Öffentlichkeit berufen. Selbst für den allerschlimmsten Fall, daß im Vermittlungsausschuß auf den ersten Anhieb keine Einigung erzielt werden kann, zweifeln wir nicht an der Möglichkeit, die Steuerreform per 1. Januar in Kraft treten zu lassen.

Wie Herr Kollege Troeger bereits mit Recht dargelegt hat, handelt es sich um die wichtigsten Steuern unserer Länderhaushalte. Wir können uns nicht damit begnügen, gemeinsam starke Kritik zu üben, um dann zu sagen: Das letzte Mittel, das uns die Verfassung gibt, die Anrufung des Vermittlungsausschusses, lassen wir aus. Ich teile dabei nicht die Sorge des Kollegen Flecken, daß Verbesserungsversuche des Vermittlungsausschusses wohl möglich Verschlechterungen anderer Art mit sich brächten. Gegen diese Sorge möchte ich die sehr sorgfältige Arbeit unserer Finanzreferenten ein wenig in Schutz nehmen. Diese Arbeit ist Gegenstand unserer Beschlüsse im Finanzausschuß gewesen. Wenn nur diese Anträge — und sie betreffen ja alsdann die Tätigkeit des Vermittlungsausschusses — dem Vermittlungsausschuß überwiesen werden, dann ist es sicher kein unerlaubter Optimismus zu sagen, daß der Vermittlungsausschuß in einer eintägigen Sitzung mit diesem Problem fertig wird. Selbst wenn unserem Begehren dann nicht entsprochen wird, haben wir doch, so meine ich, jedenfalls unsere Pflicht als Vertreter der Länder getan.

(B) Präsident **ALTMEIER**: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Für die Abstimmung liegen Ihnen vor die BR-Drucks. Nr. 397/1, 397/2, 397/3 und 397/4. Alle empfehlen die Anrufung des Vermittlungsausschusses. Deshalb habe ich nach der Geschäftsordnung zunächst darüber abstimmen zu lassen, wer gegen die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist. Ich lasse länderweise aufrufen. Wer gegen die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist, der stimmt mit Ja; die anderen stimmen mit Nein.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Nein
Baden-Württemberg	Ja
Bayern	Ja
Bremen	Nein
Hamburg	Ja
Hessen	Nein
Niedersachsen	Nein
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Ja

Präsident **ALTMEIER**: Mit 26 gegen 12 Stimmen hat damit der Bundesrat beschlossen, die Anrufung des Vermittlungsausschusses abzulehnen. Damit entfallen die Empfehlungen in den angeführten Drucksachen.

Ich frage nunmehr, wer dem Gesetz gemäß Art. 105 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 78 GG zustimmt.

(C) **KUBEL** (Niedersachsen): Nachdem die Anrufung des Vermittlungsausschusses, mit der wir versucht haben, Verbesserungen anzubringen, abgelehnt worden ist, haben wir uns in der Abstimmung so zu verhalten, wie wir wünschen, daß wir es alle tun. Da wir trotz der Mängel des Gesetzes mit Rücksicht auf seine sonstigen Vorzüge es nicht verantworten möchten, daß dieses Gesetz abgelehnt wird, werden wir nunmehr zustimmen.

Präsident **ALTMEIER**: Wir nehmen die Erklärung zur Kenntnis. Wir stimmen nunmehr ab. Wer dem Gesetz zustimmen will, der stimmt mit Ja, wer es ablehnen will, mit Nein.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Enthaltung
Baden-Württemberg	Ja
Bayern	Ja
Bremen	Nein
Hamburg	Ja
Hessen	Enthaltung
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Ja

Präsident **ALTMEIER**: Ich stelle fest, daß mit 31 Ja-Stimmen gegen 3 Nein-Stimmen bei 4 Enthaltungen der Bundesrat **beschlossen** hat, dem **Gesetz zur Neuordnung von Steuern** gemäß Art. 105 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 78 GG **zuzustimmen**.

An diesen Beschluß darf ich mit Genugtuung die Bemerkung knüpfen, daß damit dieses Gesetzeswerk abgeschlossen ist. Gleichzeitig stelle ich fest, daß der **Bundesrat** sowohl durch die Beratung im ersten Durchgang am 9. April als auch durch die heutige abschließende Beratung das **Zustandekommen** dieses Gesetzes **nicht verzögert**, sondern alles getan hat, um es möglichst schnell zu verabschieden.

Wir kommen zu Punkt 2 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung der Finanzverfassung (Finanzverfassungsgesetz)** (BR-Drucks. Nr. 394/54).

Dr. **NOLTING-HAUFF** (Bremen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Herr Bundesfinanzminister hat in seiner Rede im Bundestag vom 11. März 1954 die Gesetzesvorlagen über die Finanz- und Steuerreform als „**Gesetzeswerke von wahrhaft großer, vielleicht geschichtlicher Bedeutung**“ bezeichnet. Ein Verfassungsgesetz, mit dem die finanzpolitischen Probleme der auf dem Trümmerfeld des diktatorischen Einheitsstaates erwachsenen förderativen Bundesdemokratie gelöst oder mindestens in eine große Form gebracht worden wären, hätte man füglich als ein Werk von historischer Größenordnung bezeichnen können. Dazu ist es nicht gekommen. Der Beruf unserer Zeit zu wahrhaft bedeutender Gesetzgebung, der schon so oft angezweifelt werden mußte, ist hier unter ein neues großes Fragezeichen geraten.

Das **mangelnde öffentliche Interesse für die Finanzverfassung**, die in der Publizität bisher völlig von der Steuerreform überschattet war, ist zudem leider ein Beweis dafür, daß das heutige

(A) Staatsbewußtsein die wichtigsten Fragen des Zusammenwirkens von Bund und Ländern kaum umfaßt. Wenn man die Finanzverfassungsvorlage in der Gestalt betrachtet, in der sie uns heute auf Grund der Beschlüsse des Bundestages zur Entscheidung vorliegt, so kann man in ihr die Vorschläge des Bundesrates, die beim ersten Durchgang gemacht worden sind, um das Konzept einer bundesdemokratischen Finanzverfassung zu retten, kaum in verwehten Spuren finden. Auch im Bundesrat ist von vornherein klar gewesen, daß die „endgültige“ Verteilung der Steuereinnahmen zwischen Bund und Ländern, wie sie der Art. 107 des Grundgesetzes den gesetzgebenden Instanzen unseres Bundesstaates als eine verfassungsergänzende Aufgabe aufgegeben hat, nur im Sinne einer „relativen Ewigkeit“ gelöst werden konnte. Aber die „vorläufige Endgültigkeit“, wie sie der Bundesrat als Fundament unserer finanzpolitischen Ordnung wollte, ist in den Formulierungen, wie sie uns nun aus dem Bundestag vorliegen, eine „endgültige Vorläufigkeit“ geworden. Das kann keine Erfüllung des gesetzgeberischen Auftrages des Art. 107 sein.

Dabei hätte diese Aufgabe, wenn auf beiden Seiten genügend guter und klarer Wille obgewaltet hätte, nicht unschwer bewältigt werden können. Nach dem Grundgedanken des maßgebenden Verfassungsartikels war das Ergebnis der finanzpolitischen Auseinandersetzungen und Erfahrungen der ersten Jahre unseres neuen Staates in eine verfassungskräftige Form zu bringen. Es handelte sich eigentlich also um nichts weiter als um eine **Kodifikation**. Die hätte nun wirklich geschafft werden können und müssen, nachdem Bund und Länder sich in mehrjährigen Kämpfen um die Anteile an der Gesamtfinanzmasse soweit aus- und zusammengeerauft hatten, daß es nach der Überzeugung aller Teile hier für die Zukunft jedenfalls im materiellen Ergebnis nicht mehr viel auszukämpfen geben kann; es sei denn, daß die eine Seite immer wieder der anderen bis zur restlosen Ermüdung die Knappheit des ihr zur Verfügung stehenden Finanzvolumens demonstriert und die andere gegenüber der einen durchaus dasselbe vertritt.

(B) Wenn trotz dieser für das Gesetz nach Art. 107 denkbar günstigen Situation Bundestag und Bundesrat sich auf ein Konzept, das unsere finanzpolitische Zukunft tragen könnte, nicht geeinigt haben, so liegt das im Grunde daran, daß seitens des Bundes über die eigentliche Aufgabe der Kodifikation hinaus das Bestreben unverkennbar gewesen ist, die finanzielle Position des Gesamtstaates gegenüber den Teilen als eine taktische Frage zu behandeln, und daß außerdem die Länder, was ihre finanzpolitische Stellung innerhalb des Bundesstaates anbelangt, doch wohl nicht einig und zielbewußt genug gewesen sind.

Es hieße nun das Kind mit dem Bade ausschütten, wenn man daraus folgern wollte, daß der **Zentralismus** die einzige verbleibende finanzpolitische Linie darstelle. Der Abgeordnete Dreesbach hat in seiner Bundestagsrede vom 19. November 1954 allerdings erklärt, eigentlich könne man ja alle Steuern zentral erheben und dann auf die Bedarfsträger — also die Länder und Gemeinden — eben nach dem Bedarf verteilen, wie dies Hitler im Jahre 1944 in Perfektion beim damaligen Reichsfinanzausgleich getan habe. Dieser letzte Finanzausgleich des autoritären Staates, der auch für die

Diktatur einen Superlativ darstellte, und den sogar die Begründung zur Vorlage der Bundesregierung als den einzigen bisher „endgültigen“ Finanzausgleich der deutschen Geschichte bezeichnet hat, war bereits von den Schatten des Untergangs umlagert. Noch vielmehr als die Diktatur könnte auch die Demokratie mit einem solchen Finanzausgleich nur untergehen. Sie braucht eine den Staatsbürgern möglichst nahe, lebendige und eigenverantwortliche Selbstverwaltung auf der mittleren und unteren Ebene unseres staatlichen Daseins.

Deswegen muß versucht werden, den Gedanken einer **gesunden und eigenständigen staatlichen und kommunalen Existenz bei Ländern und Gemeinden** auch finanzpolitisch für die Zukunft zu bewahren. Das sollte auch vor allem auf Seiten des Bundes nicht vergessen werden.

Die Bundesregierung hatte als Leitgedanken ihrer Vorlage folgende Grundsätze proklamiert:

1. Sicherung der Haushaltsführung des Bundes;
2. dauerhafte Abgrenzung zwischen den Einnahmen und Ausgaben von Bund und Ländern mit dem Ziel einer selbständigen Haushaltsführung beider im Sinne von Art. 109 des Grundgesetzes;
3. Ausgleich zwischen den steuerstarken und den steuerschwachen Ländern.

Schon die Reihenfolge dieser Gesichtspunkte mußte von Anfang an Bedenken erwecken; sie haben sich leider nun als nur zu berechtigt herausgestellt. Die Vorlagen der Bundesregierung und in einem noch viel höheren Maße die Beschlüsse des Bundestages haben sich viel zu sehr von den an sich berechtigten Sorgen um die Gestaltung des gegenwärtigen Bundesetats und demgegenüber zu wenig von der Notwendigkeit bestimmen lassen, hier eine Ordnung zu schaffen, in der sowohl der Bund als auch die Länder für eine vorläufig unbegrenzte Dauer, und zwar jeder Teil verantwortlich für sich selbst, bestehen können.

Der Herr Bundesfinanzminister hat den Bundestag wiederholt darauf hingewiesen, daß der **Bund** in höherem Maße als die Länder **finanzielle Bewegungsfreiheit** brauche, um sich den neu auf ihn zukommenden großen Lasten anzupassen. Dies wird auch vom Finanzausschuß des Bundesrates nicht verkannt, der beim ersten Durchgang der Vorlage ein Konzept vorgelegt hat, das Stabilität und Elastizität der Finanzverfassung gerade in erster Linie zu Gunsten des Bundes miteinander zu vereinigen suchte. Nicht anerkannt werden kann aber, daß das Bedürfnis des Gesamtstaates nach weiteren finanzpolitischen Ausdehnungsmöglichkeiten so weit gehen könnte, daß es eine **abschließende Ordnung der Anteile von Bund und Ländern an der Gesamtfinanzmasse**, wie sie der Art. 107 GG verlangt, praktisch überhaupt illusorisch machen müßte. Erst recht ist nicht anzuerkennen, daß die Finanzverfassung bestimmt sein sollte, die Lasten der gegenwärtigen Steuerreform einseitig vom Bund auf die Länder abzuwälzen. Das ist aber mit der Vorlage, wie sie jetzt auf Grund der Beschlüsse des Bundestags hier zur Entscheidung steht, in weitgehendem Maße versucht worden. Es erscheint daher nur von einem ganz einseitigen Bundesstandpunkt, der die gegen-

(A) wärtigen und künftigen Lebensinteressen der Länder außer acht läßt, verständlich, wenn der Abgeordnete Güllich, der Berichterstatter des Finanz- und Steuerausschusses des Bundestags, in seiner Rede im Bundestag vom 16. November 1954 erklärt hat, daß man mit dieser Vorlage „ein gutes Stück vorangekommen sei“ und sie „eine echte Dauerregelung“ ermögliche. Das Gegenteil ist leider der Fall, und die beim ersten Durchgang von mir als Referenten des Finanzausschusses im Bundesrat, in Anlehnung an ein Goethewort über die Demokratie, ausgesprochene Hoffnung, daß diese Vorlage, wenn auch langsam, so doch sicher zum Ziele gelangen möge, ist nicht in Erfüllung gegangen.

Die Mehrheit des Finanzausschusses — soweit man hier überhaupt von einer Majorität sprechen kann; ich komme auf das Abstimmungsergebnis im Ausschuß am Schluß noch zurück — vermag sich in dieser Situation von einer Anrufung des Vermittlungsausschusses nichts zu versprechen. Die Besorgnis, daß es zu dieser Lage kommen könnte, ist Veranlassung zu einer wiederholten Fühlungnahme zwischen dem Finanz- und Steuerausschuß des Bundestags und dem Finanzausschuß des Bundesrates gewesen, die insbesondere auch von dem Herrn Bundesminister für Bundesangelegenheiten nachdrücklich gefördert worden ist. Letzten Endes sind aber die Mahnungen des Bundesrats im Bundestag im wesentlichen unbeachtet geblieben. Alle Versuche, zu einer Annäherung der Standpunkte zu kommen, mußten damit ergebnislos verlaufen. Der Finanzausschuß empfiehlt dem Bundesrat, die Finanzverfassungsvorlage abzulehnen.

(B) Im Hinblick hierauf kann ich mich im einzelnen kurz fassen; ich gehe nur noch auf die wichtigsten Punkte ein. Die **Scheidung der Ausgabenverantwortung zwischen Bund und Ländern** ist, wie hier schon beim ersten Durchgang der Vorlage dargelegt wurde, kein Gegenstand der Gesetzgebung nach Art. 107. Hiervon abgesehen, stellt die Gleichsetzung von Aufgaben- und Ausgabenverantwortung, wie sie in den Bundestagsbeschlüssen formuliert worden ist, eine Selbstverständlichkeit dar, deren Geltung nicht in Zweifel gezogen worden ist und deren Normierung daher als sachlich überflüssig bezeichnet werden muß.

Was die **Verteilung der Steuerquellen** als solche anlangt, so stimmten die Vorlage der Bundesregierung und die Beschlüsse des Bundesrates im ersten Durchgang darin überein, daß es im wesentlichen bei der Abgrenzung der beiderseitigen Steuern, wie sie das Grundgesetz in Art. 106 Abs. 1 und 2 bisher vorsah, bleiben sollte. Die Länder haben insbesondere auf einen Anteil an der Umsatzsteuer verzichtet, obwohl sich hier im Hinblick auf eine etwaige unterschiedliche Krisenempfindlichkeit von Einkommen- und Körperschaftsteuer einerseits und Umsatzsteuer andererseits gewisse Bedenken ergeben hatten. Die Beschlüsse des Bundestags sehen nunmehr eine Übertragung der Vermögensteuer, der Erbschaftsteuer, der Kapitalverkehrsteuer, der Versicherungsteuer, der Wechselsteuer und der Kraftfahrzeugsteuer auf den Bund vor. Von den einzelnen Steuerquellen aus betrachtet, könnte dies allenfalls bei der Versicherungsteuer, der Wechselsteuer und der Kraftfahrzeugsteuer damit begründet werden, daß es sich hierbei um Verkehrssteuern

von überregionaler Bedeutung handele, die bei einer endgültigen Verteilung der Steuerquellen ebenso behandelt werden könnten wie die überregionalen Zölle, Verbrauchsteuern und die Umsatzsteuern, die ja von vornherein zu Bundessteuern gemacht worden sind. Bezüglich der Vermögensteuer und der Erbschaftsteuer versagt aber diese Begründung. (C)

Im übrigen wird finanzausgleichsmäßig — und darauf kommt es hier ja schlechthin entscheidend an — durch eine solche **Verlagerung von Steuerquellen auf die Bundesebene** Positives überhaupt nicht erreicht und negativ der Länderfinanzausgleich dadurch aufs neue erheblich erschwert, daß die einzelnen Bundesländer durch die Abgabe der betreffenden Steuerquellen an die Bundesebene aufkommenmäßig recht verschieden betroffen würden. Da die Realsteuern und die Steuern mit örtlich beschränktem Wirkungsbereich gegenwärtig in sämtlichen Bundesländern unterschiedslos der Gemeindeebene überlassen sind, verbleiben den Ländern, da auch die Einkommen- und Körperschaftsteuer nach den Beschlüssen des Bundestags keine Ländersteuern mehr sein sollen, lediglich die Rennwettsteuer, die Lotteriesteuer, die Sportwettsteuer, die Spielbankabgabe und die Biersteuer.

(Zuruf: Hört, Hört!)

Daß diese Steuerquellen keine Basis für eine **finanzpolitische Weiterexistenz der Länder** darstellen können, versteht sich von selbst. Sie würden auch als Fundament einer eigenverantwortlichen Selbstverwaltung von Bundesprovinzen, die im Sinne des Art. 107 über eigene Steuerquellen verfügten, bei weitem nicht ausreichen. (D)

Die für den Bundesfinanzausgleich schlechthin entscheidende Frage der **Bemessung der Anteile von Bund und Ländern am Aufkommen der Einkommen- und Körperschaftsteuer** soll nach den Vorschlägen des Bundestags der einfachen Bundesgesetzgebung überlassen werden. Verfassungskräftig soll hiernach lediglich festgelegt werden, daß für die Verteilung der Bedarf der beiden staatlichen Ebenen maßgebend ist, dessen Nachprüfung allerdings nur in Zeitabständen von jeweils drei Jahren stattfinden soll. Der Abgeordnete Güllich hat in seiner Bundestagsrede vom 16. November 1954 erklärt, es sei hierdurch „die notwendige Stetigkeit, die allerdings zunächst auch einer gewissen Relativität nicht entbehre, erreicht“. Eine solche Endgültigkeit auf drei Jahre mag einem finanzpolitischen Existentialismus, der im Sinne der Formulierungen einer modernen Staatsrechtslehre „die Perpetuierung des Ausnahmezustandes“ als Norm ansieht, genügen. Als Fundament einer Finanzverfassung, die diesen Namen verdient, dürfte das bei weitem zu wenig sein. Es liegt hier so ähnlich, wie bei dem Gedanken der permanenten Steuerreform, den Herr Kollege Troeger vorhin in seiner Berichterstattung über das Steuerreformgesetz erwähnt hat. Ich möchte, wenn mir eine solche persönliche Bemerkung in diesem Zusammenhang gestattet ist, nach wie vor so altmodisch sein, anzunehmen, daß wir für Regelungen, die eine wirkliche Zukunft haben sollen, allmählich wieder auf die Grundanschauungen unserer Väter und Großväter zurückkommen müssen.

Was nun mit den **Vorschlägen des Bundestags** bezüglich der so viel und bitter umstrittenen An-

(A) teile an der Einkommen- und Körperschaftsteuer gegenüber dem bisherigen unbefriedigenden Zustand erreicht wird, kann mit der einzigen Ausnahme der Dreijahresfrist nur als ein Nichts bezeichnet werden. Wenn der Abgeordnete Güllich dies im Bundestag als eine „bedarfsgerechte Finanzausstattung der einzelnen Gebietskörperschaften“ bezeichnet hat, so ist dies nichts weiter als ein schönes Wort. Der „Bedarf“ ist überhaupt keine Größe, die in einer Finanzausgleichsordnung einen entscheidenden Platz haben kann. Es handelt sich hier vielmehr um einen Faktor, der praktisch jede Ordnung zerstört. Finanzminister wissen, daß der Bedarf, wenn man ihn wirklich beim Wort nimmt, überhaupt nur durch eine einzige Zahlengröße, nämlich die Zahl Unendlich, ausgedrückt werden kann. Die Lebenswünsche, die sich im Bedarf konzentrieren, pflegen mehr oder weniger ohne Maß zu sein, und die Aufgabe einer Finanzverfassung ist es, demgegenüber gerade ein solches Maß zu begründen. Mit dem Bedarf des Gesamtstaates und seiner Teile kann die Diktatur, wie sie es getan oder — richtiger gesagt — versucht hat, vielleicht einigermaßen und eine Zeitlang regieren, da die Bedarfsverhältnisse hier von obenher, solange sich das Leben dies gefallen läßt, autoritativ festgelegt werden. In der Demokratie kann der Bedarf als die entscheidende Größe der Finanzverfassung nur zu einem dauernden Kampf aller gegen alle und damit in eine Situation führen, die den Staat als solchen für die Dauer in Gefahr bringt und deren Vermeidung gerade Aufgabe jeder gesunden Finanzverfassung sein muß.

(B) Die Studienkommission der Länderfinanzminister, deren Vorsitz zu führen ich die Ehre hatte, hat sehr wohl gewußt, warum sie von Anfang an vor einer Revisionsklausel bei der endgültigen Festlegung der Anteile an der Einkommen- und Körperschaftsteuer gewarnt hat. Es hatte sich schon damals herausgestellt, daß jede derartige Revisionsklausel, ganz gleichgültig, wie man sich auch mühen mochte, sie zu formulieren, letzten Endes auf eine Bedarfsregelung zurückführte, die die Endgültigkeit der getroffenen Regelung von vornherein in Frage stellen und in kürzester Frist praktisch und politisch untergraben mußte. Noch in der ersten Sitzung des Finanz- und Steuerausschusses des Bundestags, in der ich die vom Bundesrat im ersten Durchgang gemachten Vorschläge vertreten habe, ist die unausweichliche Tatsache, daß die Revisionsklausel auf eine Bedarfsregelung zurückführen und einen endgültigen Finanzausgleich von vornherein zerstören müsse, durch die Vertreter des Bundesfinanzministeriums leidenschaftlich bestritten worden. Gerade Unabänderlichkeiten werden ja anfänglich erfahrungsgemäß mit Leidenschaft bekämpft. Leider ändert dies niemals etwas an den Dingen. Was wir heute an Beschlüssen des Bundestags vor uns haben, ist für die Verteilung der Einkommen- und Körperschaftsteuer nicht nur eine einzige Revisionsklausel, sondern auch eine Revisionsklausel, die — und ich muß hier hervorheben, erfreulicher- und ehrlicher-weise — alle Schleier und Hüllen abgestreift hat und sich als eine reine Bedarfsregelung präsentiert, eine Regelung, die das Gegenteil jeder vernünftigen Finanzausgleichsordnung ist, von einer Verfassung, die sich die Bezeichnung der Endgültigkeit zulegen dürfte, ganz zu schweigen.

(C) Hierzu tritt nun noch die sogenannte **Ergänzungsabgabe** als ausschließliche Bundessteuer. Sie geht zurück auf Vorschläge des Bundesrats, die zum Ziel hatten, mit ziffernmäßig variablen und jederzeit manövrierbaren Zuschlägen zur Einkommen- und Körperschaftsteuer für Bund und Länder die Finanzverfassung auch nach Festlegung der Anteile beider staatlichen Ebenen an der Gesamtfinanzmasse vor der Erstarrung zu bewahren und beweglich zu halten. Die Länder würden heute in ihrer Mehrheit voraussichtlich dazu bereit sein, auf die verfassungsmäßige Verankerung von Einkommen- und Körperschaftsteuerzuschlägen für die Länderebene zu verzichten, wenn diese durch die Sicherungsklausel dagegen geschützt werden kann, von der Bundesgesetzgebung mit unabsehbaren neuen Lasten, ohne Bereitstellung einer entsprechenden Deckung, beschwert zu werden.

Für die Ergänzungsabgabe des Bundes als ausschließliche Bundessteuer wäre an sich nur Raum, wenn die Einkommen- und Körperschaftsteuer in Zukunft keine Ländersteuer mehr wäre. Hierzu kann der Bundesrat nach Auffassung des Finanzausschusses ohnehin seine Zustimmung nicht geben. Aber auch als **Einkommen- und Körperschaftsteuerzuschlag des Bundes**, für den in einem beschränkten Prozentsatz die Zustimmung des Bundesrates von vornherein und ermächtigungsweise erteilt werden könnte, hätte eine solche Zusatzabgabe verfassungsmäßig ihre Begründung nur als Korrelat der endgültigen Festlegung der Anteile an der Einkommen- und Körperschaftsteuer als solcher, um es dem Bund bei Übernahme neuer großer Aufgaben zu ermöglichen, über einen verfassungskräftig festgelegten Bundeseinkommensteueranteil hinaus ohne eine Erhöhung der indirekten Bundessteuern zusätzliche Deckungsmöglichkeiten zu finden. Diese Voraussetzung ist aber in der Finanzverfassung, wie sie der Bundestag auf Grund seiner Beschlüsse will, nicht gegeben. Die **dreijährige Sperrfrist** für eine Veränderung der Einkommen- und Körperschaftsteueranteile kann hierfür nicht ausreichen. Es kann auch nicht der verfassungsmäßige Sinn eines Einkommen- und Körperschaftsteuerzuschlages des Bundes sein, den Steuerausfall zu decken, den etwa der Bund bei der gegenwärtigen Einkommensteuerreform, deren Hauptlast ja ohnehin durch die Länder getragen wird, erleiden könnte.

(D) Es muß festgestellt werden, daß die Beschlüsse des Bundestages sowohl bei der Verteilung der Steuerquellen als solcher und der Übertragung der sogenannten kleinen Steuern auf den Bund als auch bei der Regelung der Anteile am Aufkommen der Einkommen- und Körperschaftsteuer und bei der sogenannten Ergänzungsabgabe in der unverkennbaren Richtung einer völligen **Aushöhlung der finanziellen Eigenständigkeit der Länder** gehen. Sie haben damit eine Grundtendenz, die einer gesunden Finanzverfassung für eine Bundesdemokratie, wie sie der Bundesrat zu vertreten hat, völlig zuwiderläuft.

Über die **Position der Gemeinden** in einer solchen Finanzverfassung ist nur zu sagen, daß eine Garantie der Realsteuern und die Festlegung eines Anteils der Gemeinden am Einkommen- und Körperschaftsteueraufkommen im Sinne der vom Deutschen Städtetag vertretenen „verbundenen

(A) Steuerwirtschaft“ Länder voraussetzen, die ihrerseits über ein zuverlässig abgegrenztes Finanzvolumen verfügen. Gerade dies ist aber durch die Beschlüsse des Bundestages in keiner Weise gesichert.

Die Bereitschaft der Länder, den durch die Einkommensteuerreform eintretenden gewaltigen Steuerausfall mit dem Löwenanteil auf ihre Schultern zu nehmen, ist unter der Voraussetzung erklärt worden, daß den Ländern in der künftigen Finanzverfassung eine Position gesichert werden könne, die es ihnen ermögliche, mit dem Grundsatz des Art. 109 der Verfassung Ernst zu machen und die Verantwortung für ihre Etats in Unabhängigkeit vom Bundeshaushalt selbständig zu tragen. Diese Voraussetzung, auf die sowohl Herr Minister Dr. Troeger in seinem Referat über die Steuerreform als auch ich für die Finanzreform beim ersten Durchgang im Bundesrat mit besonderem Nachdruck hingewiesen haben, ist aber nun gerade nicht in Erfüllung gegangen.

Gegen das **Finanzanpassungsgesetz** sind, wie sich auch aus den Beschlüssen des Rechtsausschusses auf BR-Drucks. Nr. 395/1/54 ergibt, im einzelnen **verfassungsrechtliche Einwände** anzumelden. Der Rechtsausschuß empfiehlt deswegen die Anrufung des Vermittlungsausschusses. Der Finanzausschuß geht darüber hinaus und schlägt vor, das Gesetz als Anhang zu der abzulehnenden Finanzverfassungsvorlage ebenfalls grundsätzlich abzulehnen.

Es erübrigt sich, daß ich in Einzelpunkten auf die Bedenken zurückkomme, die ich bereits im ersten Durchgang hier für den Finanzausschuß vorgetragen habe. Ich möchte nur noch etwas Allgemeines zu dieser Vorlage sagen. Sie ist im Grundsätzlichen zwiespältig: Soweit sie ein **Weisungsrecht des Bundes** mit der Begründung vorsieht, daß die Verwaltungshoheit der Länder, wenn sie die Verfügung über Bundeshaushaltsmittel beinhalte, einer Befehlsgewalt des Zentralstaats unterstellt werden müsse, befindet sie sich im Widerspruch zu dem Gedanken einer gesunden Dezentralisation der Verwaltung und hat damit die Tendenz, in eine übermäßige Bürokratisierung unseres gesamten öffentlichen Lebens hineinzuführen. Soweit die Vorlage den Ländern durch **Festlegung von Interessenquoten** und durch Pauschalierungsregelungen unter Vereinfachung der Verwaltung eine eigenständige Verantwortung bei der Verfügung über die zur Ausübung der Verwaltungshoheit erforderlichen Bundesmittel überträgt, ist dieses Gesetz grundsätzlich zu begrüßen. In dieser Hinsicht scheint mir die Vorlage, wenn auch nur andeutungsweise, einen zukünftigen Weg aufzuzeigen, das Problem der deutschen Finanzverfassung auch ohne Zuhilfenahme föderalistischer Grundkonzepte zu meistern: Letzten Endes kann es nämlich gleichgültig sein, auf welcher staatlichen Ebene die Steuern einfließen. Das Entscheidende ist eine **dauerhafte Verteilung der Gesamtfinanzmasse**, die auch der mittleren und unteren staatlichen Ebene ein eigenverantwortliches Wirtschaften ermöglicht. Darin sollten die Interessen aller drei staatlichen Ebenen völlig parallel laufen.

Über den **Länderfinanzausgleich** hat sich die Mehrheit der Länder geeinigt. Dieser Einigung sollte die Bundesgesetzgebung ihre Sanktion geben und nicht bei dieser unendlich subtilen Materie neue Schwierigkeiten und Differenzen hervorrufen.

Man darf bundesseitig die Bedeutung des horizontalen Finanzausgleichs für den vertikalen Ausgleich, an dem der Bund nun einmal das ausschlaggebende Interesse hat, auch nicht überschätzen. Der Herr Bundesfinanzminister hat in seiner Bundestagsrede vom 11. März dieses Jahres erklärt, der vertikale Finanzausgleich könne nur dann wirklich seine Aufgabe erfüllen, wenn er mit Ländern erfolge, die in ihrer Steuerkraft nicht zu sehr verschieden sind. Aber auch der Herr Bundesfinanzminister hat anerkannt, daß der Ausgleich der Steuerkraft zwischen den Bundesländern niemals zu einer Nivellierung führen und auch nicht in allzu nahe Nachbarschaft einer solchen geraten dürfe.

Der **Steuerkraftausgleich** ist als solcher eine Vereinfachung. An sich könnte ihm ein Lastenausgleich an die Seite gesetzt werden. Wenn dies, worüber völliges Einverständnis besteht, im Gegensatz zu früheren Regelungen des Länderfinanzausgleichs, von wenigen, in sich begründeten Ausnahmefällen abgesehen, künftig nicht mehr geschehen soll, so muß man sich doch darüber klar bleiben, daß finanzwirtschaftlich eine hohe Steuerkraft in gewissen Ausmaßen ihr Spiegelbild auch in einem verhältnismäßig gesteigerten Finanzbedarf hat. Dies hat der Bundestag in seinen über die Einigung der Länder hinausgehenden Beschlüssen außer acht gelassen.

Der Finanzausschuß des Bundesrates ist der Regierungsvorlage über seine Vorschläge im ersten Durchgang hinaus in dreifacher Beziehung entgegengekommen: Er hat auf eine verfassungskräftige **Festlegung der Grundzahlen des Länderfinanzausgleichs**, die für eine endgültige Finanzverfassung künftig weiter angestrebt werden muß, zunächst verzichtet. Er hat der **Hineinziehung der kommunalen Steuerkraft** in den Finanzausgleich grundsätzlich zugestimmt und er hat eine gegenüber seinen ursprünglichen Vorschlägen erheblich weitergehende **Intensivierung des Ausgleichs** in Vorschlag gebracht. Der Finanzausschuß empfiehlt dem Bundesrat, den Vermittlungsausschuß mit dem Ziele anzurufen, das Länderfinanzausgleichsgesetz in der Form der Vorschläge, die Ihnen vorliegen und auf die ich im einzelnen Bezug nehmen darf, zu verabschieden.

Zu den Ergänzungszuweisungen des Bundes an Schleswig-Holstein, deren Höhe für den Vermittlungsausschuß offen gehalten werden soll, kann bemerkt werden, daß es sich dabei nur um die Überbrückung eines besonderen Notstandes für eine beschränkte Zeit handelt, wie sie vergleichbar in Gestalt der Berlin-Hilfe bereits vorliegt.

Damit könnte zum mindesten ein wesentlicher Teil der Finanzreform, der als solcher gewiß ein Fragment ist, zunächst einmal in Gesetzeskraft erwachsen.

Was Finanzverfassungs- und Finanzanpassungsgesetz anlangt, so zeigen die Abstimmungsergebnisse im Finanzausschuß des Bundesrates, in welche hamletartige Situation im Sinne des „Sein oder Nichtsein, das ist nun die Frage“ die deutschen Bundesländer in dieser für ihre Zukunft entscheidenden Sache zu geraten drohen. Sowohl die Zustimmung zu den Gesetzesvorlagen als auch die Verweigerung der Zustimmung ebenso wie die Anrufung des Vermittlungsausschusses sind mit Stimmengleichheit abgelehnt worden. Damit geht die

- (A) Empfehlung des Finanzausschusses an den Bundesrat eigentlich dahin, zu Finanzverfassungs- und Finanzanpassungsgesetz keinen Beschluß zu fassen, was, da es sich um Zustimmungsgesetze handelt, mit einer Verweigerung der Zustimmung gleichbedeutend ist.

Wie auch der Bundesrat beschließen mag, es bleibt jedenfalls die gesetzgeberische Möglichkeit, die am 31. Dezember dieses Jahres ablaufende Frist des Art. 107 der Bundesverfassung, die schon einmal verlängert worden ist, nochmals zu verlängern. Die gegenwärtige Zeit hat sich nach Auffassungen, die nicht nur innerhalb des Finanzausschusses des Bundesrates, sondern auch außerhalb an maßgebenden Stellen bestehen, für die Schaffung einer endgültigen Finanzverfassung als noch nicht reif erwiesen. Es dürfte danach, wenn auch der Finanzausschuß hierzu noch nicht abschließend Stellung genommen hat, das Ratsamste sein, diese Aufgabe einer hierfür geeigneteren Zukunft aufzutragen.

Präsident **ALTMEIER**: Ich danke dem Herrn Senator für den Bericht.

**HARTMANN**, Staatssekretär im Bundesministerium für Finanzen: Herr Präsident! Meine Herren! In dieser bedeutsamen Stunde möchte ich nicht zu Einzelheiten das Wort ergreifen, sondern nur zu dem Gesamtwerk der Finanzreform.

Der Herr Berichterstatter hat soeben im Ergebnis seiner Ausführungen namens des Finanzausschusses beantragt, den Entwürfen des Finanzverfassungsgesetzes und des Finanzanpassungsgesetzes nicht zuzustimmen. So ist ja wohl das Ergebnis der Abstimmung im Finanzausschuß zu verstehen. Es wird also vorgeschlagen, von der eigens für den Ausgleich von Meinungsverschiedenheiten zwischen den beiden parlamentarischen Körperschaften geschaffenen Einrichtung des Vermittlungsausschusses keinen Gebrauch zu machen, d. h. der Konzeption der Bundesregierung und des Bundestages keine eigene Konzeption gegenüberzustellen, sondern das in dreiviertel Jahren — und wenn man die Vorbereitungsarbeiten einbezieht in fast zwei Jahren — gemeinschaftlicher Arbeit erarbeitete Resultat zu verwerfen.

Die Bundesregierung würde einen solchen Beschluß auf das tiefste bedauern. Sie betrachtet die vom Bundestag beschlossenen Gesetze als eine echte Verbesserung des bundesstaatlichen Finanzsystems, wie es im Bonner Grundgesetz in der Gesamtlösung wohl überlegt, in den Einzelheiten jedoch der Reform dringend bedürftig niedergelegt ist. Da der Grundsatz der finanziellen Gleichberechtigung von Ländern und Bund die gesamte vom Bundestag beschlossene Reform beherrscht, sollte die hier gefundene Lösung im Grundsatz von allen Beteiligten akzeptiert werden können. Selbstverständlich kann eine solche Reform des Finanzverhältnisses zwischen Bund und Ländern ihrer Natur nach sich nicht auf Lösungen beschränken, die für alle Beteiligten nur günstig sind. Es erscheint nicht angängig, aus dem Gesamtkomplex sich die finanziell günstigen Lösungen auszusuchen, dagegen die weniger günstigen abzulehnen. Die staatspolitische und staatswirtschaftliche Qualität des Reformwerks sollte allein danach bemessen werden, ob es dem Wohl des Gesamtstaates und der Steigerung des Wirkungsgrades der Gesamt-

verwaltung dient. Entscheidend sollte letztlich das Interesse des Steuerzahlers sein. (C)

Die zwischen Bundesrat und Bundestag bestehenden Differenzpunkte können einen Abbruch des Gesprächs im gegenwärtigen Zeitpunkt wohl nicht rechtfertigen. Ein Teil dieser Differenzpunkte erweist sich bei näherer Betrachtung als nicht sehr bedeutend. Im übrigen ist es gerade der Sinn eines Vermittlungsverfahrens, zu einer für beide Teile annehmbaren Verständigungslösung zu gelangen. Die Bundesregierung hat wiederholt zu verstehen gegeben, daß sie ihrerseits zur Erzielung eines vernünftigen Kompromisses beizutragen gewillt ist.

Das Finanzanpassungsgesetz enthält eine so wesentliche Verbesserung in den Finanzbeziehungen zwischen den Ländern und dem Bund, daß auch bei diesem Gesetz die Austragung der noch bestehenden Meinungsverschiedenheiten im Vermittlungsausschuß geboten sein sollte.

Angeichts der besonderen staatspolitischen und finanzwirtschaftlichen Bedeutung der Finanzreform ruht auf dem Bundesrat eine große Verantwortung. Im Bewußtsein dieser Verantwortung hat der Bundesrat soeben den Gesetzen über die Steuerreform zugestimmt, obwohl von allen Seiten erhebliche Mängel, die diesem Gesetzgebungswerk anhaften, betont worden sind. Es ist nicht einmal der Vermittlungsausschuß angerufen worden, um diese Mängel zu beseitigen, sondern es ist, eben aus der Verantwortung heraus, dem Gesetzgebungswerk trotz der Mängel zugestimmt worden. Um so weniger sollte hier bei dem Werk der Finanzreform der Bundesrat sich der Verantwortung dadurch entziehen, daß er darauf verzichtet, den Versuch einer Verständigungslösung durch Anrufung des Vermittlungsausschusses zu machen. (D)

Die Bundesregierung bittet daher dringend, sich dem Finanzverfassungsgesetz und dem Finanzanpassungsgesetz nicht zu versagen.

Wenn in dem Bericht des Herrn Berichterstatters eben die Frage einer Fristverlängerung angeklungen ist, so darf ich dazu bemerken, daß vor zwei Jahren bereits einmal eine Fristverlängerung um zwei Jahre beschlossen worden ist, allerdings mit teilweise sehr knapper Mehrheit, und ich weiß nicht, ob eine Sicherheit besteht, daß im Bundestag die verfassungsändernde Mehrheit für die Fristverlängerung erreicht werden kann.

Nun noch ein Wort zum Länderfinanzausgleichsgesetz. Die Bundesregierung würde empfehlen, daß der Bundesrat nicht den Vermittlungsausschuß anruft, sondern ohne weitere Verzögerung zustimmt. Wir brauchen deshalb die Meinungsverschiedenheiten zwischen den steuerstarken Ländern einerseits, dem Bundestag und den steuerschwachen Ländern andererseits doch wohl hauptsächlich nur noch darauf zu beschränken, ob die Ausgleichsmasse 10 % höher oder niedriger sein soll. Wir glauben nicht, daß wegen dieser Differenz der Vermittlungsausschuß überhaupt erst noch angerufen werden sollte.

**Dr. TROEGER** (Hessen): Herr Präsident! Meine Herren! Ich gehe davon aus, daß nunmehr jede der drei Vorlagen gesondert diskutiert und behandelt wird, und spreche daher nur zum Finanzverfassungsgesetz.

- (A) Die Landesregierung von Hessen hat einen Antrag vorgelegt, der Ihnen in BR-Drucks. Nr. 394/2/54 vorliegt. Diese Vorlage bezweckt die Anrufung des Vermittlungsausschusses. Die Artikel 106 und 107 in der hier vorgelegten Fassung entsprechen der Formulierung, auf die sich die Finanzminister geeinigt haben. Sie enthält alles, was etwa an Wünschen vorgetragen worden ist.

Wenn die Landesregierung von Hessen den Antrag stellt, den Vermittlungsausschuß anzurufen, so geht sie davon aus, daß doch bei dieser Lage der ernsthafte **Versuch einer Verständigung** zwischen Bundestag und Bundesrat gemacht werden sollte. Die Frage ist zu bedeutend, die Zeit ist so weit fortgeschritten, daß man den ernsthaften Versuch machen sollte. Meine Herren, ich unterstreiche: den ernsthaften Versuch. Denn bisher hatte ich nicht den Eindruck — obwohl ich mich wahrhaft darum bemüht habe —, daß man die Meinung der Länder, die Ausführungen der Finanzminister, die Formulierungsvorschläge des Finanzausschusses des Bundesrates auch nur ernsthaft zur Kenntnis genommen hat. Ich halte es nicht für ein gutes Verhältnis, wenn nicht die eine Seite der anderen Seite wenigstens zuhört. Zu dem Zuhören muß hinzukommen die Bereitschaft zur Diskussion, und zur Bereitschaft zur Diskussion muß hinzukommen die Verständigungsbereitschaft. Das alles werden Sie außerhalb des Vermittlungsausschusses nicht erreichen. Und es muß ein Viertes hinzukommen, nämlich der Wille des Bundesfinanzministeriums, den Interessen der Länder ernsthaft Rechnung zu tragen. Über diese Frage werden wir beim Bundesrat noch etwas zu sagen haben. Weil ich aber auch in allen diesen Punkten im Einvernehmen mit der hessischen Landesregierung die Hoffnung nicht aufgeben, bitte ich, dem Antrage auf Anrufung des Vermittlungsausschusses zuzustimmen.

- (B) Ich füge noch einmal hinzu: Der Vorschlag entspricht nicht unserer eigentlichen Vorstellung. Da er aber alles enthält, was die Länder bisher vorgetragen haben, stellt er alles zur Diskussion, worüber eine Verständigung möglich sein sollte.

**KUBEL (Niedersachsen):** Herr Präsident! Meine Herren! Ebenso wie Herr Staatssekretär Hartmann und Herr Kollege Troeger tritt Niedersachsen dafür ein, und zwar mit einem eigenen Antrag, den Vermittlungsausschuß anzurufen. Ich möchte sagen, daß wir in vollem Umfange den grundsätzlichen Ausführungen des Herrn Staatssekretärs Hartmann beitreten. Wir halten es — ich bitte, mir diese deutlichen Worte nachzusehen — geradezu für eine **Brückierung des direkt gewählten Parlaments**, wenn dieses Parlament in monate-, ja im Grunde genommen jahrelanger Beratung nun zu einem mit großer Mehrheit gefaßten Beschluß kommt, darüber nicht einmal mit den Vertretern dieses Parlaments im Vermittlungsausschuß reden zu wollen.

Auch Niedersachsen ist der Meinung, daß das, was uns vom Bundestag vorgelegt worden ist, sicher nicht die Lösung ist, wie sie der idealen Vorstellung am nächsten liegt. Aber das ist nicht das Kriterium unserer Entscheidung. Sie ist auf jeden Fall besser als das, was zur Zeit besteht; und die Chance, durch eine Verlängerung der verfassungsmäßig gegebenen Frist, über die mehrfach

gesprochen worden ist, zu einer erheblichen weiteren Verbesserung zu kommen, halte ich für gering, und zwar aus einem Grunde, der hier nicht ausgesprochen worden ist. Meine Herren, es ist zweifellos so, daß die unterschiedliche Auffassung des Finanzausschusses, dessen Minderheit von 50% ich hier vielleicht vertreten darf,

(Heiterkeit)

und die grundsätzliche Auffassung des Bundestages so sehr auseinanderklaffen, daß unser Berichterstatter, Herr Kollege Nolting-Hauff, davon sprach, daß jener Vorschlag geradezu einer übertriebenen Zentralisierung der Finanzpolitik gleichkäme. Sicher ist das richtig; und ich fürchte, daß wir auf der anderen Seite durch brüske Ablehnung einer Vermittlungsverhandlung unsererseits uns den nicht unberechtigten Vorwurf zuziehen würden, eben allzu sehr in eine **länderegoistische Betrachtungsweise** verfallen zu sein. Und wenn Herr Kollege Nolting-Hauff an einer Stelle seines Berichts eine Rüge ausgesprochen hat — ich darf es so nennen —, indem er sagte, die bloße Formulierung gemeinsam gefundener Standpunkte — so war es sinngemäß wohl richtig — hätte erreicht werden können und müssen, so möchte ich als jemand, der nun auch einige Jahre an diesen Bemühungen der Länderfinanzministerkonferenz beteiligt ist, den Eindruck durchaus vermeiden, als ob eine solche Kritik nur in einer Richtung geübt werden könnte. Das heißt, ich möchte deutlich sagen, daß, wenn wir bis heute nicht zu einer Finanzverfassungsreform gekommen sind, die Schuld mindestens auf beiden Seiten gleich schwer wiegen dürfte. — Sie werden verzeihen, wenn ich das in diesem Kreise und gerade im Bundesrat mit aller Deutlichkeit ausspreche.

Nun ist es, offen gestanden, für uns ziemlich gleichgültig, aus welchem Grunde der Vermittlungsausschuß angerufen wird, wenn er nur dem, was wir letzten Endes wollen, nicht geradezu diametral entgegensteht. Wir wären als niedersächsische Regierung in konsequenter Fortsetzung unserer hier immer vertretenen Linie in Fragen der Finanzpolitik und, wenn ich das hinzufügen darf, auch der Steuerpolitik und Steuerverwaltung bereit gewesen, der Vorlage so zuzustimmen, wie sie hier vorliegt. Das darf Sie nicht verwundern, wenn Sie sich unserer Ausführungen von diesem Pult aus erinnern wollen. Das heißt, wir sind bereit, auch auf die sogenannten kleinen Steuern zu verzichten. Wenn wir diesen Vermittlungsvorschlag gemacht haben, so einzig deshalb, um zu versuchen, wenigstens zu einer Einigung zu kommen, die weniger weit geht, das Wichtigste aber enthält. Ich weiß, was uns am meisten stört — wenn ich jetzt „uns“ sage, dann spreche ich von der Konferenz der Länderfinanzminister —: das ist die Übernahme der kleinen Steuern oder einiger davon, das ist die Ergänzungsabgabe ohne Zustimmung des Bundesrates, das ist die Behandlung der Einkommen- und Körperschaftsteuer als gemeinschaftliche Steuer. Meine Herren! Ich halte es im Gegensatz zu vorher gemachten Ausführungen für einen erheblichen Fortschritt, wenn in Zukunft die Quote für den Ausgleich nur im dreijährigen Turnus geändert werden kann. Das ist eine Stabilisierung gegenüber dem gegenwärtigen Zustand. Und wenn im Zusammenhang hiermit mein Kollege Nolting-Hauff von einer „endgültigen Vorläufigkeit“ sprach, indem er auch andere Kriterien

(A) mit in seine Rede einflocht, dann darf ich sagen, daß das keine durchschlagende Kritik an einer verfassungsmäßigen Bestimmung sein dürfte. Und nachdem unsere Humanisten vorhin bei der Steuerreform die lateinisch geschliffenen Floretts gegeneinander zückten, darf ich jetzt vielleicht sagen: Ce n'est que le provisoire qui dure. Ich bin nämlich kein Humanist. Ich bin der Meinung, daß die vorgeschlagene Regelung einen Fortschritt gegenüber dem gegenwärtigen Zustand darstellt und daß man diesen Vorschlag im Vermittlungsausschuß unterstützen sollte, nachdem das Ganze überwiesen ist.

Wenn Sie sich weiter dagegen wehren, eine **Ergänzungsabgabe ohne Zustimmung des Bundesrates** zuzulassen, dann muß ich daran erinnern, was ich im Finanzausschuß ausgeführt habe: daß Sie nicht gut einen dreijährigen Turnus einführen können, ohne der Bundesregierung eine solche Ermächtigung zu geben. Denn in diesen drei Jahren hätte die Bundesregierung alsdann nicht die Möglichkeit, ihren Zugriff in die Länderhaushalte zu korrigieren. Wir sind durchaus bereit, eine solche Ermächtigung zu geben, unter der ebenfalls diskutierten und von der Bundesregierung in ihren Erklärungen auch akzeptierten Begrenzung eines solchen Ergänzungszuschlags auf 5% oder 10%; das mag der Vermittlungsausschuß weiter ausdiskutieren.

(B) Meine Herren! Ich will ebenfalls nicht auf weitere Einzelheiten eingehen. Wir wissen alle, daß die Diskussion solcher Einzelheiten vor dem Plenum eines Parlaments nach alter parlamentarischer Erfahrung nicht zweckmäßig ist, sondern daß man das besser den Fachausschüssen überläßt. Aber wenn schon kein anderes Argument die Zweckmäßigkeit der Anrufung des Vermittlungsausschusses unterstriche, dann doch wohl eben die Tatsache, daß uns ein Abstimmungsergebnis unseres Fachausschusses von 50 : 50 vorgelegt wird, das geradezu nach einer Vermittlung schreit.

Das Wichtigste in dieser Vorlage des Bundestages ist für uns allerdings im letzten Teil der Vorlage zu sehen — ich kann nicht umhin, das besonders für Niedersachsen zu betonen —, in jenem letzten Teil, in dem nämlich endlich durch eine Verfassungsbestimmung die Möglichkeit für künftige gesetzliche Regelungen gegeben wird, wie sie uns seit sehr langem vorschweben und so ziemlich in jedem Jahr von uns auch hier vertreten worden sind, jene Möglichkeit im Endziel nämlich, den **horizontalen Finanzausgleich** zwischen den Ländern und den **vertikalen Ausgleich** zwischen den Ländern und dem Bund zu **kombinieren** und zu einer Steuerkraftgrundlage — oder welchen technischen Ausdruck wir immer nehmen wollen — zu kommen, nach der der Zugriff in die Länderhaushalte erfolgt, und damit nicht nur verwaltungsmäßig, sondern auch leistungsmäßig wesentliche Verbesserungen zu ermöglichen. Um dieses letzten Teiles willen — ich will ihn nicht vorlesen, da die Experten wissen, worüber ich spreche; ich will nur auf ihn verweisen — ist Niedersachsen ohne Zweifel bereit, auf manches andere in der Vorlage des Bundestages — obwohl es ihm wünschenswert erschiene — zu verzichten.

Dr. RINGELMANN (Bayern): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Nach Auffassung der

bayerischen Staatsregierung ist ein **Finanzverfassungsgesetz** in der vom Bundestag beschlossenen Fassung für die Länder schlechthin **unannehmbar**. Die bayerische Staatsregierung ist aber der Meinung, daß dem Gesetzesbeschluß des Bundestages nicht bereits heute durch den Bundesrat die Zustimmung versagt werden sollte und damit die Bemühungen um eine für die Länder tragbare Gestaltung der Finanzverfassung vorerst eingestellt werden sollten. Gerade der heute von Herrn Staatssekretär Hartmann ausgesprochene Gedanke, daß es nicht glücklich wäre, wenn der Bundesrat in der entscheidenden Stunde der Konzeption der Bundesregierung und des Bundestages keine eigene Konzeption entgegenstellen würde, verdient bei den Ländern ernstliche Beachtung.

Angesichts der für den Bund und für die Länder in gleicher Weise bedeutsamen Frage der Gestaltung der Finanzverfassung glaubt die bayerische Staatsregierung — in Übereinstimmung mit der soeben von Herrn Minister Dr. Troeger vorgebrachten Meinung —, daß vor einer etwaigen endgültigen Versagung der Zustimmung des Bundesrats zu dem vorliegenden Gesetzesbeschluß noch der Versuch gemacht werden sollte, über den Vermittlungsausschuß eine **Verständigung** mit dem Ziele herbeizuführen, zu einer für die Länder annehmbaren Finanzverfassung — etwa auf der Grundlage des hessischen Antrages — zu gelangen.

Für einen solchen Versuch spricht insbesondere die Erwägung, daß nach Pressemeldungen und wohl auch nach den heutigen Ausführungen des Herrn Staatssekretärs Hartmann die Bundesregierung beabsichtigt, ihrerseits zum Entwurf eines Finanzverfassungsgesetzes den Vermittlungsausschuß nach Art. 77 GG anzurufen. In diesem Fall könnte der Vermittlungsausschuß, wenn er nicht auch vom Bundesrat angerufen wird, nur auf der Grundlage und im Rahmen der Anträge der Bundesregierung einen Vermittlungsvorschlag machen. Dem Vermittlungsausschuß bliebe also, falls der Bundesrat nicht mit eigenen Anträgen an ihn herantritt, nur die Möglichkeit, zu den Vorschlägen der Bundesregierung Stellung zu nehmen. Ob ein auf dieser schmalen Basis ergehender Vermittlungsvorschlag seinerzeit die Zustimmung des Bundesrats finden könnte, erscheint außerordentlich fraglich.

Aus dieser Erwägung heraus wird Bayern für die Anrufung des Vermittlungsausschusses nach Maßgabe des Antrags Hessen eintreten.

Präsident **ALTMEIER**: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Wir kommen zur Abstimmung, zunächst über das Finanzverfassungsgesetz. Für diese Abstimmung liegen Anträge auf den BR-Drucks. Nr. 394/1, 394/2 und 394/3/54 vor. Bei dem Antrag auf BR-Drucks. Nr. 394/1/54 bleibt nur Ziff. 1 aufrechterhalten; Ziff. 2 hat das antragstellende Land Rheinland-Pfalz zurückgezogen. Nach der Geschäftsordnung lasse ich — ebenso wie eben bei der Steuerreform — zunächst darüber abstimmen, wer gegen die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist. Wer gegen die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist, stimmt mit Ja. Ich bitte, ländersweise abzustimmen.

(A) Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Nein
Baden-Württemberg	Ja
Bayern	Nein
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Nein
Niedersachsen	Nein
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Ja

Präsident **ALTMEIER**: Die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist mit 24 Ja-Stimmen gegen 14 Nein-Stimmen abgelehnt. Wir kommen damit auf Grund des Art. 107 in Verbindung mit Art. 78 GG zur Abstimmung über die Zustimmung. Wer dem Gesetz zustimmt, den bitte ich, mit Ja zu stimmen. Wer das Gesetz ablehnt, stimmt mit Nein. Ich bitte um länderweise Abstimmung.

Berlin	Ja
Baden-Württemberg	Nein
Bayern	Nein
Bremen	Nein
Hamburg	Nein
Hessen	Enthaltung
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Nein
Rheinland-Pfalz	Nein
Schleswig-Holstein	Nein

Präsident **ALTMEIER**: Der Bundesrat hat demnach mit 29 Ja-Stimmen gegen 5 Nein-Stimmen bei einer Enthaltung mit 4 Stimmen beschlossen, dem Gesetz zur Änderung und Ergänzung der Finanzverfassung (Finanzverfassungsgesetz) gemäß Art. 107 in Verbindung mit Art. 78 GG nicht zuzustimmen.

(B) Meine Herren! Vielleicht darf angesichts dieses Ergebnisses von dieser Stelle aus die Bemerkung gemacht werden, daß sich der Bundesrat sicherlich gerade angesichts der Wichtigkeit dieser Materie, vor allem aber auch wegen der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit dazu entschlossen hat, von dem Vorschlag einer Beratung im Vermittlungsausschuß Abstand zu nehmen. Vom Herrn Staatssekretär Hartmann ist gesagt worden, daß wir durch einen solchen Beschluß der Konzeption der Bundesregierung und des Bundestages keine eigene gegenüberstellen wollten. Hierzu darf ich feststellen, daß die Konzeption des Bundesrates ja aus den Beratungen beim ersten Durchgang sehr deutlich erkennbar war.

(Arnold: Sehr richtig!)

Ich möchte andererseits aber zugleich auch die Bedeutung unterstreichen, die der Bundesrat der endgültigen Verabschiedung einer Finanzverfassung beimißt, wie sie das Grundgesetz in den Artikeln 106 und 107 vorgesehen hat. Deshalb ist der Bundesrat auch jetzt noch der Auffassung, daß alsbald neue Verhandlungen über die endgültige Gestaltung der Finanzverfassung aufgenommen werden sollten. Ich darf auch feststellen, daß uns alle dabei auf Grund der bisherigen sehr umfangreichen Vorarbeiten die berechtigte Hoffnung leitet, daß solche neuen Verhandlungen innerhalb kurzer Frist zu einem befriedigenden Ergebnis führen könnten, und zwar zu einem Ergebnis, das sowohl den berechtigten Interessen des Bundes, aber auch den ebenso berechtigten Interessen der Länder gerecht wird.

Ich rufe jetzt den Punkt 3 der Tagesordnung auf: (C)

**Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Finanzbeziehungen zwischen Bund und Ländern an die Finanzverfassung (Finanzanpassungsgesetz) (BR-Drucks. Nr. 395/54)**

Die Berichterstattung hat bereits stattgefunden. Die BR-Drucks. Nrn. 395/1/54, 395/2/54, 395/3/54 und 395/4/54 liegen Ihnen vor. Es handelt sich dabei um Vorschläge für die Anrufung des Vermittlungsausschusses. Deshalb stelle ich auch jetzt gemäß § 12 unserer Geschäftsordnung fest, ob sich eine Mehrheit gegen die Anrufung des Vermittlungsausschusses ergibt. Wer gegen die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist, den bitte ich, mit Ja zu stimmen. Ich bitte, länderweise abzustimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Nein
Baden-Württemberg	Nein
Bayern	Nein
Bremen	Ja
Hamburg	Nein
Hessen	Nein
Niedersachsen	Nein
Nordrhein-Westfalen	Nein
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Nein

Präsident **ALTMEIER**: Der Bundesrat hat mit 7 gegen 31 Stimmen beschlossen, den Vermittlungsausschuß im Grundsatz anzurufen. Wir müssen uns demgemäß den vorliegenden Anträgen — die Drucksachennummern nannte ich bereits — zuwenden.

Zunächst der Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen auf BR-Drucks. Nr. 395/2/54. Unter I wird vorgeschlagen, den § 1 zu streichen. Wer der Streichung des § 1 zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen.

(Zurufe: Insgesamt!)

— Geht das insgesamt? Dann darf ich die Frage so stellen: Wer dem Antrag auf BR-Drucks. Nr. 395/2/54 insgesamt zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Bitte, Herr Staatssekretär Ringelmann!

**Dr. RINGELMANN** (Bayern): Herr Präsident! Meine Herren! Ich möchte einen ganz kurzen Ergänzungsantrag begründen. Auf Seite 19 des Antrags von Nordrhein-Westfalen — Art. IV — wird eine Neufassung des § 77 des Bundesergänzungsgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung vom 18. September 1953 vorgeschlagen. Nach dem Abs. 2 dieses neuen § 77 erstattet der Bund den Ländern 90 v. H. des ihnen durch die Leistungen an heimatlose Ausländer sowie nach §§ 21, 23 Abs. 2 und §§ 67 bis 76 erwachsenden Aufwandes.

Bei diesem Abs. 2 ist in dem Antrag das Wort „heimatlose Ausländer“ verwendet, das nur einmal in § 8 Abs. 1 Nr. 6 des Bundesergänzungsgesetzes vorkommt. Aus diesem § 8 Abs. 1 Nr. 6 des Bundesergänzungsgesetzes ergibt sich aber, daß der unter den Begriff der „heimatlosen Ausländer“ fallende Personenkreis zweifellos durch das Gesetz über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet vom 25. April 1951, das im Bundesgesetzblatt I Seite 269 verkündet ist, umschrieben

(A) ist. Durch diesen Begriff werden nicht alle Personen erfaßt, die sich normalerweise am 1. Januar 1947 — das ist nämlich der wesentliche Stichtag — in einem DP-Lager aufgehalten haben, nämlich die displaced persons im engeren Sinne, dann die Refugees und die Infiltrates. Daß der in § 77 Abs. 2 gebrauchte Begriff der „heimatlosen Ausländer“ auch nicht dem in § 8 Abs. 1 Nr. 6 verwendeten Begriff gleichzusetzen ist, ergibt sich bereits aus der im Schriftlichen Bericht des Ausschusses für Finanz- und Steuerfragen vom 9. November 1954 auf Seite 7 enthaltenen Begründung. Wir würden deshalb vorschlagen, dem § 77 Abs. 2, wie er Ihnen vorliegt, noch folgende Erläuterung hinzuzufügen:

Heimatlose Ausländer sind Personen, die im Zusammenhang mit den Ereignissen des zweiten Weltkrieges das Land ihrer Staatsangehörigkeit oder ihres früheren Wohnsitzes oder dauernden Aufenthalts verlassen haben oder verlassen mußten und die — gleichgültig, ob sie ihre Staatsangehörigkeit beibehalten haben oder nicht — in dieses Land nicht mehr zurückkehren können oder wollen.

Wenn wir nämlich keine solche Erläuterung hinzufügen, wird der Begriff der „heimatlosen Ausländer“ nach dem Gesetz über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet vom Jahre 1951 ausgelegt, und dann haben wir den Zustand wieder, den wir durch die Neufassung beseitigen wollten. Denn für uns kommt es darauf an, daß dieser Begriff die heimatlosen Ausländer umfaßt, die nach dem Stichtag vom 1. Januar 1947 solche waren, aber nicht nur den engeren Personenkreis, den ich Ihnen genannt habe.

(B) Ich bitte deshalb, diesem Zusatz noch die Zustimmung zu erteilen. Ich bedaure lediglich, daß es nicht mehr möglich war, diese ergänzende Bestimmung zeitgerecht umzudrucken.

**Dr. FLECKEN** (Nordrhein-Westfalen): Der bayerische Antrag will doch nur dahin verstanden werden, daß sich der Bundesrat nicht jetzt schon für diese Formulierung entschließen soll, sondern daß die Formulierung in den Vermittlungsausschuß soll?

(Zustimmung.)

Präsident **ALTMEIER**: Ich lasse also jetzt über die BR-Drucks. Nr. 395/2/54, den Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen, Ziffern I bis einschließlich VII, abstimmen. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; angenommen.

Anschließend lasse ich über den ergänzenden Antrag abstimmen, den Herr Staatssekretär Dr. Ringelmann soeben begründet hat, wonach auf Seite 19 des Antrags des Landes Nordrhein-Westfalen eine Ergänzung zu § 77 eingefügt werden soll. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist ebenfalls die Mehrheit; angenommen.

Durch die Annahme dieses Antrags des Landes Nordrhein-Westfalen erledigen sich die Anträge des Landes Rheinland-Pfalz auf BR-Drucks. Nr. 395/4/54 und die Empfehlungen der Ausschüsse auf BR-Drucks. Nr. 395/1/54. Bei dem Antrag des Landes Hessen auf BR-Drucks. Nr. 395/3/54 ist ledig-

lich noch zu berücksichtigen, daß die Fußnote, die unten in dieser Drucksache erwähnt ist, noch im Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen hinzuzufügen ist. (C)

Ich stelle demnach fest, daß der Bundesrat beschlossen hat, bei dem **Gesetz zur Anpassung der Finanzbeziehungen zwischen Bund und Ländern an die Finanzverfassung (Finanzanpassungsgesetz)** aus den Gründen, über die wir eben beschlossen haben, den **Vermittlungsausschuß** anzurufen.

Ich rufe Punkt 4 der Tagesordnung auf:

**Entwurf eines Gesetzes über den Finanzausgleich unter den Ländern (Länderfinanzausgleichsgesetz)** (BR-Drucks. Nr. 396/54)

Die Berichterstattung hat bereits stattgefunden. Die BR-Drucks. Nrn. 396/1, 396/2 und 396/3/54 liegen Ihnen vor.

**Dr. TROEGER** (Hessen): Herr Präsident! Meine Herren! Ein Antrag der hessischen Landesregierung, dieses Gesetz dem Vermittlungsausschuß zu überweisen, liegt Ihnen vor. Dabei ist insbesondere auf den § 13 der Vorlage Bezug genommen, weil in diesem § 13 noch eine Lücke besteht. Es ist nämlich nicht gesagt, welche **Sonderzuweisung für das Land Schleswig-Holstein** Platz greifen soll.

Ich darf unter Bezugnahme auf die Ausführungen des Herrn Kollegen Nolting-Hauff, der über den Inhalt des Gesetzes referiert hat, auf folgendes hinweisen: Der Gesetzentwurf hat zum Ziele, die Leistungsfähigkeit der Länder einander anzugleichen; aber er hat nicht zum Ziele, sie gleichzuschalten und damit eine völlige Nivellierung herbeizuführen. Gäbe es den § 13 in dem Gesetz nicht, dann würde das Land Schleswig-Holstein — wie andere übrigens auch — auf 90% der Leistungsfähigkeit im Durchschnitt des Bundes gehoben werden. Legt man 10% drauf, was die Bundesregierung beantragt hat und was wir uns nicht ohne Bedenken zu eigen machen wollen, dann kommt das Land Schleswig-Holstein auf den Bundesdurchschnitt von 100. Legt man 17,5% drauf, dann kommt es auf 105,1. Das ist wohl das, was der Herr Abg. Dr. Gülich im Bundestag für Schleswig-Holstein ausgerichtet hat. Geht man auf 20%, dann kommt man auf 107 und etwas, also höher als z. B. Hessen, das in den Topf hineinzahlen soll. Rechnet man hinzu, daß im Bundesetat 70 Millionen für Schleswig-Holstein als Aufbauhilfe stehen, dann kommt man bei 10% auf 119,6, bei 17,5% auf 124,6 und bei 20% sicherlich auf 127. Ich weiß nicht, welches Land — auch von der zahlenden Seite — diese Kopfbeträge für sich nachweisen kann. Im Grunde genommen sollte der Ausgleich lediglich unter den Ländern ohne Ergänzungszuweisungen gemacht werden. Wenn man aber für eine vorübergehende Zeit einen solchen Zusatz für gerechtfertigt hält — und der Kollege Schaefer hat betont, es würde nur für drei Jahre notwendig sein —, dann soll man das auch auf drei Jahre begrenzen, oder aber man soll es der Bundesregierung überlassen, die Konsequenzen zu tragen, die sich aus der mangelhaften Einteilung des Bundesgebiets in Länder ergeben. Ich bitte also, auf den Vorschlag der Bundesregierung zurückzugehen und das Land Schleswig-Holstein auf den Bundesdurch-

- (A) schnitt zu heben. Was darüber hinausgeht, ist vollkommen systemwidrig.

von **HASSEL** (Schleswig-Holstein): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Herren! Der Vorschlag des Finanzausschusses, wegen des Länderfinanzausgleichsgesetzes den Vermittlungsausschuß mit dem Ziel anzurufen, dem Gesetzentwurf die von den Finanzministern der Länder vorgelegte Fassung zu geben, sowie der Antrag des Landes Hessen, der eben von dem Herrn Finanzminister Dr. Troeger begründet wurde, veranlassen mich, für das Land Schleswig-Holstein den Ihnen vorliegenden Antrag zu stellen, in § 13 Satz 2 dieses Entwurfs den in den bisherigen Verhandlungen der Länderfinanzminister von der Mehrheit bereits angenommenen Satz von 20 v. H. einzusetzen.

Zur Begründung und auch als Antwort auf das, was eben Herr Finanzminister Troeger sagte, darf ich aber vielleicht noch folgendes hervorheben. Die besondere Bedeutung der Leistungen aus dem Länderfinanzausgleich für Schleswig-Holstein ist in den Verhandlungen über die vorliegenden Entwürfe bereits eingehend begründet worden. Ich darf dabei darauf hinweisen, daß der Herr Berichterstatter von dem besonderen Notstand bereits gesprochen und daß er gesagt hat, daß aus diesem Grunde für eine begrenzte Zeit Schleswig-Holstein im besonderen geholfen werden sollte. Nun sagte der Herr Finanzminister Dr. Troeger, daß ohne den § 13 Schleswig-Holstein auf 90% angehoben und mit seiner Formulierung — also 10% zuzulegen — etwa 98% wohl erreichen würde, bei 17,5% nach dem Vorschlag des Herrn Abgeordneten Professor Dr. Gülich eine Anhebung auf 105% und, wenn dem Vorschlag Schleswig-Holsteins entsprochen würde, sogar auf 107% käme.

(B)

Nun ist es sicher sehr schwierig, hier im Plenum des Bundesrates die Dinge im einzelnen auseinanderzupflücken. Ich glaube aber, daß ich zunächst einmal darauf hinweisen muß, daß man, wenn man von diesen Sätzen spricht, die gesamten Realsteuern — und das ist aus dem Bericht des Herrn Berichterstatters hervorgegangen — einbeziehen sollte, und nicht nur einen Teil. Im übrigen meine ich, daß die sehr schwierigen Fragen im Vermittlungsausschuß geklärt werden sollten. Ich darf noch einmal sagen: Als Ergebnis der Verhandlungen in den Ausschüssen und auch im Bundestag ist festgestellt worden, daß über die Höhe des erforderlichen Bedarfs weitgehende Übereinstimmung besteht. Im Falle der vom Bundestag verabschiedeten Ausgleichsregelung würde Schleswig-Holstein eine Zuweisung von 183 Millionen DM erhalten und nach inzwischen mit dem Herrn Bundesfinanzminister geführten Verhandlungen eine Erhöhung des Ausgleichs außerhalb des Gesetzes um weitere 15 Millionen DM, zusammen also 198 Millionen DM erwarten können. Im Falle der Ausgleichsregelung nach dem vom Finanzausschuß vorgelegten Entwurf würde Schleswig-Holstein aus der Länderfinanzmasse eine Zuweisung von 165 Millionen DM und außerdem auf Grund des § 13 eine Ergänzungszuweisung des Bundes erhalten, die — ich darf es noch einmal betonen — von den Länderfinanzministern in Höhe von 20% als erforderlich anerkannt wurde. Damit würde Schleswig-Holstein — auch nach dem Gegenvorschlag — 198 Millionen DM erhalten.

Daher ist Schleswig-Holstein bereit, jedem der beiden Entwürfe zuzustimmen, um eine baldige Verabschiedung des Gesetzes mit einer möglichst großen Mehrheit zu unterstützen. Das setzt aber voraus — das möchte ich hier hervorheben —, daß der Vermittlungsausschuß für den von ihm zu erwartenden Vorschlag zwei vollständige Entwürfe erhält. Wir stellen daher den Antrag, in dem Entwurf des Finanzausschusses den Satz von 20 v. H. einzusetzen. (C)

Präsident **ALTMEIER**: Der Finanzausschuß schlägt in der BR-Drucks. Nr. 396/1/54 vor, den Vermittlungsausschuß anzurufen mit dem Ziele, dem Gesetzentwurf die sich aus der Anlage ergebende neue Fassung zu geben. Ich lasse zunächst darüber abstimmen. Wer diesem Vorschlag des Finanzausschusses zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — 21 Stimmen für den Antrag; das ist die Mehrheit, angenommen!

(Dr. Ringelmann: Herr Präsident, ich bitte festzustellen daß sich Bayern der Stimme enthalten hat!)

— Bayern hat sich der Stimme enthalten.

Jetzt kommen die beiden Anträge Hessens und Schleswig-Holsteins, in denen eine Änderung des Gesetzestextes vorgeschlagen wird. In dem Antrag auf BR-Drucks. Nr. 396/2/54 wünscht Hessen, in § 10 Abs. 3 den Satz 2 zu streichen. Der Satz lautet:

Wird die Rechtsverordnung über den Vollzug des Finanzausgleichs während des Ausgleichsjahres nicht vor seinem Beginn verkündet, trifft der Bundesminister der Finanzen die zur Sicherstellung des Ausgleichsvollzugs erforderlichen einstweiligen Anordnungen. (D)

Wer dieser Streichung zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das sind nur 14 Stimmen. Damit ist die Streichung dieses Satzes abgelehnt.

Nunmehr lasse ich über den Antrag Schleswig-Holsteins auf BR-Drucks. Nr. 396/3/54 abstimmen. Dieser Antrag geht am weitesten. Es wird beantragt, daß in Abschnitt II § 13 Satz 2 zwischen den Worten „jeweils“ und „vom Hundert“ die Ziffer „20 (zwanzig)“ eingefügt wird. Wer für diesen Antrag ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist ebenfalls die Minderheit; abgelehnt.

Dann komme ich zu Ziff. 2 des Antrags des Landes Hessen auf BR-Drucks. Nr. 396/2/54, wonach in § 13 Satz 2 hinter „jeweils“ „bis zu 10“ eingefügt werden soll. Wer für diesen Antrag ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; angenommen.

Der Bundesrat hat demgemäß beschlossen, hinsichtlich des Gesetzes über den Finanzausgleich unter den Ländern (Länderfinanzausgleichsgesetz) aus den Gründen, über die wir eben im einzelnen Beschluß gefaßt haben, den Vermittlungsausschuß gemäß Art. 77 Abs. 2 GG mit dem Ziel anzurufen, dem Gesetz die vorgeschlagene Fassung zu geben.

Wir kommen jetzt zu Punkt 6 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Erhebung einer Abgabe „Notopfer Berlin“ (NOG 1955) (BR-Drucks. Nr. 398/54)

(A) Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden. Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das vom Deutschen Bundestag am 19. November 1954 verabschiedete Gesetz zur Erhebung einer Abgabe „Notopfer Berlin“ (NOG 1955) seiner Zustimmung bedarf. Der Bundesrat beschließt, dem Gesetz gemäß Art. 105 Abs. 3 und 108 in Verbindung mit Art. 78 GG zuzustimmen.

Ich rufe Punkt 7 der Tagesordnung auf:

**Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes (BR-Drucks. Nr. 399/54)**

Dr. TROEGER (Hessen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Finanzausschuß schlägt Ihnen vor, wegen dieses Gesetzes den Vermittlungsausschuß anzurufen. Sie ersehen die Gründe aus der BR-Drucks. Nr. 399/1/54. Unvermeidbar ist die Anrufung des Vermittlungsausschusses deswegen, weil Art. 2 in dem Gesetz stehen geblieben ist, obgleich die Bestimmungen, auf die sich Art. 2 und damit § 31 der Durchführungsverordnung bezogen, in der dritten Lesung wieder weggefallen sind. Die Durchführungsverordnung zu § 31 muß also in Geltung bleiben, nachdem die Regierungsvorlage insoweit beim Bundestag keine Billigung gefunden hat.

Nun steht der Finanzausschuß auf dem Standpunkt, man solle, da man ohnehin den Vermittlungsausschuß anrufen müsse, um diesen groben Fehler im Gesetz zu beseitigen, einen zweiten Fehler ebenfalls ausmerzen. Deshalb soll der § 4 Ziff. 17 die hier vorgeschlagene Fassung erhalten. Inhaltlich bedeutet das folgendes. Für Schriftsteller, Journalisten, Bildberichterstatler, Privatgelehrte usw. ist eine Freigrenze von 12 000 DM Jahresumsatz vorgesehen. Der Bundestag hat aus einer Freigrenze einen Freibetrag gemacht, d. h. alle Umsätze sollen bis zu 12 000 DM frei sein. Solche Freibeträge gibt es im Umsatzsteuerrecht überhaupt nicht. Daher empfiehlt Ihnen der Finanzausschuß, es auch an dieser Stelle bei der sozial bedingten Freigrenze zu belassen, aber den sozial nicht begründeten Freibetrag nicht zu akzeptieren. Sonst müßten doch auch bei Millionenumsätzen die Umsätze bis zu den Freibeträgen abgesetzt werden, was einerseits für diese Steuerpflichtigen nichts ausmacht, aber andererseits die Verwaltung ungebührlich belastet. Ich habe Zweifel, ob man daran im Ernst bei der Beschlussfassung gedacht hat.

Ich bitte deshalb, der Vorlage des Finanzausschusses zuzustimmen, d. h. aus diesen beiden Gründen den Vermittlungsausschuß anzurufen.

Präsident ALTMEIER: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Meine Herren, Ihnen liegt die BR-Drucks. Nr. 399/1/54 vor. Der Wirtschaftsausschuß schlägt vor, von der Anrufung des Vermittlungsausschusses abzusehen. Wer gegen die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Wer nunmehr für die Anrufung des Vermittlungsausschusses aus dem unter Ziff. 1 auf BR-Drucks. Nr. 399/1/54 angeführten Grunde ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit; Ziff. 1 ist abgelehnt.

Ziff. 2 lautet: „Artikel 2 ist zu streichen.“ Wer deswegen den Vermittlungsausschuß anrufen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Demnach soll der Vermittlungsausschuß wegen der Ziff. 2 — „Artikel 2 ist zu streichen“ — angerufen werden.

Ich stelle fest, daß der Bundesrat beschlossen hat, hinsichtlich des Entwurfs eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes den Vermittlungsausschuß gemäß Art. 77 Abs. 2 GG aus dem genannten Grunde anzurufen<sup>1)</sup>.

Ich komme nunmehr zu Punkt 8 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1955 (Haushaltsgesetz (1955) (BR-Drucks. Nr. 371/54)**

Dr. FLECKEN (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Ich habe in diesem Jahr die Ehre, Ihnen den Bericht über den Entwurf des Bundeshaushalts 1955 zu erstatten. Der Vorsitzende des Finanzausschusses des Bundesrates war aus den verschiedensten Zusammenhängen so belastet, daß er mich um die Berichterstattung gebeten hat, wie ich noch einmal ausdrücklich mit Rücksicht auf heute morgen in der Vorbesprechung gemachte Ausführungen in bezug auf die Beschlüsse des Finanzausschusses des Bundesrates zum Entwurf des Bundeshaushalts 1955 betonen möchte.

Gestatten Sie mir, daß ich zunächst auf einiges Grundsätzliche eingehe. Nach Art. 50 GG wirken die Länder durch den Bundesrat bei der Gesetzgebung und Verwaltung des Bundes mit. Der Bundesrat ist also ein Bundesorgan mit der Aufgabe, die Interessen der Gesamtheit des Bundes wahrzunehmen. Der Bundesrat ist aber auch der Sprecher der Länder und als solcher verpflichtet, die Interessen der Länder zu wahren. Aus dieser Doppelfunktion des Bundesrates braucht kein unlösbarer Interessenkonflikt zu entstehen. Die Glieder können nur gesund sein, wenn das Ganze gesund ist und umgekehrt. Werden also die finanziellen Anforderungen des Zentralstaates an die Gliedstaaten überspannt, so leiden darunter zunächst die Länder, mittelbar aber, und zwar schon kurzfristig, auch der Bund. Der Finanzausschuß des Bundesrates hat es aus dieser Sicht unternommen, seine Änderungsvorschläge so zu gestalten, daß die in der Regierungsvorlage nach seiner Ansicht erkennbare Überbetonung der Bundesinteressen im Hinblick auf die begrenzte und durch die Auswirkung der Steuerreform weiter eingegengte finanzielle Leistungskraft der Länder gemildert wird.

Bei der Betrachtung des Haushaltsentwurfs für das kommende Rechnungsjahr ist es geboten, kurz auf den Abschluß des vergangenen Rechnungsjahres und die Entwicklung des laufenden Rechnungsjahres einzugehen. Der Rechnungsabschluß 1953 des Bundes ist vor kurzem der Öffentlichkeit übergeben worden. Er spiegelt eine im ganzen erfreuliche Entwicklung der finanziellen Lage des Bundes wider, die man vielleicht kurz dahin charakterisieren darf: trotz hoher außerplanmäßiger Aus-

<sup>1)</sup> Vgl. wegen einer Ergänzung dieses Beschlusses S. 365

(A) gaben, insbesondere für außerordentliche Anleihtilgungen, und trotz Abwicklung fast des gesamten außerordentlichen Haushalts aus ordentlichen Einnahmen konnten die Vorjahresfehlbeträge stark vermindert werden und noch erhebliche Rückstellungen für bisher nicht abgerufene Besatzungskosten erfolgen.

Der erfreuliche Ablauf des Jahres 1953 hat sich auch in dem bisher bekannt gewordenen Ablauf des Rechnungsjahres 1954 fortgesetzt. Bis Ende August 1954 — die Angaben für den besonders aufschlußreichen Monat September liegen leider exakt noch nicht vor — ergeben sich im ordentlichen Haushalt **Mehreinnahmen von etwa 1,6 Milliarden DM**, obwohl auch in diesem Zeitabschnitt wieder eine **überplanmäßige Schuldentilgung** von rund einer Viertelmilliarde vorgenommen werden konnte. Gleichzeitig konnten schon in den ersten fünf Rechnungsmonaten aus dem außerordentlichen Haushalt Ausgaben in der Größenordnung von 850 Millionen DM geleistet werden, ohne daß eine Anleihe auf den Kapitalmarkt gegeben zu werden brauchte. Da auch das Rechnungsjahr 1954 noch ein rüstungsfreies Jahr sein wird, kann man somit wohl auch, ohne besonders optimistisch zu sein, der Erwartung Ausdruck geben, daß auch der Ablauf des Bundeshaushaltsjahres 1954 befriedigend sein wird. Nach den bisher bekannten Ergebnissen des Steueraufkommens und der Kassenlage ist zu schließen, daß die günstige Entwicklung auch bis in die jüngste Zeit angehalten hat.

(B) Damit komme ich zum Bundeshaushalt 1955, der in seinem äußeren Aufbau, abgesehen von der Schaffung eines besonderen Einzelplans 33 für Versorgungsausgaben, im wesentlichen unverändert ist. Der Haushaltsentwurf beruht auf den Regierungsvorlagen zur Finanzreform. Starke Veränderungen ergeben sich deswegen insbesondere im Sozialhaushalt, denn nach dem Finanzanpassungsgesetz will der Bund gewisse Leistungen übernehmen, die bisher die Länder getragen haben, und gewisse Belastungen den Ländern übertragen, die bisher aus der Bundesfinanzmasse bestritten worden sind.

Die Stellungnahme des Finanzausschusses des Bundesrates geht dagegen davon aus, daß der Bundesrat das Gesetz über die Finanzverfassung ablehnt und wegen des Finanzanpassungsgesetzes den Vermittlungsausschuß mit dem von den Länderfinanzministern erarbeiteten Vermittlungsziel anruft. Demgemäß hat der Finanzausschuß des Bundesrates empfohlen — um nur die wichtigsten Punkte hervorzuheben —, den Ansatz für die **Steuerverwaltungskosten** bei Kap. 0804 Tit. 220 um rund 350 Millionen DM zu erhöhen. Dieser Betrag wird notwendig, wenn der Bund in Zukunft den Ländern die Hälfte der Steuerverwaltungskosten erstatten soll. Nach der bisherigen Stellungnahme des Bundesrates zur künftigen Regelung der **Kriegsfolgenhilfe** und zu einigen anderen Fragen im Bereiche des Finanzanpassungsgesetzes kann es zu einer Verschlechterung des Bundeshaushalts in Höhe von etwa 50 Millionen DM kommen. Damit ergibt sich nach den Vorschlägen des Finanzausschusses des Bundesrates bis dahin eine **Verschlechterung in Höhe von 400 Millionen DM**.

An anderer Stelle ergibt sich dafür aber eine erhebliche **Haushaltsverbesserung**. Das ist bei Kap. 4006 Tit. 600. Dort sind als Zuschuß des Bundes an

(C) den Ausgleichsfonds die gesamten Beträge veranschlagt, die nach § 6 Abs. 3 des Lastenausgleichsgesetzes bisher von Bund und Ländern im Verhältnis 1 zu 2 gemeinsam getragen wurden. Einer Änderung des § 6 Abs. 3 des Lastenausgleichsgesetzes hat der Bundesrat bisher widersprochen. Demgemäß ist dieser Ansatz auf Grund der geltenden Rechtslage um den Länderbeitrag in Höhe von rund 275 Millionen DM zu kürzen. Die „Anpassung“, wenn ich so sagen darf, des Bundeshaushalts an das Finanzanpassungsgesetz, wie es nach den Vorstellungen des Bundesrates endgültig aussehen soll, bedeutet also im Ergebnis nur noch eine Verschlechterung gegenüber dem Entwurf um rund 125 Millionen DM. Hierfür und aus anderen Erwägungen schlägt der Finanzausschuß des Bundesrates bedeutsame Verbesserungen des Bundeshaushalts in folgenden Punkten vor.

Erstens. Der Finanzausschuß ist der Auffassung, daß — wie im Vorjahre — das **Zollaufkommen** zu niedrig geschätzt worden ist. Nach den bisherigen Erfahrungen in früheren Rechnungsjahren und der Einnahmenentwicklung im gegenwärtigen Rechnungsjahr erscheint dem Bundesrat eine Erhöhung des Einnahmeansatzes um 150 Millionen DM, d. h. von 1500 Millionen DM auf 1650 Millionen DM gerechtfertigt. Dabei hat sich der Finanzausschuß des Bundesrates auch mit den Ansätzen für die übrigen Steuerarten befaßt und ist zu der Überzeugung gekommen, daß diese Ansätze insgesamt wohl erreicht werden.

(D) Zweitens sind in dem vorliegenden Haushaltsentwurf an drei Stellen Ansätze ausgebracht, die zur Befriedigung von Ansprüchen auf Grund des noch zu erlassenden **Kriegsfolgenschlußgesetzes** dienen sollen. Diese Ansätze machen insgesamt einen Betrag von **200 Millionen DM** aus. Der Finanzausschuß des Bundesrates bezweifelt nicht die grundsätzliche Berechtigung eines Jahresansatzes in dieser Höhe. Er bezweifelt aber, daß ein Betrag in dieser Größenordnung schon im Rechnungsjahr 1955 notwendig ist, da die gesetzliche Grundlage hierfür frühestens im Sommer 1955 geschaffen werden kann und im übrigen die Antragsteller nach Erlaß des Gesetzes noch geraume Zeit für den Nachweis ihrer Forderungen benötigen werden. Er empfiehlt daher, die drei genannten Ansätze in diesem Jahre zu halbieren, und kommt so zu einer Verbesserung des Bundeshaushalts 1955 von 100 Millionen DM.

Drittens. Wie im vergangenen Rechnungsjahr, so spielt auch in diesem Rechnungsjahr die **Finanzierung der Bundesbahn** im Bundeshaushalt eine bedeutsame Rolle. Für die Bundesbahn soll an drei Stellen des Bundeshaushalts Gutes getan werden. Die Ansätze für die Personen- und Güterbeförderungssteuer sind von der Bundesregierung um einen Betrag von 280 Millionen DM gekürzt worden, weil in Höhe dieses Betrages die Beförderungssteuer der Bundesbahn gestundet werden soll. Weiterhin sind im ordentlichen Haushalt eine Liquiditätshilfe von 200 Millionen DM und im außerordentlichen Haushalt ein Investitionsdarlehen von 100 Millionen DM, insgesamt also als Hilfe für die Bundesbahn 580 Millionen DM vorgesehen. Der Bundesrat hat bereits im vergangenen Jahr darauf hingewiesen, daß auch seiner Ansicht nach die **Sanierung der Bundesbahn** ein **vordringliches Anliegen** ist, das keinen Aufschub mehr verträgt. Er hat weiter darauf hingewiesen, daß die Länder

(A) bereit sind, sich an einer abschließenden Lösung dieser Frage zu beteiligen, daß sie aber nicht unbegrenzt bereit sind — weil sie es nicht dürfen —, ein System von Aushilfen in Form von Zuwendungen aus dem ordentlichen Haushalt mitzumachen. Wie im Vorjahre schlägt der Finanzausschuß des Bundesrates daher auch in diesem Rechnungsjahr vor, mindestens die Liquiditätshilfe von 200 Millionen DM in den außerordentlichen Haushalt zu übernehmen. Er sieht ein weitgehendes Entgegenkommen darin, daß er mit diesem Vorschlag zugestimmt, rund die Hälfte der Leistungen für die Bundesbahn, nämlich die Steuerstundungen, zu Lasten des ordentlichen Haushalts zu erbringen, während die andere Hälfte zu Lasten des außerordentlichen Haushalts erfolgen soll. Aus diesem Vorschlag ergibt sich eine Verbesserung des ordentlichen Bundeshaushalts von 200 Millionen DM.

Ein vierter Änderungsvorschlag betrifft den Einzelplan der **Bundesschuldenverwaltung**. Dort befindet sich ein Ansatz zur **Verzinsung der Mittel**, die zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsmittel der **Bundeshauptkasse** aufgenommen werden sollen. Dieser Ansatz war auch im vergangenen Jahre Gegenstand einer — wie sich gezeigt hat — durchaus berechtigten Kritik des Bundesrates. Dieser Ansatz, für den ursprünglich 10 Millionen DM vorgesehen waren, ist vom Bundeskabinett auf plus minus Null festgesetzt worden. Auch dieser Beschluß entspricht aber nach Auffassung des Finanzausschusses nicht der zu erwartenden Entwicklung der Kassenlage des Bundes. Der Finanzausschuß des Bundesrates ist vielmehr der Ansicht, daß der Kassenbestand des Bundes auch bis zum 31. März 1956 — wenn auch vielleicht mit sinkender Tendenz — im Jahresdurchschnitt etwa 1,75 Milliarden DM betragen wird. Dabei ist durchaus berücksichtigt, daß die Verteidigungskosten in Zukunft in größeren Beträgen monatlich abfließen werden. Ein durchschnittlicher Bestand von 1 $\frac{3}{4}$  Milliarden DM, mit 3 v. H. verzinst, ergibt aber einen Betrag von rund 50 Millionen DM, der als Einnahmetitel in den Bundeshaushalt zusätzlich einzusetzen ist.

(B) Schließlich und fünftens hat der Finanzausschuß des Bundesrates noch kleinere Haushaltsverbesserungen von insgesamt 67 Millionen DM vorgeschlagen, die mit 17 Millionen DM auf den Einzelplan 10 — Ernährung und Landwirtschaft — und mit 50 Millionen DM auf den Einzelplan 33 — Versorgung — entfallen. Es handelt sich dabei, was ich ausdrücklich betonen möchte, nur um Schätzungsberichtigungen. Leistungen des Bundes sollen dadurch an keiner Stelle verkürzt werden. Insoweit darf ich auf die BR-Drucks. Nr. 371/1/54 verweisen.

Die fünf von mir vorgetragenen Gruppen von **Haushaltsverbesserungen** ergeben eine **Gesamtsumme von 567 Millionen DM**. Berücksichtigt man die Haushaltsverschlechterung, die sich per saldo aus den Vorschlägen des Finanzausschusses im Zusammenhang mit dem Finanzanpassungsgesetz in einer Größenordnung von 125 Millionen DM ergibt, so bleibt für den ordentlichen Bundeshaushalt eine **Verbesserung von 442 Millionen DM**. Dieser Betrag entspricht reichlich 4 v. H. des vom Bund mit 10,7 Milliarden DM geschätzten Aufkommens aus der Einkommen- und Körperschaftsteuer. Infolgedessen schlägt der Finanzausschuß dem Bun-

desrat vor, den Ansatz bei Einzelplan 60 Kap. 6001 Tit. St. 9 — Anteil des Bundes am Aufkommen aus der Einkommen- und Körperschaftsteuer — nicht wie die Bundesregierung auf der Grundlage eines Bundesanteils von 40 v. H., sondern auf der Grundlage eines **Bundesanteils von 36 v. H.** und demgemäß mit einem Betrage von 3832 Millionen DM einzusetzen. (C)

Der Finanzausschuß des Bundesrates glaubt, mit diesen von ihm einstimmig beschlossenen Vorschlägen einen Weg aufgezeigt zu haben, wie man den Bundeshaushalt ausgleichen kann, ohne die Länder in einem so untragbaren Ausmaße in Anspruch zu nehmen, wie es die Bundesregierung vorgeschlagen hat.

Noch ein Wort zu den Vorschlägen der übrigen Ausschüsse des Bundesrates. Es scheint mir nicht möglich, im Rahmen meines Berichtes zu den zahlreichen Vorschlägen der Fachausschüsse des Bundesrates im einzelnen Stellung zu nehmen. Der Finanzausschuß hat eine Reihe dieser Vorschläge übernommen. Wo er dies nicht getan hat, bedeutet dies, daß er zu seinem Bedauern keine Möglichkeit sieht, diese Vorschläge zu befürworten. Die Auffassung des Finanzausschusses ergibt sich insoweit aus der vorliegenden BR-Drucks. Nr. 371/1/54.

Ich möchte aber doch auf eine sehr bedeutsame Tatsache noch hinweisen, die von den übrigen Ausschüssen des Bundesrates nicht immer beachtet worden ist, nämlich das Erfordernis, **bei Wünschen auf Erhöhung von Ansätzen** eines Einzelplanes gleichzeitig einen hieb- und stoßfesten **Deckungsvorschlag** mit vorzulegen. Der wiederholte Hinweis einiger Fachausschüsse, der von ihnen beratene Einzelplan enthalte ohnehin schon zu geringe Mittel, als daß man sich um die Deckung sorgen könne, ist nicht befriedigend. Der Bundesrat würde eine nicht zu lösende Aufgabe übernehmen, wenn er versuchen wollte, das gesamte Gefüge der Regierungsvorlage zu verändern. Dazu reicht die kurze Zeit, die dem Bundesrat zur Beratung zur Verfügung steht, einfach nicht aus, namentlich wenn — wie in diesem Jahre — die herkömmlichen Unterlagen für die Beratung von der Bundesregierung aus Zeitmangel noch nicht vollständig vorgelegt werden konnten. Eine darauf bezügliche Bemerkung finden Sie im Allgemeinen Teil des Berichtes des Finanzausschusses. (D)

Namens des Finanzausschusses beantrage ich Ihre Zustimmung zu seinen Vorschlägen in der BR-Drucks. Nr. 371/1/54.

**HARTMANN**, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen: Herr Präsident! Meine Herren! Ich darf zunächst an die letzte Bemerkung des Herrn Berichterstatters anknüpfen. Es ist in der Tat so, daß die üblichen Begleittexte, diese sogenannten **Querdarstellungen**, der Vorlage noch nicht beigefügt werden konnten. Aber da ja allgemein der dringende Wunsch besteht, in diesem Jahre den Haushaltsplan wirklich einmal bis zum 31. März, d. h. vor Beginn des neuen Rechnungsjahres, zu verabschieden, blieb gar keine andere Wahl, als zu diesem Zeitpunkt dem Hohen Haus den Bundeshaushalt ohne diese Querdarstellungen vorzulegen. Ich glaube auch, das Hohe Haus würde nicht wünschen, deswegen vier Wochen länger zu

- (A) warten, so daß sich dann die Etatverabschiedung bis in den April oder Mai hinauszögern würde.

Ich darf nun auf die Hauptpunkte zu sprechen kommen, die der Herr Berichterstatter des Finanzausschusses erwähnt hat. Er hat bedeutsame Verbesserungen im Bundeshaushalt angekündigt. Das Bundesfinanzministerium ist sicher gerne bereit, von allen Seiten Gehehen entgegenzunehmen, ohne Rücksicht darauf, von wem sie offeriert werden, und dabei also in etwa die bekannten Warnungen des griechischen Dichters außer acht zu lassen. Ich komme nun auf die Hauptpunkte, ohne mich in Einzelheiten verlieren zu wollen. Zunächst **Kriegsfolgenschlußgesetz**. Der Herr Berichterstatter hat gesagt, daß auch, wenn das Gesetz im Laufe des nächsten Rechnungsjahres in Kraft tritt, der angesetzte Betrag nicht benötigt wird. Wir können ihm in diesem Optimismus nicht folgen. Es ist vielleicht hier nicht bekannt, daß in den parallel laufenden Besprechungen mit den ausländischen Gläubigern in London bereits der **Zinslauf** nach diesem Gesetz ab 1. Januar 1955 in Aussicht gestellt worden ist. Wir können selbstverständlich die inländischen Gläubiger nicht schlechter behandeln als die ausländischen Gläubiger. Also auch, wenn das Gesetz wegen der Schwierigkeit seines Inhalts erst spät im Rechnungsjahr verkündet werden sollte, wird doch mit einem früheren Beginn der Leistungen aus diesem Gesetz zu rechnen sein. Ich bitte zu bedenken, daß der 1. Januar 1955 noch in das Rechnungsjahr 1954 hineinfällt.

- (B) Der zweite Punkt war die **Situation der Bundesbahn**. Wir glauben nicht, daß der Vorschlag des Bundesrates haushaltsrechtlich durchführbar ist, denn die **Liquiditätshilfe** an die Bundesbahn soll ja nicht nur die Zahlungsfähigkeit der Bahn im Rechnungsjahr 1955 sicherstellen, sondern zugleich auch einen Teil des Defizits der Vorjahre beseitigen. Wir halten es für unrealistisch, mit der Rückzahlung dieses Betrages durch die Bundesbahn irgendwie zu rechnen. Wir glauben daher, daß an dem Ansatz im ordentlichen Haushalt festgehalten werden sollte.

Was die **Verzinsung** der vorübergehend angelegten **Kassenmittel** des Bundes betrifft, so können wir uns auch mit dem Vorschlag nicht einverstanden erklären. Wir haben für die Verzinsung der schwebenden Schuld Mittel nicht vorgesehen. Es wird vielmehr von uns erwartet, daß diese Ausgaben aus den Zinseinnahmen gedeckt werden, die sich aus der zinsbringenden Anlage der Kassenguthaben der Bundeshauptkasse ergeben. Die Bundesanleihe, die ja zum Ausgleich des außerordentlichen Haushalts im Rechnungsjahr 1955/56 notwendig werden wird, wird erst — entsprechend dem Wunsche der Öffentlichkeit — in einem sehr späten Stadium des Rechnungsjahres aufgelegt werden können. Der außerordentliche Haushalt muß also bis dahin aus den vorhandenen flüssigen Mitteln gedeckt werden. Es ist auch fraglich, ob die bisherige Verzinsung des Kassenbestandes des Bundes bis dahin aufrechterhalten werden kann. Das zu den Einzelpunkten, die der Herr Berichterstatter vorgetragen hat.

Zum Schluß noch eine allgemeine Bemerkung. Es ist wohl nicht zu vermeiden, daß der Standpunkt des Bundesrates und der der Bundesregierung zum Haushaltsentwurf des Bundes mindestens in die-

sem ersten Durchgang einigermaßen auseinandergehen. Steuerreform, Finanzreform, Verteidigungsfragen usw. machen tatsächlich die **Gewinnung einer einheitlichen Plattform** auf den ersten Anhub **sehr schwierig**. Es ist auch zuzugeben, daß die unerwartet hohen **Auswirkungen der Steuerreform** die Bundes- und Länderfinanzwirtschaft erheblich betroffen haben. Aber wir sind der Ansicht, daß diese Folgen gemeinsam getragen werden müssen. Ich möchte der Auffassung sein, daß sich auch das Hohe Haus, indem es auf die Anrufung des Vermittlungsausschusses verzichtet hat, dieser Ansicht anschließen wird, daß die aus diesem Verzicht auf die Anrufung des Vermittlungsausschusses sich ergebende hohe Belastung nun nicht etwa in besonderem Maße auf den Bund ab- oder vielleicht zurückgewälzt werden sollte. Auch der Bund kann auf seine großen Aufgaben hinweisen, und aus der Berichterstattung zu dem Gesetz über die Finanzreform war ja auch ersichtlich, welche erhebliche Risiken der Bundeshaushalt für das Jahr 1955 und die späteren Jahre in sich trägt.

Ich darf aber hier vielleicht noch erwähnen, weil Herr Minister Dr. Flecken eben auf die **Haushaltssituation 1954** zu sprechen kam, daß wir auch im Jahre 1954 schon mit erheblichen Mehrbelastungen zu rechnen haben aus der Steuerreform, die ja nun am 1. Januar in Kraft tritt, aus der Regelung der Steuerverwaltungskosten, wie sie der Vermittlungsausschuß beschlossen hat, durch die Arbeitslosenfürsorge, durch die Ernteschäden, durch das Renten-Mehrbetrags-Gesetz und durch die Roggenablieferung, so daß sich über die Einsparung hinaus, die sich daraus ergibt, daß die Verteidigungsregelung noch nicht in Kraft getreten ist, die Einnahmeseite und die Ausgabeseite zusammen um mehrere hundert Millionen verschlechtern. Wir glauben nicht, daß wir in diesem Haushaltsjahr glatt abschließen werden. Daraus ergibt sich, daß das Bundesfinanzministerium es für unmöglich hält, entsprechend dem Vorschlag des Finanzausschusses mit einem Bundesanteil von nur 36 % auszukommen.

Die hier vorgeschlagenen **Verlagerungen auf den außerordentlichen Haushalt** würden daneben dazu führen, daß der Kapitalmarkt in noch größerem Umfang in Anspruch genommen werden muß, als es nach dem Entwurf der Bundesregierung schon der Fall sein würde. Sie wissen, daß wir uns bemüht haben und daß wir in der Lage gewesen sind, seit Jahren vom Bund aus den Kapitalmarkt überhaupt nicht mehr in Anspruch zu nehmen. Wenn der Kapitalmarkt eine solch erfreuliche Entwicklung genommen hat, so ist das sicherlich auch darauf zurückzuführen, daß eben der Bund nicht an den Kapitalmarkt herantreten ist. Aber die Summe unseres außerordentlichen Haushalts ist so groß, daß es uns schlechterdings unmöglich erscheint, über diesen Betrag hinaus noch an den Kapitalmarkt zu gehen.

Ich darf zusammenfassend sagen, daß die Bundesregierung in allen Punkten an ihrem Haushaltsentwurf festhält.

Präsident **ALTMEIER**: Meine Herren, wir sind bei Punkt 8; wir haben 28 Punkte! Ich schlage Ihnen vor, daß wir jetzt eine Mittagspause bis 14 Uhr einlegen. — Einverstanden.

(Unterbrechung der Sitzung um 13.05 Uhr.)

(A) Die Sitzung wird um 14.05 Uhr durch den Präsidenten, Ministerpräsident Altmeyer, wieder eröffnet.

Präsident **ALTMAYER**: Meine Herren! Wir setzen die Beratungen fort.

Dr. **VEIT** (Baden-Württemberg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Wirtschaftsausschuß schlägt zum Haushalt des Bundesministeriums für Wirtschaft einige Änderungen und Ergänzungen vor. Da der Ausschuß auf diese Vorschläge entscheidendes Gewicht legt, erscheint es mir notwendig, diese im folgenden kurz näher zu begründen.

1. Maßnahmen zur Förderung gesamtdeutscher Handwerksfragen — Kap. 09 02 Tit. 601 —. Im Haushalt 1954 sind für diese Zwecke 1 Million DM im ordentlichen Haushalt und 5 Millionen DM im außerordentlichen Haushalt bereitgestellt worden. Demgegenüber sollen nach dem Vorschlag der Bundesregierung im Haushaltsjahr 1955 insgesamt nur 4 Millionen DM zur Verfügung stehen. Der Wirtschaftsausschuß hält eine Ausgabenminderung um 2 Millionen DM gerade bei diesen Förderungsmaßnahmen keinesfalls für vertretbar. Die Bundesregierung hat ständig zum Ausdruck gebracht, daß sie auf eine Förderung der mittelständischen Wirtschaft besonders großen Wert legt. Es kann deshalb nicht verstanden werden, daß sie die jetzt erst richtig angelaufenen Förderungsmaßnahmen in dieser Weise einschränken will. Der Herr Bundesfinanzminister begründet die Kürzung damit, daß aus dem Haushaltsjahr 1953 noch ein Ausgabenrest von 2,35 Millionen DM übriggeblieben sei, der jetzt erst verplant und freigegeben worden sei. Aus dieser Tatsache kann aber keinesfalls entnommen werden, daß das Handwerk einer solchen Förderung nicht bedürfe. Die Verzögerung in der Verplanung und Freigabe der Mittel ist einmal durch die strengen Verwendungsrichtlinien des Bundeswirtschaftsministeriums bedingt; außerdem nimmt die Verplanung deshalb eine verhältnismäßig lange Zeit in Anspruch, weil die einzelnen Vorhaben nicht vom Bund allein finanziert werden, sondern jeweils erst die Finanzierungsbeiträge anderer Stellen ermittelt werden müssen.

Der Finanzausschuß hat vorgeschlagen, den Ansatz im ordentlichen Haushalt nicht zu erhöhen, dagegen den Ansatz im außerordentlichen Haushalt bei Kap. A 09 01 Tit. 613 von 2 Millionen auf 4 Millionen DM zu erhöhen. Dem Vernehmen nach hat sich der Herr Bundesfinanzminister bereit erklärt, den Ansatz zu bedienen. Wenn der Herr Bundesfinanzminister dazu auch für den erhöhten Betrag seine Bereitschaft erklärt, könnte von einer Änderung des Planansatzes im ordentlichen Haushalt abgesehen werden.

2. Maßnahmen zur Förderung des deutschen Messe- und Ausstellungswesens — Kap. 09 02 Tit. 603 —. Der Betrag von 180 000 DM reicht nicht aus, die Werbung für den Außenhandel in dem erforderlichen Maße zu fördern. Die Inlandsmessen haben eine wesentliche Bedeutung für die Erhaltung und Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Ausfuhr gegenüber dem Ausland. Die ausländischen Käufer müssen veranlaßt werden, die inländischen deutschen Messen in verstärktem Maße zu besuchen, weil auf ihnen das deutsche

Warenangebot in einer noch größeren Breite und Vielfältigkeit gezeigt werden kann, als dies auf den deutschen Auslandsmessen der Fall ist. Die Werbungsmaßnahmen befassen sich in der Hauptsache mit der Gestaltung und dem Versand von Prospekten, der Plakat- und Anzeigenwerbung und mit der Werbung auf Presseveranstaltungen im Ausland. Es ist erwünscht, außer den drei grossen deutschen Messen in Frankfurt, Hannover und Köln auch die Handwerksmesse in München und die Fachmessen in Nürnberg und Offenbach in diese Werbung einzubeziehen. Deshalb muß der Förderungsbetrag von 180 000 DM auf 400 000 DM erhöht werden.

3. Wiedererrichtung von Handelskammern im Ausland — Kap. 09 02 Tit. 606 —, Ziffer 2 der Erläuterungen. Der für die Wiedererrichtung von Handelskammern im Ausland veranschlagte Betrag von 250 000 DM reicht für diese Maßnahmen, die für die Förderung der Ausfuhr von ganz besonderer Bedeutung sind, nicht aus. Aus diesem Ansatz müssen nicht nur an die bereits bestehenden Handelskammern im Ausland Zuschüsse gegeben werden, sondern außerdem Beiträge zur Gründung von insgesamt sieben Kammern, die in einzelnen Staaten im Jahre 1955 errichtet werden sollen. Man rechnet im Durchschnitt mit einem Zuschuß von 25 000 DM für eine neu zu gründende Kammer, der drei bis vier Jahre lang als Anlaufbeitrag zu gewähren ist. Die Organisation der inländischen Industrie- und Handelskammern muß jeweils in gleicher Höhe solche Beiträge leisten. Wenn man, wie vorgeschlagen, den Ansatz um 100 000 DM erhöht, so kann daraus von Bundesseite das Anlaufen von vier neuen Handelskammern ermöglicht werden.

4. Zuschuß an die Kurhessischer Kupferschieferbergbau GmbH Sontra — Kap. 09 02 Tit. 609 —. Der Wirtschaftsausschuß wiederholt hier einen Vorschlag des Bundesrates vom Vorjahre, diesen Titel im Einzelplan 09 zu streichen und in den dafür zuständigen Einzelplan 08 einzustellen. Es handelt sich hier nicht in erster Linie um eine wirtschaftliche Förderungsmaßnahme, sondern um einen Zuschuß an ein notleidendes Unternehmen, dessen Anteile sich im Eigentum des Bundes befinden. Dafür ist der Haushaltsplan des Bundesministeriums der Finanzen zuständig, in dem auch früher diese Zuschüsse ausgebracht waren. Mit diesem Vorschlag soll also keinesfalls die Notwendigkeit und die Höhe des Zuschusses verneint, sondern nur festgestellt werden, daß der Haushalt des Bundeswirtschaftsministeriums haushaltsrechtlich damit nichts zu tun hat.

5. Zuschüsse an Forschungsgemeinschaften der Industrie — Kap. 09 02 neuer Tit. 611 —. Es wird vorgeschlagen, den im außerordentlichen Haushalt vorgesehenen Zuschußbetrag von 1 Million DM in den ordentlichen Haushalt einzustellen. Es widerspricht den Grundsätzen des außerordentlichen Haushalts, solche Beträge dort auszubringen, weil es sich hier um eine regelmäßig wiederkehrende Ausgabe handelt, die nach den geltenden Bestimmungen des Haushaltsrechts in den ordentlichen Haushalt gehört.

Die besondere Aufgabe dieses Ansatzes ist es, die kleineren und mittleren Industriebetriebe, die keine eigenen Forschungsvorhaben durchführen können, zu Forschungsgemeinschaften zusammen-

(A) zuschließen. Dies wird nicht möglich sein, wenn nicht durch Ausbringung eines festen Betrages im ordentlichen Haushalt eine sichere Grundlage für die Aufstellung des Etats solcher Forschungsgemeinschaften ermöglicht wird. Da für die Forschungsarbeiten bekanntlich nur hochqualifizierte Kräfte in Anspruch genommen werden können, muß die Gewähr gegeben sein, daß die Dotierung von vornherein sicher feststeht. In diesem Zusammenhang darf nicht außer acht gelassen werden, daß im Ausland auf diesem Gebiet unvergleichlich höhere Staatszuschüsse gegeben werden. Ferner kommt hinzu, daß der im außerordentlichen Haushalt 1955 veranschlagte Zuschußbetrag nur einen Bruchteil des Ansatzes des Vorjahres ausmacht. Diese Kürzung kann im übrigen nicht damit begründet werden, daß der vorjährige Ansatz von 15 Millionen DM bis jetzt nur zu einem geringen Teil ausgegeben worden sei. Hier benötigt man zu der Verplanung eine verhältnismäßig lange Zeit, weil die zu fördernden Forschungsvorhaben genau ausgewählt werden müssen. Von den 15 Millionen DM des Vorjahres sind jetzt insgesamt 7,7 Millionen DM beantragt worden.

**6. Darlehen für Investitionen in der demontagegeschädigten Wirtschaft** — Kap. A 09 01 neuer Tit. 530 —. Der Wirtschaftsausschuß schlägt vor, in den außerordentlichen Haushalt einen Darlehensbetrag von 100 Millionen DM einzustellen.

(B) Die Beseitigung der Demontageschäden ist nach wie vor ein volkswirtschaftliches Problem ersten Ranges. Soweit die demontagegeschädigten Unternehmen der eisenschaffenden Industrie und dem Kohlenbergbau angehören, ist die Beseitigung der Schäden eine unabdingbare Voraussetzung für die Bildung gleicher Wettbewerbsverhältnisse innerhalb der Montanunion. Darüber hinaus sind die Investitionskredite erforderlich, um den Stand der deutschen Ausfuhr, die einer immer schärfer werdenden Konkurrenz des Auslands begegnet, zu festigen und möglichst auszuweiten. Als Kreditbedarf der demontagegeschädigten Wirtschaft sind vom Bundeswirtschaftsministerium für das Jahr 1954 300 Millionen DM und für das Jahr 1955 200 Millionen DM anerkannt worden.

Es wird nun vom Bundesfinanzministerium geltend gemacht, daß die für die Jahre 1954 und 1955 verplanten oder sonst vorgesehenen Bundesbürgschaften, ERP-Kredite und Leistungen nach dem Kriegsfolgenschlußgesetz zur Befriedigung dieses Bedarfs ausreichen. Dies ist aber nicht der Fall. Es verbleibt immer noch ein ungedeckter Restbetrag, für den die vorgeschlagenen 100 Millionen DM verwendet werden sollen. Dabei ist vor allem zu berücksichtigen, daß die bisher verbotenen und künftig wieder erlaubten demontierten Industriebetriebe neu aufgebaut werden müssen. Gerade die Finanzierung dieses Bedarfs, der in den oben aufgeführten Bedarfszahlen nicht enthalten ist, ist eine primäre Aufgabe des Bundes, weil andere Finanzierungsquellen nicht zur Verfügung stehen. Aber auch die übrigen demontagegeschädigten Betriebe sind fast ausschließlich auf die Gewährung von staatlichen oder zentral gesteuerten Krediten angewiesen. Der Kapitalmarkt ist dem größten Teil der betroffenen Werke, vor allem den zahlreichen kleinen Unternehmen, verschlossen, weil keine Aussicht besteht, Anleihen für demontagegeschädigte Betriebe unterzubringen. Auch kann mit Bundesbürgschaften in vielen Fällen nicht geholfen

(C) werden. Einmal können die Unternehmungen in vielen Fällen die Sicherheiten, die trotz einer Bundesbürgschaft von den Werken gefordert werden, nicht stellen, soweit sie infolge der Demontageschäden noch nicht oder nur teilweise in Gang gesetzt werden konnten. Ferner kommt es bei allen demontagegeschädigten Betrieben darauf an, langfristige Kapitalien zu erhalten, die sie durch Bankkredite nicht bekommen können. Schließlich spielt die Höhe der Bankzinsen, die von den nicht oder nur schlecht verdienenden Unternehmungen nicht aufgebracht werden können, eine wesentliche Rolle.

Die **Beseitigung der Demontageschäden** ist einer der typischen Fälle der staatlichen Wirtschaftsförderung, in denen ohne die Gewährung von Bundesdarlehen nicht geholfen werden kann. Es ist keinesfalls zu verkennen, daß der außerordentliche Haushalt des Bundes nicht unangemessen aufgebläht werden darf, weil die Möglichkeit, durch eine Bundesanleihe den Kapitalmarkt in Anspruch zu nehmen, nicht nur tatsächlich beschränkt ist, sondern auch aus wirtschaftspolitischen Gründen beschränkt sein muß. Es handelt sich hier aber um einen Notstand, der nur durch Gewährung von Mitteln des außerordentlichen Bundeshaushalts beseitigt werden kann und dessen Beseitigung im dringenden Interesse unserer Volkswirtschaft liegt.

Von dem im außerordentlichen Haushalt des Jahres 1953 ausgebrachten Betrag von 100 Millionen DM ist bis zum heutigen Tage noch nichts bewilligt worden. Der Wirtschaftsausschuß ist der Ansicht, daß man es nicht einfach hinnehmen sollte, daß ein Haushaltsansatz, auch wenn er im außerordentlichen Haushalt steht, in einer so bedeutsamen Frage überhaupt nicht bedient wird. Wenn der Herr Bundesfinanzminister eine bindende Zusage geben könnte, daß er den Ansatz des Haushaltsjahres 1953 bedienen würde, dann könnte von der Forderung, im Haushalt 1955 einen solchen Betrag auszubringen, abgesehen werden; denn es wäre im Ergebnis damit das gleiche erreicht.

(D) **7. Darlehen zur Finanzierung überseeischer Niederlassungen des Außenhandels** — Kap. A 09 01 neuer Tit. 535 —. Der Wirtschaftsausschuß empfiehlt, einen Darlehensbetrag von 5 Millionen DM vorzusehen, um die Finanzierung von überseeischen Niederlassungen des Außenhandels zu ermöglichen. Die Gesamtinvestitionen, die für diese Zwecke notwendig sind, werden auf rund 120 Millionen DM geschätzt, wenn man davon ausgeht, daß die vom Ausland beschlagnahmten Niederlassungen nicht zurückgegeben werden. Auch hier handelt es sich um eine wichtige Maßnahme der Förderung der deutschen Außenwirtschaft. Die im Jahre 1954 und 1955 zur Verfügung stehenden ERP-Mittel in Höhe von je 5 Millionen DM reichen dazu allein nicht aus. Es ist deshalb eine Unterstützung durch Bundesmittel in der gleichen Höhe erforderlich.

**8. Zuschuß für die Untersuchungs- und Aufschlußarbeiten im Eisenerzbergbau** — Kap. A 09 01 Tit. 611 —. Der Wirtschaftsausschuß schlägt eine Erhöhung des Zuschußbetrages um 900 000 DM vor. Die notwendige Steigerung der Rohstahlproduktion und die Gefahr der Erschöpfung der Erzvorräte machen eine erhöhte Förderung der Untersuchungs- und Aufschlußarbeiten im Eisenerzbergbau erforderlich. Diese Arbeiten liegen im allgemeinen volkswirtschaftlichen Interesse. Eine Erhöhung der Zuschußmittel ist aus diesen Gründen geboten.

(A) Der Bundesrat hatte zum Haushalt 1953 auf diese Notwendigkeit bereits hingewiesen. Wenn sichergestellt wäre, daß ERP-Mittel in diesem Umfange bereitgestellt würden, könnte unter Umständen auf die Erhöhung des Ansatzes verzichtet werden.

Meine Herren! Die vom Wirtschaftsausschuß vorgeschlagenen Ausgabeerhöhungen im ordentlichen Haushalt belaufen sich insgesamt auf 3,32 Millionen DM. Zur Deckung dieser Ausgabeerhöhungen könnte, wenn man den Haushalt des Bundeswirtschaftsministeriums für sich betrachtet, der Vorschlag herangezogen werden, den Zuschußbetrag für den Kupferbergbau in Sontra mit 4,6 Millionen DM zu streichen und in den Haushalt des Bundesfinanzministeriums einzustellen. Abgesehen von dieser Möglichkeit ist der Wirtschaftsausschuß der Ansicht, daß es nicht seine Aufgabe sein kann, zu den von ihm vorgeschlagenen Ausgabeerhöhungen **Deckungsvorschläge** zu machen. Ein Ausgleich innerhalb des Einzelplanes des Bundesministeriums für Wirtschaft ist nicht möglich, weil eine Kürzung der ohnehin gering bemessenen Ausgabeansätze dieses Haushalts in keinem Fall vertretbar erscheint und auch die Einnahmeansätze nicht erhöht werden können. Andererseits ist der Ausschuß nicht in der Lage, zu beurteilen, ob und inwieweit bei anderen Einzelplänen Einsparungen vorgenommen oder Mehreinnahmen erzielt werden können. Das muß dem Finanzausschuß überlassen bleiben.

**Dr. TROEGER** (Hessen): Herr Präsident! Meine Herren! Seit der Einbringung des Bundesetats oder besser gesagt seit seiner Fertigstellung und auch seit der Stellungnahme, die der Finanzausschuß ausgearbeitet hat, hat sich einiges geändert, z. B. heute vormittag in der Sitzung des Bundesrats. Ich möchte daher den Vorschlag machen, daß die **Allgemeinen Bemerkungen** in der Stellungnahme zum Bundesetat an zwei Stellen eine **Änderung** erfahren, und zwar schlage ich vor, daß auf Seite 8 der Satz etwa in der Mitte der Seite folgende Fassung erhält:

Schon das Zurückgehen der Einnahmen aus der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer

— die nächsten drei Zeilen sollen wegfallen —

bedeutet für die Länder ein hartes Opfer und zwingt sie zu einschneidenden Maßnahmen in ihren Haushalten.

Das heißt, die 6848 Millionen und der **Bundesanteil von 36%** sollen wegfallen.

Die zweite Änderung, die ich vorschlagen möchte, geht dahin, daß am Ende dieser Seite 8 folgender Satz hinzugefügt wird:

Der Bundesrat behält sich deshalb seine Stellungnahme zu der Höhe der Inanspruchnahme des Aufkommens bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer durch den Bund im Rechnungsjahre 1955 in aller Form vor, zumal die Auswirkungen der Steuerreform und die Regelung der Fragen zur Finanzreform noch nicht bekannt sind.

Zur Begründung führe ich folgendes aus. Wo steht geschrieben, daß wir 36% zweifellos abgeben können? Wenn der Bundesfinanzminister mit 40% operiert und wenn die Finanzreferenten dem Finanzausschuß vorgerechnet haben, man könne so-

undso viel hundert Millionen herausstreichen, und das bedeute 36%, so mag das arithmetisch richtig sein. Der Bundesfinanzminister stützt sich auf Art. 110 der Verfassung. Darin steht, daß der Bundeshaushalt auszugleichen ist; ob der ordentliche und der außerordentliche oder nur der ordentliche, das lasse ich im Moment einmal dahingestellt. Es gibt sehr namhafte Wissenschaftler, die eine solche Verfassungsbestimmung, nachdem Keynes gelebt und geschrieben hat, für einen Unfug halten. Das lasse ich auch einmal dahingestellt. Aber der Bundestag hat ja eine neue Fassung des Art. 106 beschlossen und diese Fassung sogar einstimmig angenommen. Der Bundesrat hat den Gesetzentwurf zur Änderung der Finanzverfassung heute vormittag abgelehnt. Wir wissen nicht, ob er in den Vermittlungsausschuß kommt; das könnte der Bundestag oder die Bundesregierung veranlassen. Immerhin möchte ich vorausstellen, daß das, was der Bundestag beschlossen hat, gerade mit Rücksicht auf die Steuerreform und die Finanzreform sein ernster Wille ist. Da finden Sie in dem Abs. 3 des neuen Art. 106 für die Ermittlung des Steuerbedarfs bei der Inanspruchnahme der Einkommen- und Körperschaftsteuer durch den Bund zwei sehr schöne Sätze — Ziff. 2 und Ziff. 3 —:

Im Rahmen der ordentlichen Einnahmen haben der Bund und die Länder Anspruch auf gleichmäßige Deckung ihrer Ausgaben.

Die Deckungsbedürfnisse des Bundes und der Länder sind so aufeinander abzustimmen, daß ein billiger Ausgleich erzielt, eine Überlastung der Steuerpflichtigen vermieden und die Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet gewahrt wird.

Ein wunderbares Programm!

Ich bin nun der Auffassung, daß nach dieser neuen Bestimmung in Art. 106 Abs. 3 die bisherige Bestimmung des Art. 110: der Bundesetat ist unter allen Umständen auszugleichen — was bisher immer heißt: auf Kosten der Länder —, nicht mehr gilt. Offenbar ist es ein klarer Widerspruch. Vielleicht kann man im Vermittlungsausschuß den Widerspruch beseitigen, indem man Art. 110 ein wenig ändert und diese Bestimmung herausbringt. Keinesfalls aber sollte sich der Bundesrat jetzt schon auf den Standpunkt der Bundesregierung und des Art. 110 stellen und sagen: Wir gleichen coute que coute den Bundesetat aus, d. h. die ganzen Folgen der Steuerreform tragen die Länder. So möchte es der Herr Bundesfinanzminister gern. Ich habe für seinen Standpunkt, wenn ich mich auf seinen Stuhl setzen wollte, volles Verständnis. Lesen Sie nun in den „Finanzpolitischen Mitteilungen“ des Bundesfinanzministeriums vom 11. November zu dem Entwurf des Bundeshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1955 nur einen Satz:

Die optimistischen Schätzungen bei den anderen Steuern, soweit sie dem Bunde zustehen, gleichen den Verlust

— aus der Steuerreform —

aus und ermöglichen eine Steigerung der Ausgaben um rund eine Milliarde DM.

Also der Bund kommt mit einem Plus von einer Milliarde aus dieser Geschichte heraus. Wie wir herauskommen, das wissen wir noch nicht, und weil wir das noch nicht wissen, deshalb sollten wir uns auch nicht auf 36% festlegen oder festnageln lassen.

(A) **FARNY** (Baden-Württemberg) Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Namens des Agrarausschusses darf ich Ihre Aufmerksamkeit auf dessen Empfehlungen lenken, die Sie in der Ihnen vorliegenden gemeinsamen BR-Drucks. Nr. 371/1/54 auf Seite 28 bis 33 finden. Ich möchte mich dabei auf die Vorschläge des Agrarausschusses beschränken, denen der Finanzausschuß nicht zustimmt.

Es handelt sich zunächst um die Empfehlung unter Buchstabe c auf Seite 29 der gemeinsamen Bundesrats-Drucksache, **Zuschüsse zur Förderung des Weinbaues**. Offenbar wird die Notwendigkeit der Erhöhung des Ansatzes auf den Ansatz des Vorjahres vom Finanzausschuß nicht bestritten, da er sich lediglich gegen den Deckungsvorschlag des Agrarausschusses wendet, der eine Kürzung des Ansatzes bei Tit. 609 vorsieht. Im Interesse des deutschen Weinbaus wäre ich dankbar, wenn Sie der Empfehlung des Agrarausschusses Ihre Zustimmung gäben, zumal die höhere Ausgabe notfalls ohne weiteres durch die vom Finanzausschuß vorgeschlagene Erhöhung der Einnahmen um 17 Millionen DM aus den Abschöpfungsbeträgen der Einfuhr- und Vorratsstellen gedeckt werden kann.

Den Ansatz des Tit. 615 — **Zuschüsse zur Bekämpfung der Tierseuchen**, Buchstabe d auf Seite 30 der BR-Drucks. Nr. 371/1/54 — empfiehlt der Agrarausschuß von 8 auf 10 Millionen DM zu erhöhen. Die überragende Bedeutung der Tuberkulosebekämpfung in den Milchviehbeständen brauche ich Ihnen nicht näher zu erläutern, da diese Ihnen ausreichend bekannt ist. Vom Finanzausschuß wird auch dieser Vorschlag mit dem Hinweis auf die mangelnde Deckung abgelehnt. (B) Es handelt sich um eine Erhöhung von 2 Millionen DM, die sich auch ohne weiteres aus der vorhin bereits erwähnten vom Finanzausschuß vorgeschlagenen Einnahmeerhöhung des Tit. 67 entnehmen lassen.

Schließlich bitte ich Sie, der vom Agrarausschuß empfohlenen Erhöhung des Ansatzes des Tit. 956 — Buchstabe k auf Seite 31 der BR-Drucks. Nr. 371/1/54 — zuzustimmen. Der Wegfall der bisherigen steuerlichen **Vergünstigungen für den Schiffbau** wird zu einer wesentlichen Verteuerung der Finanzierung des Baus von Fischereifahrzeugen führen. Die Bundesregierung will auf dem Gebiet der Fischerei diesem Umstand dadurch Rechnung tragen, daß Zinsverbilligungen für Fang- und Fabrikschiffe, Logger und Kutter vorgesehen werden. Das erscheint dem Agrarausschuß nicht ausreichend, der durch Erweiterung der Zinsverbilligung der Lage der mittleren und kleinen Reedereien der Nordseefischerei Rechnung tragen will. Hier erscheint dem Agrarausschuß die Gleichstellung mit der Seeschifffahrt und den übrigen von der Bundesregierung schon berücksichtigten Sparten der Fischerei notwendig. Ich darf in diesem Zusammenhang besonders darauf hinweisen, daß eine Deckung dieser Ausgabenerhöhung, die im übrigen vom Finanzausschuß nicht beanstandet wird, durch eine Einsparung bei Tit. 632, der ebenfalls die Fischerei betrifft, gegeben ist.

Ich darf diesen Begründungen am Schluß eine persönliche Bemerkung hinzufügen. Nach den uns zugegangenen Informationen glauben wir oder wissen wir, daß der Bundeslandwirtschaftsminister durchaus in der Lage sein wird, dem Haushalts-

ausschuß des Bundestages noch weitere Deckungsmöglichkeiten für die von uns gewünschten Erhöhungen bzw. Berücksichtigungen vorzuschlagen. (C)

Präsident **ALTMEIER**: Meine Herren! Wortmeldungen liegen nicht vor. Ich darf Sie dann einleitend für die Abstimmung bitten, die BR-Drucks. Nrn. 371/1/54, 371/2/54 und 371/3/54 zur Hand zu nehmen. Die Abstimmung ist sehr kompliziert. Ich kann mich jeweils nur auf Zahlen beziehen. Sie müssen also die Abstimmung an Hand der Drucksachen ständig verfolgen.

Wir kommen zunächst zu den Empfehlungen in BR-Drucks. Nr. 371/1/54 unter Buchstabe B I, Seite 9. Wer Ziff. I zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Angenommen.

Ziff. II Nrn. 1 und 2! — Angenommen.

Ziff. III Nr. 1 Buchstabe a! — Angenommen.

Buchstabe b! — Angenommen.

Buchstabe c! — Angenommen.

Buchstabe d! — Angenommen.

Buchstabe e! — Angenommen.

Buchstabe f! — Angenommen.

Buchstabe g) aa! — Angenommen.

Buchstabe g) bb entfällt dadurch.

Buchstabe h! — Angenommen.

Buchstabe i! — Abgelehnt.

Buchstabe k! — Angenommen.

Buchstabe l! — Angenommen.

Ziff. III Nr. 2! — Angenommen.

Ziff. IV! — Angenommen.

Ziff. V Nrn. 1 und 2! — Angenommen.

Ziff. VI Nr. 1 Buchstabe a) aa! — Angenommen.

Ziff. VI Nr. 1 Buchstabe b) aa, Empfehlung des Wirtschaftsausschusses zu Tit. 601! — Abgelehnt. (D)

Buchstabe b) bb, Seite 19, Vorschlag des Finanzausschusses! — Angenommen.

Wegen des Sachzusammenhangs überspringe ich jetzt einige Ziffern und komme zu der Empfehlung des Finanzausschusses zu Tit. 613 Ziff. VI Nr. 3 Buchstabe d auf Seite 27. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Angenommen. Dadurch ist Buchstabe b) cc auf Seite 19 hinfällig geworden.

Jetzt komme ich zur Einzelabstimmung über die Empfehlungen unter VI Nr. 1 Buchstabe c) aa. Ich bitte um das Handzeichen. — Abgelehnt. Auf derselben Seite 20 der BR-Drucks. Nr. 371/1/54 Buchstabe d, Vorschlag des Wirtschaftsausschusses zu Tit. 606, Maßnahmen zur Förderung des Exports! — Abgelehnt. Auf Seite 21 Buchstabe e, Empfehlung zu Tit. 609, Zuschuß an die Kurhessischer Kupferschiefer Bergbau GmbH Sontra! — Angenommen. Auf derselben Seite Buchstabe f zu Tit. 610, Maßnahmen zur Förderung des Handels, Litera aa, Vorschlag des Kulturausschusses! — Abgelehnt. Auf Seite 22 Buchstabe g zu Tit. 611, Zuschüsse an Forschungsgemeinschaften der Industrie! — Abgelehnt.

Ich komme zu Ziff. VI Nr. 2 auf Seite 23, Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft in Frankfurt (Main). Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Angenommen.

Ziff. VI Nr. 3 auf Seite 24. Zunächst Buchstabe a. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Angenommen. Buchstabe b, Vorschlag zu Tit. 535, überseeische Niederlassungen des Außenhandels! — Angenommen. Buchstabe c) aa,

- (A) Empfehlung zu Tit. 611, Zuschuß für die Untersuchungs- und Aufschlußarbeiten im Eisenerzbergbau! — Abgelehnt.

Jetzt kommen wir zur Einzelabstimmung über die Empfehlungen unter Ziff. VII Nr. 1. Zunächst Buchstabe a! — Angenommen. Buchstabe b! — Abgelehnt. Wir kommen zu Buchstabe c) aa auf Seite 29.

(Zuruf: Seite 28 Buchstabe b) bb!)

— Wir haben doch über Buchstabe b abgestimmt.

(Zuruf: Es gibt zwei Möglichkeiten!)

— Wir haben eben die Empfehlung zu Tit. 601 unter Buchstabe b) aa abgelehnt. Ich möchte annehmen, daß damit, wie unter Buchstabe b) bb vorgeschlagen, die Regierungsvorlage erhalten bleibt.

(Zustimmung.)

Ich komme jetzt auf Seite 29 zu Buchstabe c) aa, Vorschlag des Agrarausschusses zu Tit. 607, Zuschüsse für Förderung des Weinbaues.

(Dr. Zimmer: Ich bitte um länderweise Abstimmung!)

— Auf Antrag des Herrn Ministers Dr. Zimmer aus dem Weinland Rheinland-Pfalz erfolgt länderweise Abstimmung.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Ja
Baden-Württemberg	Ja
Bayern	Enthaltung
Bremen	Nein
Hessen	Ja
Hamburg	Nein
Niedersachsen	Nein
Nordrhein-Westfalen	Nein
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Ja

Präsident **ALTMEIER**: Mit 17 gegen 16 Stimmen bei 5 Enthaltungen ist die Empfehlung abgelehnt.

Wir fahren fort in der Abstimmung bei Ziff. VII Nr. 1 Buchstabe d auf Seite 30, Empfehlung zu Tit. 615, Zuschüsse zur Bekämpfung der Tierseuchen. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Angenommen. Auf derselben Seite Buchstabe f, Vorschlag zu Tit. 630, Zuschüsse zur Förderung der Milchwirtschaft! — Angenommen. Damit ist Buchstabe e auf Seite 30 erledigt.

Nun kommt auf Seite 32 — —

(Kopf: Seite 31, Kosten der Deutschen Wissenschaftlichen Kommission für Meeresforschung in Bonn!)

— Also Seite 31 Buchstabe g) aa, Kosten der Deutschen Wissenschaftlichen Kommission für Meeresforschung in Bonn. Wer zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Abgelehnt. Auf derselben Seite Buchstabe h zu Tit. 640! — Angenommen. Ebenfalls auf derselben Seite Buchstabe i zu Tit. 664, Zuschüsse zur Förderung agrarsoziologischer und agrarsozialer Maßnahmen! — Angenommen. Nun noch Buchstabe k zu Tit. 956, Litera aa! — Abgelehnt.

Seite 32 der BR-Drucks. Nr. 371/1/54, Ziff. VII Nr. 2 Buchstabe a, Empfehlung zu Tit. 530. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Angenommen. Auf der nächsten Seite Buchstabe b zu Tit. 600! — Angenommen.

Ebenfalls auf Seite 33 Ziff. VIII Nrn. 1 und 2! (C) — Angenommen. Ziff. IX Nr. 1 Buchstabe a! — Angenommen. Buchstabe b, Seite 36! — Angenommen.

Ziff. IX Nr. 2 Buchstabe a, Seite 37! — Abgelehnt.

Jetzt darf ich bitten, den Antrag des Landes Berlin auf BR-Drucks. Nr. 371/2/54 zur Hand zu nehmen. Wer diesem Antrag zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Abgelehnt.

Nunmehr setzen wir wieder die Abstimmung über die Empfehlungen in BR-Drucks. Nr. 371/1/54 fort. Seite 37, Nr. 3 Buchstabe a, Deutscher Wetterdienst in Frankfurt/Main. Wer für die Empfehlung zu diesem Titel ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Angenommen.

Wir gehen weiter zu Ziff. IX Nr. 4 Buchstabe a auf Seite 38, Empfehlung zu Kap. A 12 02, Allgemeine Bewilligungen, Tit. 530. Ich bitte um das Handzeichen. — Angenommen. Buchstabe b zu Tit. 601, Seite 39! — Angenommen.

Ziff. IX Nr. 5, Bundeswasserstraßenverwaltung, Buchstabe a, Vorschlag zu Tit. 714. Ich bitte um das Handzeichen. — Angenommen. Buchstabe b zu Tit. 726, Dortmund-Ems-Kanal! — Angenommen. Buchstabe c zu Tit. 760, Bauvorhaben der Rhein-Main-Donau AG! — Angenommen.

Seite 42, Ziff. IX Nr. 6. Zunächst Buchstabe a! — Angenommen. Buchstabe b! — Ebenfalls angenommen. Buchstabe c) aa! — Abgelehnt.

Nun gehen wir auf die Seite 44.

(Kopf: Seite 43, Bundesverfassungsgericht!)

— Da gibt es nichts abzustimmen; das sind nur Feststellungen. Es liegen keine Anträge vor. Die Regierungsvorlage soll beibehalten werden. (D)

**Dr. FLECKEN** (Nordrhein-Westfalen): Wir müssen doch darüber abstimmen, ob sich der Bundesrat der Stellungnahme des Ausschusses anschließt.

Präsident **ALTMEIER**: Unter Ziff. IX auf Seite 43 liegt doch kein Antrag vor! Worüber wollen Sie denn abstimmen?

**Dr. FLECKEN** (Nordrhein-Westfalen): Es steht doch da: „Der Bundesrat... schließt sich der ablehnenden Stellungnahme der Bundesregierung und des Bundesrechnungshofs an“. Tut das der Bundesrat oder nicht? Darüber müssen wir doch eine Entscheidung herbeiführen.

Präsident **ALTMEIER**: Stellen Sie einen Antrag! Über das, was hier steht, können Sie nicht abstimmen.

**Dr. FLECKEN** (Nordrhein-Westfalen): Wenn Ihnen das das Verfahren erleichtert, will ich den Antrag übernehmen.

Präsident **ALTMEIER**: Den Antrag, keine Änderung der Vorlage vorzunehmen? — Ich werde dahingehend belehrt, daß diese Bemerkungen in der Drucksache an sich überhaupt nichts zu suchen haben. Es gibt ja nichts abzustimmen. Sie müßten mir sonst sagen, worüber Sie abstimmen wollen.

**KOPF** (Niedersachsen): Wenn in den Empfehlungen steht „Der Bundesrat... schließt sich der ablehnenden Stellungnahme der Bundesregierung und des Bundesrechnungshofs an“, dann müssen wir doch ein Wort dazu sagen, ob wir das tun oder nicht. Sonst müssen wir es herauslassen.

(A) Präsident **ALTMEIER**: Unseres Erachtens hat hier der Finanzausschuß etwas zuviel getan. Zwar hat der Herr Bundesfinanzminister irgendwann einmal dem Kabinett gegenüber etwas erklärt, aber die Bundesregierung hat keinen Antrag gestellt.

**KOPF** (Niedersachsen): Wir haben hier eine Vorlage des Finanzausschusses. In dieser Vorlage wird festgestellt, daß der Bundesrat sich der Stellungnahme der Bundesregierung und des Bundesrechnungshofs anschließt. Wenn Sie nicht abstimmen lassen wollen, dann streichen Sie es heraus.

(Zuruf: Über einen Vorschlag des Finanzausschusses müßte abgestimmt werden!)

Präsident **ALTMEIER**: Ich bin der Auffassung, daß sich eine Stellungnahme erübrigt. Es ist ja etwas Derartiges von uns gar nicht verlangt und wir sind darum gar nicht gefragt worden. Ich möchte also vorschlagen, daß die Bemerkung unter Ziff. X auf Seite 43 gestrichen wird.

(Kopf: Einverstanden!)

— Sie wären also damit einverstanden, Ziff. X, Bemerkung zu Einzelplan 19, zu streichen.

Nun geht es weiter auf Seite 44, Ziff. XI. Wer zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Angenommen. Seite 45, Ziff. XII Buchstabe a, Empfehlung des Kulturausschusses! — Abgelehnt. — Damit bleibt es bei der Regierungsvorlage.

Wir kommen dann zur Empfehlung des Finanzausschusses auf Seite 46 unter XIII zu Einzelplan 32 — Bundesschuld —. Nach unserer Auffassung können wir hier insgesamt abstimmen, wenn Sie einverstanden sind.

(B)

(Zustimmung.)

— Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. — Angenommen!

Wir kommen nun zur Empfehlung des Finanzausschusses auf Seite 48 unter XIV Ziff. 1 und 2 zu Einzelplan 33 — Versorgung —. Wer zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Angenommen!

Nun die Empfehlung des Finanzausschusses auf Seite 49 unter XV Ziff. 1, 2 und 3 zu Einzelplan 40 — Soziale Kriegsfolgeleistungen —. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Auch angenommen.

Nun darf ich bitten, die BR-Drucks. Nr. 371/3/54, den Antrag des Landes Baden-Württemberg, zur Hand zu nehmen. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen.

(Zurufe.)

— Er enthält lediglich eine EntschlieÙung. — Das ist die Mehrheit. Angenommen!

Nun kommen wir zur Empfehlung des Finanzausschusses auf Seite 50 unter XVI zu Einzelplan 45 — Finanzhilfe für Berlin —. Wer zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Angenommen!

Nun die Empfehlung des Finanzausschusses auf Seite 51 unter XVII Ziff. 1, 2 und 3 zu Einzelplan 60 — Allgemeine Finanzverwaltung —. Wer zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Auch angenommen.

**FARNY** (Baden-Württemberg): Eine Unklarheit besteht noch in Bezug auf die beiden Titel 620

und 630 auf Seite 30. Ich darf dazu sagen, daß die Empfehlung unter Buchst. f zu Tit. 630 vom Hohen Hause angenommen wurde. Der Agrarausschuß hat aber zum Ausdruck gebracht, daß er keinen Wert darauf legt, die Deckung aus dem angegebenen Tit. 650 zu nehmen, sondern daß er sie aus dem Tit. 620, der unter Buchst. e aufgeführt ist, zu nehmen wünscht. Der Buchst. e ist aber nicht zur Abstimmung gekommen. Diese Deckung aus den Zuschüssen an die Einfuhr- und Vorratsstellen haben wir, wie es in der Drucksache heißt, „im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ vorgeschlagen. Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat also unseren Deckungsvorschlag zu seinem eigenen gemacht, und wir möchten deshalb bitten, daß über den Buchst. e nun abgestimmt und dieser Deckungsvorschlag angenommen wird.

(C)

Präsident **ALTMEIER**: Ich kann jetzt im Moment nicht feststellen, über was wir eben abgestimmt haben.

(Zuruf: Über Buchst. e ist nicht abgestimmt!)

Aber ich glaube, ich darf auf den Vorschlag von Minister Farny noch einmal eingehen. Ich kann über den Buchst. e abstimmen lassen. Wer für die Empfehlung des Finanzausschusses unter VII Ziff. 1 Buchst. e auf Seite 30 ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Angenommen!

Dann darf ich Sie bitten, meine Damen und Herren, in der BR-Drucks. Nr. 371/1/54 wieder nach vorn zu den Allgemeinen Bemerkungen auf den Seiten 1 bis 8 zurückzukehren. Auf der Seite 8 finden Sie den Satz, den der Herr Minister Troeger gestrichen haben will. Außerdem ist eben der Satz vorgelesen worden, der auf der Seite 8 zusätzlich eingesetzt werden soll. Das ist eben vorgelesen worden. Wenn Sie damit einverstanden sind, dann kann ich darüber abstimmen lassen. Wer also für die Allgemeinen Bemerkungen auf den Seiten 1 bis 8 der BR-Drucks. Nr. 371/1/54 einschließlich der von Dr. Troeger vorgeschlagenen Änderung ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Sie sind angenommen. Damit haben wir diese sehr schwierige Abstimmung beendet.

(D)

Demnach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossen, zu dem Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1955 (Haushaltsgesetz 1955) die soeben angenommenen Bemerkungen und Änderungen vorzuschlagen. Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen.

Wir kommen zum Punkt 9 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Investitionshilfe der gewerblichen Wirtschaft** (BR-Drucks. Nr. 386/54).

**Dr. RINGELMANN** (Bayern), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Nach der bisherigen Fassung des § 36 des Investitionshilfegesetzes können Unternehmen der Grundstoffindustrie

- (A) sowie der Energiewirtschaft und der Wasserwirtschaft für diejenigen abnutzbaren Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die in der Zeit vom 1. Januar 1952 bis 31. Dezember 1954 ganz oder zum Teil angeschafft oder hergestellt werden, im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung und in den beiden folgenden Wirtschaftsjahren **Sonderabschreibungen** vornehmen. Die Abschreibungsfreiheit kann nach § 8 der Zweiten Durchführungsverordnung auch für die in der Zeit vom 1. Januar 1952 bis zum 31. Dezember 1954 aufgewendeten **Anzahlungen auf die Anschaffung** in Anspruch genommen werden.

Die genannten Termine führen sowohl bei den Auftraggebern als auch bei den Lieferanten zu unerfreulichen und den geordneten Wirtschaftsablauf störenden Folgeerscheinungen. Diesen Bedenken will der vorliegende Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Investitionshilfe der gewerblichen Wirtschaft, der auf einen Initiativantrag aus der Mitte des Bundestags zurückgeht, Rechnung tragen. Er eröffnet die Möglichkeit von Abschreibungen bei den bis zum 31. Dezember 1955 ganz oder zum Teil angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgütern unter der Voraussetzung, daß sie **vor dem 1. Januar 1955 bestellt** worden sind oder vor diesem Zeitpunkt mit ihrer Herstellung begonnen wurde. Der bisherige Stichtag vom 31. Dezember 1954 soll also nur noch insoweit von Bedeutung sein, als bis zu diesem Zeitpunkt die Bestellung erfolgt oder mit der Herstellung begonnen sein muß. Für die Anschaffung bzw. für die Vollendung der Herstellung genügt es dann, wenn sie bis zum 31. Dezember 1955 erfolgen.

- (B) Der Wirtschaftsausschuß schlägt vor, dem Gesetz zuzustimmen. Der federführende Finanzausschuß empfiehlt dem Bundesrat, festzustellen, daß der Gesetzentwurf gemäß Art. 84 Abs. 1 und Art. 105 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 78 GG seiner Zustimmung bedarf. Er schlägt vor, dem Gesetzentwurf nicht zuzustimmen.

Ausschlaggebend für diesen Beschluß des Finanzausschusses war die Befürchtung, die Neuregelung könne zu erheblichen „Luftbestellungen“ führen. Namens und im Auftrag des Finanzausschusses bitte ich, entsprechend seinen Vorschlägen unter I der gemeinsamen BR-Drucks. Nr. 386/1/54 zu beschließen.

Ich darf aber bemerken, daß Bayern nicht beabsichtigt, den Gesetzentwurf abzulehnen. Allenfalls würde es sich einem Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses anschließen, der das Ziel hat, den § 36 Abs. 1 Satz 2 des Investitionshilfegesetzes entsprechend zu ändern, so daß den wirtschaftlichen Notwendigkeiten noch Rechnung getragen und die Möglichkeit von „Luftbestellungen“ ausgeschlossen wird. Dies könnte durch Stellung eines bestimmten Termins, etwa 1. Dezember 1954 oder auch 20. Dezember 1954 usw., geschehen. Eine solche Änderung würde dann die „Luftbestellungen“ ausschließen, weil Abschreibungen nur bei tatsächlich erfolgten Anschaffungen möglich sind. Mutwillige Investitionen sind bei den begünstigten Industriezweigen kaum zu befürchten.

Für das Land Bayern beantrage ich Zustimmung zu diesem Initiativgesetz des Bundestags.

(C) **Dr. FLECKEN** (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine Herren! Der Herr Berichterstatter hat Ihnen im Namen des Finanzausschusses des Bundesrats empfohlen, der vom Bundestag beschlossenen einjährigen Verlängerung der Abschreibungsfreiheit nach § 36 des Investitionshilfegesetzes nicht zuzustimmen. Ich muß mich gegen diese Empfehlung wenden. Ich habe dabei, um mit Herrn Kollegen Kubel zu reden, den Vorzug, mich beim Steuerneuerungsgesetz, wie auch bei diesem Gesetz in voller Übereinstimmung mit meinem Kabinett zu wissen.

(Zuruf: Großartig! — Heiterkeit.)

Zur Sache selbst erinnere ich Sie zunächst daran, daß der in § 36 des Investitionshilfegesetzes zur Zeit festgelegte **dreijährige Abschreibungszeitraum** parlamentarisch von Anfang an umstritten war, weil die Investitionen der begünstigten Grundstoffindustrien eine langfristige, meist mehrjährige Planung voraussetzen. Der bisherige Ablauf der Dinge hat gezeigt, daß der dreijährige Abschreibungszeitraum in der Tat in vielen Fällen nicht ausreicht. Insbesondere hat der Umstand, daß die Lieferindustrien in zunehmendem Maße der Vielzahl der großen Aufträge in den letzten Monaten nicht mehr nachkommen konnten, dazu geführt, daß die begünstigten Industriebetriebe das nach § 36 des Investitionshilfegesetzes mögliche und in ihre Planungen eingesetzte Investitionsvolumen innerhalb des derzeit gültigen Abschreibungszeitraums schlechterdings nicht durchführen können. Darüber hinaus hat das verständliche Bemühen der Unternehmen, ihre langfristig geplanten Investitionen trotz der Lieferschwierigkeiten noch rechtzeitig vor Ablauf des § 36 des Investitionshilfegesetzes unter Dach und Fach zu bringen, zu den **allergrößten technischen** und teilweise auch **finanziellen Komplikationen** geführt. Niemand, der die Verhältnisse in den Grundstoffindustrien wirklich kennt, wird sich deshalb der Einsicht verschließen, daß es zum Abbau des § 36 des Investitionshilfegesetzes einer **Übergangsregelung** bedarf, die eine organische Durchführung der zum Teil schon in der Ausführung begriffenen Investitionen gewährleistet.

(D) Ich möchte annehmen, daß auch die Herren, die im Finanzausschuß gegen die vom Bundestag beschlossene Verlängerung gestimmt haben, sich der wirtschaftspolitischen Notwendigkeit oder zumindest Zweckmäßigkeit einer solchen Verlängerung gar nicht so sehr verschließen, daß sie aber geglaubt haben, den Gesetzentwurf deshalb ablehnen zu sollen, weil ihnen der durch die Verlängerung des § 36 des Investitionshilfegesetzes vermeintlich entstehende Steuerausfall nicht tragbar erschien. Der Herr Berichterstatter hat auf diesen Punkt hingewiesen. Um es vorwegzunehmen: Ich halte die Schätzung auf höhere Ausfallbeträge wirklich für unzutreffend. Ich bin sogar der Meinung, daß durch die Verwirklichung des Gesetzentwurfs überhaupt kein oder jedenfalls **kein** irgendwie ins Gewicht fallender **Steuerausfall** eintreten wird. Diese Annahme gründet sich auf die positive Feststellung, daß gerade die namhaften Firmen für den Fall der Nichtverlängerung des § 36 des Investitionshilfegesetzes bereits fest entschlossen sind, auf ihre im Jahre 1955 durchzuführenden Investitionen noch im Jahre 1954 entsprechende Anzahlungen zu leisten, um auf diese Weise — wozu sie nach den geltenden Bestimmungen berechtigt sind — noch im Jahre 1954 die Ab-

(A) schreibungen auf die Anzahlungen vorzunehmen, die ihnen im Jahre 1955 auf die durchgeführten Investitionen verwehrt wären. Wir können also mit Sicherheit damit rechnen, daß die Firmen die ihnen bei Ablehnung des Gesetzentwurfs für das Jahr 1955 versagten Abschreibungen zum weitaus größten Teil auf dem Wege über die Anzahlungen in das Jahr 1954 verlagern werden. Das hat dann noch für uns die Folge, daß wir die **verlagerten Abschreibungen**, die uns in 1955 nur 45 v. H. Körperschaftsteuer kosten würden, im Jahre 1954 mit **60 v. H. Körperschaftsteuer** honorieren müssen.

Wir dürfen in diesem Zusammenhang auch nicht die höchst bedenklichen wirtschaftlichen Folgen übersehen — Herr Kollege Ringelmann hat das angedeutet —, zu denen eine solche steuerlich geradezu **erzwungene Anzahlungspolitik** auf dem Kreditmarkt führt. Die Aufnahme der zur Leistung der Anzahlungen erforderlichen beträchtlichen Kredite wird zu nicht unerheblichen Spannungen, wenn nicht gar **Störungen des Kapitalmarkts** führen. Da der Besteller die hohen Anzahlungen dem Lieferanten nicht zur freien Verfügung überlassen wird, werden hohe Summen auf Sperrkonten festgelegt und damit dem allgemeinen Kreditverkehr weitgehend entzogen werden. Die hohen Zinsen, die die Besteller für die aufgenommenen Kredite zu leisten haben, wirken einmal kostensteigernd und mindern zum anderen weitgehend das vermeintliche steuerliche Plus, das man aus der Ablehnung des vorliegenden Gesetzentwurfs zu ziehen hofft.

(B) Meine Herren, seien Sie nochmals versichert, daß durch die vom Bundestag beschlossene Verlängerung des § 36 des Investitionshilfegesetzes eine nennenswerte Minderung des Steueraufkommens nicht eintritt. Bedenken Sie ferner nochmals die gefährlichen Folgen, die überstürzte Investitionen und die von mir gekennzeichnete Anzahlungspolitik nicht nur für die begünstigten Wirtschaftszweige, sondern für die gesamte Volkswirtschaft haben können!

Ich schlage Ihnen daher namens des Landes Nordrhein-Westfalen vor, dem vom Bundestag beschlossenen Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Investitionshilfe der gewerblichen Wirtschaft zuzustimmen.

**Dr. VEIT (Baden-Württemberg):** Herr Präsident! Meine Herren! Der Herr Berichterstatter des Finanzausschusses, Herr Staatssekretär Dr. Ringelmann, hat schon erwähnt, daß der Wirtschaftsausschuß beschlossen hat, Ihnen zu empfehlen, die Empfehlung des Finanzausschusses nicht anzunehmen, sondern dem Gesetzentwurf zuzustimmen. Ich darf dem hinzufügen, daß dieser Beschluß des Wirtschaftsausschusses einstimmig gefaßt worden ist, und darf zur Begründung noch ein paar zusätzliche Bemerkungen machen, nachdem mir der Herr Kollege Flecken einen großen Teil dessen, was ich sagen wollte, schon vorweggenommen hat.

Ich bitte zu berücksichtigen, daß eine Folge der Begrenzung des Abschreibungszeitraumes auf den 31. Dezember 1954 die wäre, daß die Lieferanten der begünstigten Unternehmen mit Aufträgen und Anzahlungen überschwemmt würden, während sie in den nächsten Jahren mit wesentlich geringeren Auftrags- und Zahlungseingängen und damit mit einer entsprechend niedrigeren Beschäftigung rechnen müßten. Auf diese Weise würden die Kapazitäten der Lieferfirmen unnötig erweitert und eine

Steigerung ihrer Beschäftigungslage herbeigeführt werden, die sich in den folgenden Jahren nicht mehr aufrechterhalten ließe. (C)

Es ist als Argument gegen die Stellungnahme des Wirtschaftsausschusses geltend gemacht worden, daß die sogenannte **degressive Abschreibungsmethode ein ausreichender Ersatz für die Bewertungsfreiheit** des § 36 des Investitionshilfegesetzes sei. Dies ist aus folgenden Gründen nicht der Fall. Einmal sind die Sätze der degressiven Abschreibungen gerade bei langlebigen Wirtschaftsgütern wesentlich niedriger als die der Sonderabschreibungen des § 36. Ferner greift die degressive Abschreibungsmethode erst nach der Fertigstellung des Wirtschaftsgutes Platz. Sie fällt somit gerade in den besonders schwierigen Jahren der Anschaffung des Wirtschaftsgutes als Finanzierungshilfe aus. Schließlich ist diese Abschreibungsart bei Gebäuden in der Regel nicht möglich. Da aber ein nicht unerheblicher Teil der bei den Grundstoffindustrien und bei der Energiewirtschaft durchzuführenden Investitionen auf Gebäude entfällt, muß hier in besonderem Maße die Möglichkeit von Sonderabschreibungen nach § 36 des Investitionshilfegesetzes und damit die in dem vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehene zeitliche Erweiterung gegeben sein.

Da das gesamte Abschreibungsvolumen, das auch nach dem vorliegenden Gesetzentwurf nur bis Ende 1956 zulässig ist, in jedem Fall durch die Höhe des Ertragsvolumens beschränkt sein wird, ist mit einer wesentlichen Erweiterung der Investitionstätigkeit infolge der vorgeschlagenen Übergangsregelung nicht zu rechnen. Es muß deshalb auch die Höhe des angeblichen Steuerausfalls von 100 Millionen DM bezweifelt werden. Die zunächst zugelassenen erhöhten **Abschreibungen** bedeuten bekanntlich **nur eine Steuerverlagerung**, weil die Abschreibungsmöglichkeiten sich dann in den späteren Jahren entsprechend verringern. Im übrigen würden nach der zur Zeit geltenden Fassung des § 36 zum Ende dieses Jahres ohnehin höhere Abschreibungen gemacht werden, was bei der Berechnung des Steuerausfalls zu berücksichtigen ist. (D)

Ich empfehle deshalb noch einmal dringend, im Interesse unserer Wirtschaft dem Gesetz zuzustimmen.

**Präsident ALTMEIER:** Sonst liegen keine Wortmeldungen vor.

Der Finanzausschuß empfiehlt, nicht zuzustimmen, der Wirtschaftsausschuß empfiehlt, zuzustimmen. Ich schlage vor, daß wir länderweise abstimmen. Wer dem Wirtschaftsausschuß folgt, stimmt mit Ja, wer dem Finanzausschuß folgt, stimmt mit Nein.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Enthaltung
Baden-Württemberg	Nein
Bayern	Ja
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Nein
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Ja

Wir haben also 29 Ja- und 9 Nein-Stimmen.

- (V) Ich stelle zunächst fest, daß der Bundesrat der Ansicht ist, daß das vom Bundestag am 19. November 1954 verabschiedete Dritte Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Investitionshilfe der gewerblichen Wirtschaft seiner Zustimmung bedarf. Er hat beschlossen, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 und Art. 105 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 78 GG zuzustimmen.

Punkt 10 der Tagesordnung:

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der Wirtschaft von Berlin (West) (BR-Drucks. Nr. 387/54).

Es wird vorgeschlagen, dem Gesetz gemäß Art. 105 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 78 GG zuzustimmen. — Wir haben so beschlossen.

Punkt 11 der Tagesordnung:

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Dritten Überleitungsgesetzes (BR-Drucks. Nr. 388/54).

Es wird vorgeschlagen, dem Gesetz gemäß Art. 106 in Verbindung mit Art. 78 GG zuzustimmen. — Ich stelle die Zustimmung fest.

Punkt 12 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zu § 4 Abs. 4 des Altsparengesetzes (BR-Drucks. Nr. 389/54).

- (B) Es wird Ihnen vorgeschlagen, gemäß Art. 120 a in Verbindung mit Art. 78 GG zuzustimmen. Ich höre keinen Widerspruch. Wir haben so beschlossen.

Punkt 13 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über das Abkommen vom 22. Juli 1954 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen (BR-Drucks. Nr. 390/54).

Vorgeschlagen wird Zustimmung gemäß Art. 59 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 78 GG — Ich stelle Ihre Zustimmung fest.

Punkt 14 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die Übernahme einer Bürgschaft oder sonstigen Gewährleistung für eine Anleihe des Landes Berlin (BR-Drucks. Nr. 375/54).

Es wird vorgeschlagen, gemäß Art. 76 Abs. 2 GG gegen den Entwurf keine Einwendungen zu erheben. — Wir haben so beschlossen.

Punkt 15 der Tagesordnung:

Entwurf einer Verordnung zur Änderung des Ortsklassenverzeichnisses (BR-Drucks. Nr. 374/54).

Dr. RINGELMANN (Bayern), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der vorliegende Entwurf sieht die Höherstufung von insgesamt 239

Gemeinden vor, von denen 18 in die Ortsklasse S, 65 in die Ortsklasse A und 156 in die Ortsklasse B eingereiht werden sollen. (C)

Der federführende Finanzausschuß und der Ausschuß für Innere Angelegenheiten schlagen die Höherstufung weiterer Orte und die Annahme der unter II der gemeinsamen BR-Drucks. Nr. 374/1/54 enthaltenen EntschlieÙung vor.

Der Verordnung wird unter der Voraussetzung zugestimmt werden können, daß der Bundesminister der Finanzen die in der gemeinsamen Drucksache vorgeschlagenen Änderungen, soweit sie den für die Höherstufung maßgebenden Richtlinien entsprechen, berücksichtigt.

Es kommt nun noch ein Antrag Bayerns auf BR-Drucks. Nr. 374/2/54 hinzu, der lautet:

Der Bundesrat wolle beschließen, dem Entwurf einer Verordnung zur Änderung des Ortsklassenverzeichnisses gemäß § 12 Abs. 3 des Besoldungsgesetzes unter der Voraussetzung zuzustimmen, daß außer den in der BR-Drucks. Nr. 374/1/54 aufgeführten Änderungen folgende weitere Änderung Berücksichtigung findet:

In Bayern ist die Gemeinde Bamberg in die Ortsklasse A einzureihen.

Begründet wird dieser Antrag damit, daß die Einwohnerzahl von Bamberg unter Einbeziehung einer Reihe von noch nicht eingemeindeten Vorkorten die Zahl von 100 000 weit übersteigt. Bamberg liegt im Grenzraum. Es hat eine überdurchschnittlich hohe Zahl von Flüchtlingen und durch den ständigen Verkehr über die benachbarte Zonengrenze ein besonders hohes Preisniveau. Es würde nicht verstanden werden, wenn kleinere Städte wie Hof, Schweinfurt und Neu-Ulm in die Ortsklasse A gehoben würden und Bamberg mit Gemeinden gleichgestellt würde, die nicht einmal 5 v. H. der Einwohnerzahl Bambergs erreichen. Es ist richtig, daß es Richtlinien gibt. Aber Richtlinien dürfen nicht zu Unbilligkeiten führen. Eine solche Unbilligkeit läge vor, wenn man sich nicht entschliesse, Bamberg nun auch in die Ortsklasse A einzureihen. (D)

Aus diesem Grunde gestatte ich mir, den Antrag Bayerns Ihrer Genehmigung zu empfehlen.

Präsident ALTMEIER: Meine Herren, wir kommen zur Abstimmung. Die BR-Drucks. Nr. 374/54 liegt Ihnen vor. Dazu kommt die BR-Drucks. Nr. 374/1/54, in der der Finanzausschuß und der Ausschuß für Innere Angelegenheiten dem Bundesrat vorschlagen, der Verordnung gemäß § 12 Abs. 3 des Besoldungsgesetzes unter der Voraussetzung zuzustimmen, daß die in der BR-Drucks. Nr. 374/1/54 verzeichneten Änderungen Berücksichtigung finden und die vorgeschlagene EntschlieÙung angenommen wird.

Ich lasse zunächst über den Antrag des Finanzausschusses und des Ausschusses für Innere Angelegenheiten auf BR-Drucks. Nr. 374/1/54 abstimmen. Wer ihm zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Angenommen!

Nun hätten wir noch über den Antrag Bayerns auf BR-Drucks. Nr. 374/2/54 abzustimmen. Wer in das Ortsklassenverzeichnis auch noch die Gemeinde Bamberg einbezogen wissen will, den bitte

(A) ich um das Handzeichen. — 19 Stimmen! Der Antrag Bayerns ist damit abgelehnt.

Ich stelle fest, daß der Bundesrat demnach beschlossen hat, der **Verordnung zur Änderung des Ortsklassenverzeichnisses gemäß § 12 Abs. 3 des Besoldungsgesetzes unter der Voraussetzung zuzustimmen, daß die vom Bundesrat vorgeschlagenen Gemeinden entsprechend höher eingestuft werden.**

Ferner haben wir die vorgeschlagene **Entschließung angenommen.**

Punkt 16 der Tagesordnung:

**Entwurf einer Dritten Verordnung zur Durchführung des Feststellungsgesetzes (3. FeststellungsDV) (BR-Drucks. Nr. 373/54).**

Der Finanzausschuß und der Agrarausschuß schlagen dem Bundesrat vor, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen. Der Ausschuß für Flüchtlingsfragen empfiehlt, der Verordnung mit der Maßgabe zuzustimmen, daß die auf der BR-Drucks. Nr. 373/1/54 unter II Ziff. 1 und 2 erwähnten Änderungen Berücksichtigung finden. Dieser Vorschlag ist der weitergehende.

Wer mit diesen Änderungen, die vom Flüchtlingsausschuß vorgeschlagen werden, einverstanden ist, den bitte ich um das Handzeichen, — Das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat **beschlossen, der Dritten Verordnung zur Durchführung des Feststellungsgesetzes (3. FeststellungsDV) gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit der Maßgabe zuzustimmen, daß die soeben angenommenen Änderungen Berücksichtigung finden.**

(B) Ich rufe auf Punkt 17 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zur einheitlichen Anwendung des § 397 des Angestelltenversicherungsgesetzes (BR-Drucks. Nr. 384/54)**

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt, **einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen.** Widerspruch erfolgt nicht. Dann habe ich festzustellen, daß der Bundesrat dementsprechend beschlossen hat.

Jetzt kommt Punkt 18 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (BR-Drucks. Nr. 358/54)**

Den Ländern ist zu diesem Punkt bereits eine eingehende Begründung des Berichterstatters schriftlich ausgehändigt worden.

**JUNGLAS** (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Nach der einleitenden Bemerkung des Herrn Präsidenten habe ich nur noch die Aufgabe, auf ein paar grundsätzliche Bemerkungen zurückzukommen, die der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik gerade zu diesem Problem für notwendig erachtet.

Das Recht der Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung ist in der Kriegs- und Nachkriegszeit durch zahlreiche Sondervorschriften des früheren Reiches, der Besatzungsmächte, der Länder, des Wirtschaftsrates und schließlich des Bundes so unübersichtlich geworden, daß eine **ordnende Zusammenfassung dieses Rechtsgebietes** seit langem dringend geboten erschien. Durch den vor-

liegenden Gesetzentwurf soll nun die Rechtszersplitterung und Rechtsunsicherheit beseitigt und eine **Rechtseinheit** erzielt werden, die sich bis auf die Übereinstimmung des Rechtsstoffes mit den Grundsätzen der Übereinkommen und Empfehlungen der Internationalen Arbeitsorganisation erstreckt. Diesem Grundgedanken konnte auch von den Ländern nur vorbehaltlos zugestimmt werden. Die Verwirklichung dieser Grundgedanken jedoch hätte sich freilich nach Ansicht des federführenden Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik besser erreichen lassen, wenn die Länderarbeitsministerien nicht nur am Anfang, sondern auch im letzten Stadium der Vorarbeiten zu den Beratungen hinzugezogen worden wären. Wäre dies geschehen, dann wäre zweifellos ein Teil der vorliegenden Änderungsvorschläge erst gar nicht erforderlich geworden, und die Länder hätten die zahlreichen und umfangreichen Probleme mit größerer Ruhe überprüfen können. Der Ausschuß bedauert auch, daß die Bundesanstalt für Arbeitslosenversicherung und -vermittlung erst Ende November in den Besitz des nun vorliegenden Vorschlags gekommen ist, so daß sich die Organe dieser Anstalt mit der Angelegenheit auch nicht mehr befassen konnten.

Umfang und Problematik der Vorlage schließen eine eingehende und erschöpfende Würdigung des Gesetzentwurfs aus und fordern eine Beschränkung auf die Grundgedanken und die hierzu vom Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik vorgeschlagenen Änderungen.

Der Rechtsausschuß hatte den Wunsch geäußert, das ganze Gesetz (AVAVG) neu zu formulieren und nicht zu novellieren. Die Bundesregierung ging dagegen von dem Gesichtspunkt aus, daß doch einmal, und zwar in kürzester Frist, das gesamte Gesetzgebungswerk bei der Sozialreform neu zusammengestellt werden müßte, so daß es zweckmäßig erschien, die alten Paragraphen des früheren Gesetzes zu belassen, damit die mit der Ausführung beschäftigten Dienststellen sich noch an diese alten Paragraphen halten und sich leichter einarbeiten können.

In einer weiteren Entschließung weist der federführende Ausschuß darauf hin, daß die **Vorschriften des Kindergeldgesetzes und des Schwarzarbeitsgesetzes** im Entwurf noch nicht berücksichtigt sind und daß es für erforderlich gehalten wird, daß bei dem eigentlichen Gesetzgebungswerk zur Neuordnung der sozialen Leistungen Zeiten der Arbeitslosigkeit als altersrentensteigernd gesichert werden.

In § 53 des Gesetzes ist die Rede von öffentlichen Berufsvertretungen, die in der Lage sein sollen, **Sammelmeldungen bei Streik und Aussperrung** zu erstatten. Der Ausschuß ist der Meinung, daß solche öffentlichen Berufsvertretungen wie Industrie- und Handelskammern und Landwirtschaftskammern nicht Arbeitgeberfunktionen im Sinne der Arbeitgeberorganisationen ausüben können, weshalb um Streichung der entsprechenden Paragraphen gebeten wird.

Der Dritte Abschnitt regelt die **Arbeitslosenversicherung**. Der Entwurf unternimmt hierbei den Versuch, die Versicherungspflicht in positiver und negativer Beziehung neu abzugrenzen. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik hat sich von einer stärkeren Betonung des Versicherungsschutzes leiten lassen und dementsprechend eine Einschränkung der Versicherungsfreiheit empfohlen.

(C)

(D)

- (A) Statt der Alternative 65jährige oder anspruchsberechtigte Rentner im § 69a wünscht er Versicherungsfreiheit nur für 65jährige Rentner für den Zeitraum, für den Rente zuerkannt ist. Der Gesetzentwurf spricht von Anspruch.

Eine kurze Stellungnahme ist zu den Änderungsvorschlägen des Agrarausschusses zu § 70 erforderlich. In § 70 Abs. 2 wünscht der Agrarausschuß, daß Rechtsverordnungen hier im Einvernehmen statt im Benehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erfolgen, da nach seiner Ansicht hierbei Fragen geregelt werden, die in so starkem Maße landwirtschaftlichen Charakter haben, daß eine Bindung des Bundesministers für Arbeit an das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten notwendig erschien. Der federführende Ausschuß empfiehlt demgegenüber die Beibehaltung der Regierungsvorlage.

Auch zu § 70a vertritt der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik den Standpunkt der Regierungsvorlage, während der Agrarausschuß eine Änderung in dem Sinne fordert, daß von dem **Erfordernis eines schriftlichen Arbeitsvertrages** dann abzusehen ist, wenn beide Vertragsparteien sich einem kollektiv geltenden Verträge schriftlich unterwerfen. Wenn der federführende Ausschuß ausserdem noch die Streichung des § 70a Abs. 1 Satz 2 befürwortet, so deswegen, weil nicht alle Arbeitsverträge in der Landwirtschaft in allen Ländern in der Zeit vom 1. Januar bis zum 15. Februar ablaufen.

Zu § 72 Abs. 2 Nr. 2 und 3 empfiehlt der federführende Ausschuß die Prüfung der Vorschläge des Agrarausschusses durch die Bundesregierung bis zum zweiten Durchgang der Vorlage.

- (B)

In § 74 fordert der Agrarausschuß die **Versicherungsfreiheit auch der hauswirtschaftlichen Lehrlinge** neben den land- und forstwirtschaftlichen Lehrlingen. Der Ausschuß steht auf dem Standpunkt, daß hinsichtlich der Versicherungspflicht der Lehrlinge keinerlei Unterschiede gemacht werden dürften. Die Frage der Wiedereinführung der freiwilligen Weiterversicherung entsprechend der früheren Regelung in den Ländern soll bis zum zweiten Durchgang vom Ausschuß geprüft werden.

Zu den §§ 90, 92, 93 und 93a schlägt der Ausschuß vor, die **Sperrfrist** bei 4 Wochen zu belassen. Eine sechswöchige oder eine höhere Sperrfrist ist deshalb abzulehnen, weil die entsprechenden Antragsteller sonst der öffentlichen Fürsorge anheimfallen würden, was nicht der Sinn dieses Gesetzes sein könnte. Außerdem wird in der Begründung zu diesen Bestimmungen der Eindruck erweckt, als ob eine unverhältnismäßig hohe Zahl von Arbeitslosen **Unterstützungsmißbrauch** betreiben würde. Ich habe den besonderen Auftrag des Ausschusses, hier mitzuteilen, daß diese relativ hohe Zahl von Personen, die in der Begründung genannt ist, dennoch einen sehr geringen Prozentsatz ausmacht. Die Gesamtzahl der hier von einer Sperrfrist betroffenen Personen beträgt 1,28%.

Im Zusammenhang mit der Beratung des § 105 hat der Ausschuß eine Überprüfung der **Verbesserung der Unterstützungssätze** im Hinblick auf das kommende **Kindergeldanpassungsgesetz** für erforderlich gehalten und darauf hingewiesen, daß Entsprechendes auch für die Tabellensätze der Arbeitslosenhilfe gelten müsse. Der Ausschuß schlägt

im übrigen vor, bei § 110 die Wartezeit bei Arbeitslosen ganz in Wegfall kommen zu lassen, wenn drei Kinder vorhanden sind. Bisher war dies nur möglich, wenn vier Kinder da waren. (C)

Eine neue besondere Bestimmung ist in § 116c eingefügt worden. Er betrifft die wohl nur in Seehäfen befindlichen sogenannten **unständig beschäftigten Hafendarbeiter**. Hier schlägt der Ausschuß im Gegensatz zu § 116a vor, den Anspruch auf Arbeitslosengeld für unbegrenzte Zeit bestehen zu lassen.

Ferner wird die Streichung des § 122 empfohlen, weil die Versicherung der Arbeitslosen bei einer Betriebskrankenkasse der Bundesanstalt, die im übrigen noch gar nicht besteht, mit erheblichem Verwaltungsaufwand verbunden sein und dem Interesse der übrigen Krankenkassen und der Versicherten nicht entsprechen würde.

Zum Abschnitt über die **Lohnausfallvergütung** war von dem Vertreter des Landes Baden-Württemberg im Ausschuß unter Hinweis auf die besonderen Verhältnisse in seinem Land beantragt worden, in Teil D des Dritten Abschnittes einen neuen Abschnitt IIIa über die **Ausfallunterstützung bei Außerarbeiten** einzufügen. Der Ausschuß hat sich zu dieser Frage seine endgültige Stellungnahme deshalb bis zum zweiten Durchgang vorbehalten, weil im Deutschen Bundestag bereits ein Initiativgesetzantrag, Drucksache Nr. 840, auf Erlass eines Gesetzes über die Gewährung einer Ausfallunterstützung bei Außerarbeiten vorliegt und das Ergebnis der Beratungen des Bundestages hierzu abgewartet werden soll. Mit derselben Begründung wurde auch ein Antrag Schleswig-Holsteins, einen § 109a und einen 141m einzufügen, der den Bezug einer Weihnachtsbeihilfe in diesem Gesetz festlegen sollte, zurückgestellt. (D)

Im Vierten Abschnitt wird die Frage der Förderung der Arbeitsaufnahme geregelt. Hier ist neu, daß die Möglichkeit der Gewährung von **Beihilfen an Arbeitgeber für die Schaffung von Dauerarbeitsplätzen** gegeben ist.

Als wertschaffende **Arbeitslosenhilfe** sind Notstandsarbeiten, Gemeinschaftsarbeiten und Siedlungshilfe vorgesehen. Zu den Förderungsmaßnahmen bei Notstandsarbeiten in § 139 schlägt der Wirtschaftsausschuß vor, auch nicht gemeinnützige Maßnahmen zu fördern, wenn das öffentliche Interesse überwiegt, und dementsprechend das gesetzliche Verbot der Förderung von Maßnahmen, die privaten erwerbswirtschaftlichen Zwecken dienen, zu streichen.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik lehnt jede Verwischung der klaren Grenzen durch die Einbeziehung von privaten erwerbswirtschaftlichen Zwecken ab und empfiehlt die Beibehaltung der Regierungsvorlage.

Dagegen unterstützt der federführende Ausschuß den Antrag des Finanzausschusses zu § 139a Abs. 2, der es der Bundesanstalt ermöglichen soll, den Ländern Darlehen und Zuschüsse nach Absatz 1 auch dann zuzuteilen, wenn die Länder selbst keine Darlehenszuschüsse geben können.

Im § 141 d ist seltsamerweise, wohl erstmalig in einem Gesetzgebungswerk, die Rede von einer **cheähnlichen Gemeinschaft**. Diese soll zur Überprüfung der Bedürftigkeitsfrage bei der Alfu mit herangezogen werden. Der Ausschuß lehnt aus ver-

(A) sicherungsrechtlichen und auch verfassungsrechtlichen Bedenken die Übernahme des Begriffs „eheähnliche Gemeinschaft“ in dieses Gesetz ab. Er erblickt auch darin einen Widerspruch, daß das Bundesarbeitsministerium in der Begründung sagt, daß eine eheähnliche Gemeinschaft eine ungesetzliche Lebensgemeinschaft darstelle. Wir sind nicht der Meinung, daß wir erstmalig mit einer solchen Sache herauskommen sollten.

Als ergänzende Hilfsmaßnahme werden in § 141 I und m einmal eine Mietbeihilfe und das andere Mal besondere Beihilfen in Notfällen vorgeschlagen.

In der vorgeschlagenen Neufassung der Berlin-Klausel wurde vom Ausschuß den besonderen Berliner Verhältnissen Rechnung getragen. Aus diesen Gründen ist die Berlin-Klausel etwas länger und ausführlicher als bei den übrigen Gesetzen.

Lassen Sie mich abschließend zu den Änderungsvorschlägen des Rechtsausschusses, die ebenfalls in der BR-Drucks. Nr. 358/1/54 enthalten sind, noch kurz folgendes bemerken.

Die eingangs erwähnte Zeitnot und auch zeitliche Überschneidungen bei der Beratung der Vorlage schränken die eingehende Prüfung der Vorschläge des Rechtsausschusses im federführenden Ausschuß ein. Soweit der federführende Ausschuß aus fachlichen Gründen zu einer Ablehnung dieser Vorschläge kam, ist die gegenteilige Auffassung in den Empfehlungen ausdrücklich vermerkt. Der Rechtsausschuß hält im übrigen die Vorlage für zustimmungsbedürftig.

(B) Zusammenfassend darf ich feststellen, daß der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik in seiner Beratung nicht alle Probleme dieser umfangreichen Materie lösen konnte. Soweit er nicht konkrete Änderungen vorgeschlagen hat, begnügte er sich mit Anregungen, die hoffentlich ihre Berücksichtigung durch die Bundesregierung und durch den Deutschen Bundestag erfahren werden. Bestimmte Fragen werden beim zweiten Durchgang des Gesetzentwurfs einer erneuten eingehenden Prüfung unterzogen werden müssen.

Ich bitte Sie, den Empfehlungen des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik und, soweit sie mit diesen nicht in Widerspruch stehen, auch der beteiligten Ausschüsse zu folgen, im übrigen aber gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Präsident **ALTMEIER**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Ich darf Sie einladen, für die Abstimmung die Drucksachen 358/1/54 und 358/2/54 zur Hand zu nehmen. Der Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg auf BR-Drucks. Nr. 358/3/54 wurde zurückgezogen. Für die BR-Drucks. Nr. 358/1/54 ist gleichzeitig die beigelegte Berichtigung zu 358/1/54 vom 30. 11. 54 entsprechend zu beachten.

In BR-Drucks. Nr. 358/1/54 lasse ich zunächst über lfd. Nr. 1a — allgemeine Stellungnahme des Rechtsausschusses — abstimmen. Wer für die Annahme der Empfehlung unter lfd. Nr. 1a ist, den bitte ich um das Handzeichen. Das ist die Mehrheit. Dadurch entfällt lfd. Nr. 1b.

Ich glaube, wir sollten den Versuch machen, möglichst viel zusammenzufassen. Ich darf die einzelnen Nummern aufrufen. Wenn Sie eine Unter-

brechung wünschen, bitte ich um Ihre Mitteilung. (C)  
Nr. 2 —, 3 —, 4 —, 5a, 6 —, 7 —, 8a, 9 —, 10 —, 11 —, 12 —, 13. — Angenommen!

Nunmehr kommen wir zur Abstimmung über BR-Drucks. Nr. 358/1/54 II lfd. Nr. 1 —, 2 —, 3 —, 4 —, 5 —, 6 —, 7 —, 8 —, 9 —, 10 —, 11. — Angenommen! — Wer für die Annahme der lfd. Nr. 12a ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit; 12a ist abgelehnt. Damit bleibt die Regierungsvorlage bestehen. — Lfd. Nr. 13! — Angenommen. Lfd. Nr. 14a! — Abgelehnt; es bleibt bei der Regierungsvorlage. Wer für die Annahme der lfd. Nr. 15a und b ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; damit entfällt die Abstimmung über 15c. Wir kommen zur Abstimmung über die lfd. Nr. 16a. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit; 16a ist abgelehnt. Wir müssen dann über lfd. Nr. 16b abstimmen. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Auch abgelehnt; es bleibt bei der Regierungsvorlage. — Lfd. Nr. 17 —, 18 —, 19 und 20a. Angenommen! — Wer für die Annahme der lfd. Nr. 20b ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Angenommen! — Lfd. Nr. 21 —, 22 —, 23 —, 24 —, 25 —, 26 —, 27 —, 28 —, 29 —, 30 —. Angenommen! — Wenn Sie einverstanden sind, könnten wir über lfd. Nr. 31 bis einschließlich 43 abstimmen. — Einverstanden! — Angenommen!

Wir kommen zur BR-Drucks. Nr. 358/2/54, Antrag von Baden-Württemberg, lfd. Nr. 1a und b. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit; abgelehnt!

Wir kommen zurück zur BR-Drucks. Nr. 358/1/54, lfd. Nr. 44 —, 45 — und 45a. — Zustimmung!

(D) Die Berichtigungsdrucksache Nr. 358/1 enthält jeweils nur Berichtigungen von Begründungen. Soweit es sich um solche handelt, brauche ich darüber nicht abstimmen zu lassen.

Wir fahren fort in der Abstimmung zu BR-Drucks. Nr. 358/1/54, lfd. Nr. 46 und 47! — Angenommen! Lfd. Nr. 48a! — Das ist die Minderheit; abgelehnt. — Lfd. Nr. 48b! — Das ist auch die Minderheit; abgelehnt! Nach diesen Ablehnungen verbleibt es bei der Regierungsvorlage.

Wir kommen zum Antrag von Baden-Württemberg auf BR-Drucks. Nr. 358/2/54. Wer lfd. Nr. 2 betreffend § 139a zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; angenommen!

Wir fahren mit der Abstimmung in BR-Drucks. Nr. 358/1/54 fort. Lfd. Nr. 49! — Angenommen! Lfd. Nr. 50! — Angenommen! Lfd. Nr. 51! — Angenommen! Nun lasse ich zunächst über lfd. Nr. 53 abstimmen; sie geht weiter als die lfd. Nr. 52. Wer für die Annahme ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; damit entfällt lfd. Nr. 52. — Wenn Sie einverstanden sind, könnten wir die Abstimmung wie folgt zusammenfassen: 54 a, b und c und 55. — Angenommen! — Lfd. Nr. 56 bis einschließlich Nr. 61! — Das ist die Mehrheit.

Im Antrag des Landes Baden-Württemberg, BR-Drucks. Nr. 358/2, lasse ich über lfd. Nr. 3 betreffend den § 153 abstimmen. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit; abgelehnt!

Ich komme zurück zur BR-Drucks. Nr. 358/1/54, lfd. Nrn. 62 bis 74. Wer für die Annahme ist, den

(A) bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Die Punkte sind angenommen!

Demnach hat der Bundesrat beschlossen, gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung die soeben angenommenen Änderungen vorzuschlagen, im übrigen aber gegen den Entwurf keine Einwendungen zu erheben.

Ferner haben wir eine Entschliebung angenommen und eine allgemeine Stellungnahme beschlossen.

Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Wir kommen zu Punkt 19 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Zweiten Gesetzes über die Altersgrenze von Richtern an den oberen Bundesgerichten und Mitgliedern des Bundesrechnungshofes** (BR-Drucks. Nr. 385/54)

Dr. WEBER (Hamburg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Gesetzentwurf über die Altersgrenze von Richtern an den oberen Bundesgerichten und Mitgliedern des Bundesrechnungshofes ist vom Bundesrat im ersten Durchlauf in seiner Plenarsitzung vom 15. Oktober 1954 erörtert worden. Der Bundesrat hat damals beschlossen, keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu erheben.

Der damals dem Bundesrat zur Beschlußfassung vorliegende Regierungsentwurf sah vor, daß die Altersgrenze der Richter an den oberen Bundesgerichten und der Mitglieder des Bundesrechnungshofes auf das **68. Lebensjahr** festgesetzt werden sollte. Das Motiv für die Einbringung des Regierungsentwurfs ist die Tatsache, daß bei der augenblicklichen Altersgliederung der Mitglieder der oberen Bundesgerichte und des Bundesrechnungshofes mit dem Ablauf des 31. Dezember 1954 eine größere Anzahl von ihnen in den Ruhestand versetzt werden müßte, wenn es bei der bisherigen Regelung verbliebe, nach der die Pensionierung nach Vollendung des 65. Lebensjahres erfolgt. Die Sicherung der Kontinuität der Rechtsprechung bzw. der Tätigkeit des Bundesrechnungshofes läßt dies jedoch zur Zeit als unerwünscht erscheinen.

Der Bundestag hat den Regierungsentwurf auf Vorschlag seines Rechtsausschusses in veränderter Fassung verabschiedet. Wesentlich ist, daß er den Beschluß gefaßt hat, daß die Richter an den oberen Bundesgerichten und Mitglieder des Bundesrechnungshofes erst mit Ablauf des Monats, in dem sie das **70. Lebensjahr** vollendet haben, in den Ruhestand treten sollen. Im übrigen änderte der Bundestag den Regierungsentwurf hinsichtlich der Bestimmung über die Versorgung der Mitglieder des aufgelösten Deutschen Obergerichts. Insoweit hat der Rechtsausschuß keine Bedenken.

Was nun die Heraufsetzung der Altersgrenze anlangt, so ist folgendes zu sagen: Der Rechtsausschuß hat, als er im ersten Durchlauf mit der Sache befaßt worden ist, gegen die von der Regierung vorgeschlagene Altersgrenze von 68 Jahren keine Bedenken geltend gemacht. Grundsätzlich ist das auch noch heute die Auffassung des Rechtsausschusses. Indessen ist der Rechtsausschuß der Meinung, daß die vom Bundestag vorgesehene Erhöhung der Pensionsaltersgrenze auf 70 Jahre keinen Anlaß bietet, den Vermittlungsausschuß

anzurufen. Dabei ging der Rechtsausschuß davon aus, daß die Gründe für die Heraufsetzung des Pensionsalters besondere zur Zeit aufgetretene Schwierigkeiten sind und daß diese Gründe keine Präjudizwirkung für die Festsetzung der allgemeinen Altersgrenzen für Richter haben dürfen. Es wird nämlich möglich sein, ganz unabhängig von den Bestimmungen des jetzt vorliegenden Gesetzentwurfs im kommenden Richtergesetz eine Altersgrenze für Richter zu bestimmen.

Die abweichende Ansicht des Finanzausschusses und des Ausschusses für Innere Angelegenheiten, die aus BR-Drucks. Nr. 385/1/54 ersichtlich ist, wird vom Rechtsausschuß nicht geteilt.

Unbeschadet dessen widerrät der Rechtsausschuß einer Anrufung des Vermittlungsausschusses auch deswegen, weil die Besorgnis besteht, diese Anrufung könnte die Folge haben, daß das Gesetz nicht rechtzeitig bis zum 31. Dezember 1954 verabschiedet wird. Das aber würde bedeuten, daß am 1. Januar 1955 die Altersgrenze auf 65 Jahre festgesetzt bliebe, ein Ergebnis, das aus den oben erwähnten Gründen dem Rechtsausschuß nicht annehmbar erscheint.

Dr. ZIMMER (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Uns ist eben der Sachverhalt durch den Herrn Berichterstatter des Rechtsausschusses dargelegt worden. Ich darf mich hierauf beziehen. Der Innenausschuß und der Finanzausschuß kommen, wie schon erwähnt, zu einer anderen Schlußfolgerung, zu einem anderen Vorschlag, nämlich es bei der Regierungsvorlage zu belassen. Es muß davon ausgegangen werden, daß die Regierung, als sie diese Vorlage erstellte, sie mit all ihren Konsequenzen sehr gut überlegt hat und daß die Heraufsetzung der Altersgrenze durch den Rechtsausschuß des Bundestages nicht ohne weiteres einem zwingenden Bedürfnis entspricht. Abgesehen davon ist der Innenausschuß mit dem Finanzausschuß der Meinung, daß das ursprüngliche Motiv der ausreichenden Fortführung der Tradition der früheren höchsten Gerichte nunmehr im wesentlichen weggefallen ist. Denn außer den in Frage stehenden Persönlichkeiten gibt es ja noch eine ganze Anzahl von tätigen Richtern, die in sich die Tradition der früheren höchsten Gerichtshöfe verkörpern.

Die beiden Ausschüsse sind außerdem der Meinung, daß die Heraufsetzung der Altersgrenze auf nunmehr 70 Jahre in jedem Falle, wenn auch nicht gewollt, eine präjudizierende Wirkung für ein allgemeines Richtergesetz haben würde, und schließlich, daß dies gegenüber der allgemein bestehenden 65-Jahr-Grenze der Beamten nicht tragbar erscheint.

Wenn der Herr Berichterstatter des Rechtsausschusses soeben hervorgehoben hat, die Anrufung des Vermittlungsausschusses berge die Gefahr in sich, daß dadurch eine rechtzeitige Verabschiedung dieses Gesetzes gefährdet werde, so ist das ein Argument, das wir gelegentlich zu hören bekommen, das aber meines Erachtens nicht zur Sache gehört. Es ist durchaus möglich, unter Ausnützung aller gegebenen Möglichkeiten das vorliegende Gesetz noch bis zum 1. Januar 1955 zu verabschieden. Im Vermittlungsausschuß kann es in keinem Falle zu längeren Diskussionen führen, da die Fragestellung ja sehr einfach ist. Die beiden Ausschüsse bitten daher, es bei der ursprünglichen Regierungsvorlage, die sehr wohl überlegt war, zu belassen.

(A) **Dr. STRAUSS**, Staatssekretär im Bundesministerium der Justiz: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die Regierung hat bei der Vorbereitung ihrer Vorlage die Erwägung angestellt, die Herr Minister Zimmer erwähnt hat, und ist der Ansicht, daß die Herabsetzung der gegenwärtig geltenden Grenze von 72 auf 68 Jahre personalpolitisch angemessen ist. Sie hält auch heute an dieser Auffassung fest. Indessen möchte die Bundesregierung unter allen Umständen vermeiden, daß dieses Gesetz scheitert.

Wir sind bedauerlicherweise in Zeitdruck gekommen. Ich darf hervorheben, daß es nicht auf ein Versagen des Bundesjustizministeriums zurückzuführen ist, daß die Vorlage erst nach den Parlamentsferien eingebracht werden konnte, sondern es lag daran, daß der Bundespersonalausschuß zu diesem Gesetz gehört werden mußte und zwei Monate Ferien gemacht hat.

Ich darf mich darauf beschränken, auf die **praktischen Auswirkungen der verschiedenen Möglichkeiten** hinzuweisen. Sollte das Gesetz scheitern, würde die Altersgrenze von 65 Jahren wieder eingeführt werden. Damit würde zunächst ein Gefälle gegenüber den Landesrichtern der Länder der britischen Zone eintreten, wo die Altersgrenze 68 Jahre beträgt. Im übrigen muß daran erinnert werden, daß für die Richter am Bundesarbeitsgericht und am Bundessozialgericht bis zu demselben Tage, an dem das neue Übergangsgesetz ablaufen soll, nämlich bis zum 31. Dezember 1956, überhaupt keine Altersgrenze gilt. Wenn vom 1. Januar 1955 an für die Richter an den oberen Bundesgerichten und die Mitglieder des Bundesrechnungshofes die 65-Jahr-Grenze wieder gelten sollte, müßten 31 Mitglieder dieser Gerichte in den Ruhestand versetzt werden, darunter ein Drittel aller Senatspräsidenten des Bundesgerichtshofes, rund ein Drittel aller Mitglieder des Bundesfinanzhofes und rund ein Drittel aller Mitglieder des Bundesrechnungshofes.

(B) Würde die Altersgrenze, wie in der Regierungsvorlage vorgesehen und wie es den Wünschen des Bundesrats im ersten Durchlauf auch entsprochen hat, 68 Jahre betragen, so wären zum 31. Dezember 1954 zwölf Mitglieder der oberen Gerichte und des Bundesrechnungshofes in den Ruhestand zu versetzen. Wenn aber 70 Jahre vom 1. Januar 1955 an gelten würden, so verminderte sich diese Zahl auf sechs. Sie haben also hiermit ein Bild über die praktischen Auswirkungen der verschiedenen Möglichkeiten der Altersgrenze.

Ich darf nur noch eins erklären: Das deutsche Richtergesetz wird federführend vom Bundesjustizministerium bearbeitet und wird im engsten Einvernehmen — das kann ich jetzt schon versichern — mit den Landesjustizministerien ausgearbeitet werden. Aus diesem Anlaß wird die Frage der Altersgrenze generell zu prüfen sein. Das Bundesjustizministerium huldigt keinem Präjudizienkult, und wir werden gemeinsam mit den Landesjustizverwaltungen völlig unabhängig von irgendwelchen Bezugnahmen auf dieses Übergangsgesetz zu prüfen haben, welche Altersgrenze nach streng objektiven Maßstäben den Landesjustizverwaltungen und uns erwünscht erscheinen wird.

Ich darf nur noch eins erklären: Das deutsche Richtergesetz wird federführend vom Bundesjustizministerium bearbeitet und wird im engsten Einvernehmen — das kann ich jetzt schon versichern — mit den Landesjustizministerien ausgearbeitet werden. Aus diesem Anlaß wird die Frage der Altersgrenze generell zu prüfen sein. Das Bundesjustizministerium huldigt keinem Präjudizienkult, und wir werden gemeinsam mit den Landesjustizverwaltungen völlig unabhängig von irgendwelchen Bezugnahmen auf dieses Übergangsgesetz zu prüfen haben, welche Altersgrenze nach streng objektiven Maßstäben den Landesjustizverwaltungen und uns erwünscht erscheinen wird.

**Dr. RINGELMANN** (Bayern) Berichterstatter: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Der federführende Rechtsausschuß hat sich

dahin ausgesprochen, daß kein Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG auf Anrufung des Vermittlungsausschusses gestellt werden soll. Der Innenausschuß und der Finanzausschuß hingegen schlagen vor, den Vermittlungsausschuß mit dem Ziele anzurufen, entsprechend der Regierungsvorlage die Altersgrenze auf 68 Jahre festzusetzen. Hierbei sind folgende Gründe für den Finanzausschuß maßgebend gewesen: Die Erhöhung der Altersgrenze, die von Anfang an nur als Übergangsregelung gedacht war, sollte nach der Neuerrichtung die Ausstattung der oberen Bundesgerichte mit hochqualifizierten Juristen ermöglichen und dadurch zur Festigung der Rechtsprechung beitragen. Dieser Grund für die Heraufsetzung der Altersgrenze ist heute offenbar nicht mehr gegeben; das entnehme ich auch den Ausführungen des Herrn Staatssekretärs Dr. Strauß.

Die Einführung einer Altersgrenze von 68 Jahren muß in Übereinstimmung mit der Begründung der Regierungsvorlage als ausreichend angesehen werden. Eine weitere Heraufsetzung der Altersgrenze würde vielleicht fiskalische Vorteile mit sich bringen. Diese Interessen müssen aber gegenüber den personalpolitischen Gesichtspunkten der Fürsorge für den alternden Richter selbst und der Fürsorge für den Nachwuchs zurücktreten.

Ich habe deshalb namens des Finanzausschusses ebenfalls zu beantragen, entsprechend dem Vorschlag unter II der gemeinsamen BR-Drucks. Nr. 385/1/54 zu beschließen, d. h. den Vermittlungsausschuß anzurufen.

**Dr. ZIMMER** (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident! Meine Herren! Die Ausführungen des Herrn Staatssekretärs Dr. Strauß veranlassen mich, noch ein kurzes Wort zu sagen. Die Zahlen, die er genannt hat, zwingen außerordentlich zum Nachdenken. Denn wenn es nach dem Vorschlag des Bundestages geht, verschieben wir das heute anstehende Problem auf die Zeit nach zwei Jahren, und dann stehen wir wieder vor der Frage, eine unverhältnismäßig große Zahl von Richtern, wenigstens in ganz kurzer Zeit, aus dem Nachwuchs zu ersetzen. Ich würde es für gefährlich halten, wenn wir uns darauf einließen. Wenn es so käme, daß das Gesetz nicht rechtzeitig verabschiedet würde, was ich persönlich nicht glauben kann, dann würde allerdings dieselbe Situation im Januar eintreten, so daß zwingend zwischen beiden Möglichkeiten die Notwendigkeit liegt, um personalpolitisch eine tragbare Linie der Ersatzgestaltung zu finden, das Gesetz erst recht in der von der Regierung vorgesehenen Form noch in diesem Monat zu verabschieden.

Präsident **ALTMETIER**: Da Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, kommen wir zur Abstimmung. Der federführende Rechtsausschuß empfiehlt, keinen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses zu stellen. Der Finanzausschuß und der Ausschuß für Innere Angelegenheiten verlangen, daß der Vermittlungsausschuß angerufen wird zwecks Änderung der Zahl 70 in 68.

Ich lasse darüber abstimmen. Wer der Anrufung des Vermittlungsausschusses zum Zwecke der Änderung von 70 in 68 zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Mit 23 Stimmen hat der Bundesrat beschlossen, zu verlangen, daß der **Vermittlungsausschuß hinsichtlich des Zweiten Gesetzes über die Altersgrenze von Richtern an den oberen**

- (A) **Bundesgerichten und Mitgliedern des Bundesrechnungshofes wegen der vom Finanzausschuß und vom Ausschuß für Innere Angelegenheiten vorgeschlagenen Gründe einberufen wird.**

Ich darf jetzt zunächst auf den Punkt 7 der Tagesordnung zurückkommen:

**Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes (BR-Drucks. Nr. 399/54)**

Herr Ministerpräsident Kopf hat mich am Schluß der Vormittagssitzung darauf hingewiesen, daß bei der Abstimmung ein Irrtum unterlaufen sei. Nach § 11 Abs. 3 unserer Geschäftsordnung kann über Gegenstände, die auf der Tagesordnung stehen und über die beschlossen worden ist, in derselben Sitzung nicht erneut beraten und beschlossen werden, sofern ein Land widerspricht. Ich habe also zunächst die Frage zu stellen, ob der nochmaligen Abstimmung ein Land widerspricht. — Das ist nicht der Fall.

Wir haben heute vormittag beschlossen, den Vermittlungsausschuß wegen des Fünften Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes anzurufen, und zwar lediglich mit dem Ziele, den Art. 2 zu streichen, der lautet:

§ 31 der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz in der bei Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung wird aufgehoben. —5

Weil es sich nur noch um diesen einen Punkt handelte, den wir gerade zuvor beschlossen hatten, habe ich die Generalfrage am Schluß der Abstimmung, ob wegen des soeben beschlossenen Punktes nunmehr der Vermittlungsausschuß angerufen werden soll, unterlassen. Es war ja nur noch einer übriggeblieben. Aber ich bin bereit, auf Wunsch des Herrn Ministerpräsidenten Kopf nun noch einmal zu fragen, ob wegen dieses einen Punktes die Anrufung erfolgen soll. So war es doch?

(Kopf: Nein! Ich bitte nochmals über beide Gründe für die Anrufung des Vermittlungsausschusses abzustimmen!)

— Der erste war abgelehnt!

(Kopf: Ja, auch darüber möchte ich noch einmal abgestimmt haben!)

Dann muß ich Sie einladen, die BR-Drucks. Nr. 399/1/54 zur Hand zu nehmen. Ziff. 1 lautete: „In Artikel 1 Ziff. 2 ist § 4 Ziff. 17 die folgende Fassung zu geben: . . .“ Darüber hatten wir abgestimmt; das war heute vormittag abgelehnt worden. Ich lasse jetzt noch einmal abstimmen. Wer damit einverstanden ist, daß wegen dieses Punktes der Vermittlungsausschuß einberufen wird, den bitte ich um das Handzeichen. — Das sind jetzt 29 Stimmen. Wir haben somit beschlossen, den **Vermittlungsausschuß aus den in Ziff. 1 und in Ziff. 2 angeführten Gründen anzurufen.**

Wir kommen nunmehr zu Punkt 20 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes über die am 11. Dezember 1953 unterzeichnete Europäische Übereinkunft über Formerfordernisse bei Patentanmeldungen (BR-Drucks. Nr. 392/54)**

Es wird Ihnen vorgeschlagen, einen Antrag auf **Einberufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen.** Der Bundesrat hat dementsprechend beschlossen. (C)

Punkt 21 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes über das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kuba vom 22. März 1954 über die Wiederherstellung gewerblicher Schutzrechte und über den Schutz von Herkunftsbezeichnungen (BR-Drucks. Nr. 393/54)**

Auf eine Berichterstattung wird verzichtet. Der Bundestag hat das Gesetz, das uns früher bereits beschäftigte, unverändert verabschiedet. Der Rechtsausschuß empfiehlt, einen **Antrag auf Einberufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen.** — Ich darf feststellen, daß wir dementsprechend beschlossen haben.

Punkt 22 der Tagesordnung:

**Bericht des Rechtsausschusses über Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (BR-Drucks.—V—Nr. 13/54)**

Es wird von einer **Äußerung und einem Beitritt** entsprechend dem Vorschlag des Rechtsausschusses **abgesehen.**

Punkt 23 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Personalausweise (BR-Drucks. Nr. 382/54)** (D)

Berichterstattung war nicht vorgesehen.

(Dr. Ringelmann: Herr Präsident, ich möchte eine Erklärung abgeben!)

— Bitte, Herr Staatssekretär Dr. Ringelmann!

**Dr. RINGELMANN (Bayern):** Nach Auffassung Bayerns bedarf der vorliegende Gesetzentwurf zur Änderung des Gesetzes über Personalausweise der Zustimmung des Bundesrates, weil er die förmliche Änderung eines Zustimmungsgesetzes vorsieht. Das Gesetz über Personalausweise vom 19. Dezember 1950, das förmlich geändert wird, ist zwar nicht als Zustimmungsgesetz verkündet worden, aber es hätte der Zustimmung des Bundesrates bedurft, weil es Regelungen des Verwaltungsverfahrens im Sinne des Art. 84 Abs. 1 GG enthält. Es handelt sich um § 1 Abs. 2 und 3 und um § 2 des Gesetzes, welche Bestimmungen über das für Personalausweise zu verwendende Muster, über Gebühren und über die Befristung von Personalausweisen enthalten. Solche Regelungen begründen nach richtiger, vom Bundesrat seit längerer Zeit ständig vertretener Auffassung die Zustimmungsbedürftigkeit eines Gesetzes nach Art. 84 Abs. 1 GG.

Bayern hat gegen den vorliegenden Entwurf eines Änderungsgesetzes zum Gesetz über Personalausweise keine sachlichen Bedenken und beantragt lediglich, dem Gesetz gemäß Art. 78 GG zuzustimmen und in der Notifikation des Beschlusses an die Bundesregierung zum Ausdruck zu bringen, daß der Entwurf nach Auffassung des Bundesrates seiner Zustimmung bedarf.

(A) Präsident **ALTMEIER**: Herr Staatssekretär Ringelmann ist der Auffassung, daß es sich um ein Zustimmungsgesetz handle. Wer dieser Auffassung zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. —

Das ist die Mehrheit; der Bundesrat ist also der Auffassung, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf. Demgemäß beschließen wir, dem Gesetzentwurf gem. Art. 84 Abs. 1 i. V. mit Art. 78 GG zuzustimmen.

Wir kommen zu Punkt 24 der Tagesordnung:

**Entwurf einer Verordnung über die Fremdenverkehrsstatistik** (BR-Drucks. Nr. 155/54 I)

Der Wirtschaftsausschuß und der Rechtsausschuß haben Beschlüsse gefaßt, die in der BR-Drucks. Nr. 155/54 I/1 zusammengefaßt sind. Sie schlagen vor, dem Verordnungsentwurf gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen. — Wir haben so beschlossen.

Tagesordnungspunkt 25:

**Vorschlag für die Benennung von zwei Ersatzmitgliedern für den Verwaltungsrat der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr** (BR-Drucks. Nr. 364/54)

Es wird vorgeschlagen, als Vertreter der obersten Landesverkehrsbehörde im Verwaltungsrat der Bundesanstalt gemäß § 62 Abs. 1 Satz 2 Herrn Regierungsdirektor Knauer (Schleswig-Holstein) zu benennen und Herrn Senatsrat Kraft (Berlin) erneut vorzuschlagen. — Sie sind damit einverstanden.

(B)

Wir kommen zu Punkt 27 der Tagesordnung:

**Entwurf einer Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesevakuierungsgesetzes** (BR-Drucks. Nr. 369/54)

**Dr. NAHM**, Staatssekretär im Bundesministerium für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte: Herr Präsident! Meine Herren! Für den Fall der Annahme bitte ich, in § 1 Abs. 2 Zeile 5 das offengebliebene Datum mit „per 30. September 1954“ zu ergänzen. Sofern Sie bereit sind, die Ergänzung der Bundesregierung zu überlassen, gebe ich hiermit die Versicherung, daß die Bundesregierung dieses Datum einzusetzen gedenkt.

Präsident **ALTMEIER**: Wir haben die Erklärung der Bundesregierung zur Kenntnis genommen. Eingesetzt wird der 30. September 1954. Im übrigen kann ich feststellen, daß der Bundesrat

(Zurufe: Mit dem Datum!)

— mit dem Datum des 30. September 1954 — der Verordnung zustimmt.

Ich rufe Punkt 28 der Tagesordnung auf:

**Entwurf einer Verordnung Z Nr. 2/54 zur Änderung und Ergänzung der Verordnung Z Nr. 1/53 über Preise für Zucker vom 13. November 1953** (BR-Drucks. Nr. 362/54)

Es wird vorgeschlagen, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen. — Wir haben dementsprechend beschlossen.

Wir sind damit am Schluß der heutigen Tagesordnung.

Die nächste Sitzung wird einberufen auf den 10. Dezember, vormittags 10 Uhr, mit der Tagesordnung der Pariser Verträge. Vielleicht interessiert es Sie, wenn ich Ihnen mitteile, daß der Nordwestdeutsche Rundfunk bei uns angefragt hat, ob wir damit einverstanden sind, daß diese Sitzung durch das Fernsehen übertragen wird. Ich habe eine entsprechende Zusage erteilt.

(D)

Ich schließe die Sitzung.

(Ende der Sitzung 16.25 Uhr.)